

VERKAUFSPROSPEKT

1. Januar 2021

MainFirst - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospektes („Verkaufsprospekt“) angenommen werden. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig, sofern ihm der letzte verfügbare Jahresbericht beiliegt, bzw. gegebenenfalls der letzte verfügbare Halbjahresbericht, soweit dieser nach dem letzten Jahresbericht erstellt ist. Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die jeweiligen wesentlichen Informationen für Anleger sind am Sitz der Gesellschaft und bei jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos vor und nach Vertragsabschluss erhältlich. Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Informationen für Anleger oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche dieser Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Informationen für Anleger sich berufen und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

MAINFIRST

HANDELSREGISTER LUXEMBURG B 89 173

**INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL
NACH LUXEMBURGISCHEM RECHT
(SOCIÉTÉ D'INVESTISSEMENT À CAPITAL VARIABLE, SICAV)**

VERWALTUNGSRAT DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präsident	Thomas Bernard <i>Haron Holding S.A.</i>
Mitglieder	Skender Kurtovic <i>MainFirst Holding AG</i> Marc-Antoine Bree <i>Eidgenössische Steuerverwaltung, Schweiz-Bern</i> Dirk Leuk <i>Haron Services S.à r.l.</i>

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Verwaltungsgesellschaft	MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. 16, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen
Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Domizilstelle und Zahlstelle	DZ PRIVATBANK S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen
Investmentmanager	MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH Kennedyallee 76 D-60596 Frankfurt am Main MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG Gartenstraße 32 CH-8002 Zürich ETHENEA Independent Investors S.A. 16, rue Gabriel Lippmann LU-5365 Munsbach
Wertpapierleiheagent	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. 6c, route de Trèves L-2633 Senningerberg
Abschlussprüfer	Ernst & Young S.A. 35 E, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	5
Glossar	5
1. Einführung.....	8
2. Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und ihre Verwaltung	10
3. Allgemeine Anlageziele, Anlagepolitik und -risiken	18
4. Aktien der Gesellschaft	20
5. Ausgabe von Aktien	21
6. Rücknahme von Aktien	22
7. Umtausch von Aktien	24
8. Gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung zur Verhinderung der Geldwäsche	24
9. Datenschutz	26
10. Bekämpfung von Market Timing und Late Trading	27
11. Dividendenpolitik	28
12. Kosten	28
13. Vergütungspolitik.....	30
14. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.....	31
15. Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	34
16. Mitteilungen an die Aktionäre	35
17. Anlagebestimmungen	36
18. Bestimmung des Nettoinventarwertes	63
19. Auflösung, Liquidation, Fusion.....	64
20. Verfügbare Unterlagen	68
Besonderer Teil.....	69
MainFirst – Euro Value Stars	70
MainFirst – Top European Ideas Fund	77
MainFirst – Germany Fund	85
MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced.....	92
MainFirst – Global Equities Fund.....	100
MainFirst – Absolute Return Multi Asset.....	107
MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund	113
MainFirst – Contrarian Opportunities	123
MainFirst – Global Dividend Stars	131
MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund.....	139
MainFirst – Total Return European Equity Fund.....	146
Satzung	151
Titel I. - Name - Sitz - Dauer - Zweck	151
Artikel 1 - Name	151
Artikel 2 - Sitz	151

Artikel 3 - Dauer	151
Artikel 4 - Zweck	151
Titel II. - Gesellschaftskapital - Aktien - Nettoinventarwert.....	151
Artikel 5 - Kapital Aktienklassen	151
Artikel 6 - Form der Aktien	152
Artikel 7 - Ausgabe von Aktien	153
Artikel 8 - Rücknahme von Aktien.....	154
Artikel 9 - Umtausch von Aktien	155
Artikel 10 - Einschränkungen in Bezug auf das Eigentumrecht an Aktien	155
Artikel 11 - Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	157
Artikel 12 - Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien	159
Titel III. - Verwaltung und Aufsicht	160
Artikel 13 - Verwaltungsratsmitglieder	160
Artikel 14 - Verwaltungsratssitzungen.....	160
Artikel 15 - Befugnisse des Verwaltungsrates.....	162
Artikel 16 - Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten.....	162
Artikel 17 - Übertragung von Befugnissen	162
Artikel 18 - Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	162
Artikel 19 - Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.....	169
Artikel 20 - Entgegenstehendes Interesse	170
Artikel 21 - Aufsicht	170
Titel IV. - Hauptversammlung	170
Artikel 22 - Hauptversammlungen.....	170
Artikel 23 - Hauptversammlungen der Aktionäre eines Teilfonds	171
Artikel 24 - Schliessung von Teilfonds	172
Artikel 25 - Verschmelzung von Teilfonds	172
Artikel 26 - Geschäftsjahr.....	174
Artikel 27 - Ausschüttungen.....	175
Titel V. - Schlussbestimmungen.....	175
Artikel 28 - Auflösung der Gesellschaft.....	175
Artikel 29 - Liquidation.....	175
Artikel 30 - Satzungsänderung	175
Artikel 31 - Anzuwendende Rechtsvorschriften	176
Artikel 32 – Inkrafttreten	176

ALLGEMEINER TEIL

GLOSSAR

Aktien	bezeichnet die Anteile am Kapital der Gesellschaft. Alle Aktien müssen voll einbezahlt sein.
Bankarbeitstag	bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag) an dem die Banken für normale Geschäfte in Luxemburg-Stadt während des ganzen Tages geöffnet sind. Abweichungen davon sind in dem Besonderen Teil vorbehalten. In diesem Zusammenhang gelten der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres nicht als Bankarbeitstage.
Basiswährung	bezeichnet die Währung, auf die die jeweiligen Klassen eines Teilfonds lauten.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Bankarbeitstag, an welchem der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds (oder einer bestimmten Klasse dieses Teilfonds) berechnet wird und welcher im Anhang des betroffenen Teilfonds Erwähnung findet.
CHF	bezeichnet die offizielle Währung der Schweiz.
CRS	Common Reporting Standard.
ESG-Prinzipien	ökologische, soziale-gesellschaftliche Aspekte sowie die Art der Unternehmensführung, die bei der Auswahl der Investment beachtet werden
EU	bezeichnet die Europäische Union.
EU-Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
EUR oder Euro	bezeichnet die offizielle Währung der Mitgliedstaaten der europäischen Währungsunion.
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act.
GBP	Bezeichnet die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.
Geldmarktinstrument	bezeichnet ein Instrument, welches normalerweise am Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und das einen Wert haben, der zu jeder Zeit bestimmt werden kann.
Gesellschaft	bezeichnet die MainFirst Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht.

Gesetz von 2010	bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.
Klasse	bezeichnet eine Klasse oder mehrere Klassen eines Teilfonds, welche sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Basiswährung oder durch sonstige besondere Merkmale unterscheiden.
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder ggf. einer Klasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt und der Satzung beschrieben erfolgt.
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu deren Mitgliedstaaten zum Datum dieses Prospektes Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika gehören.
OECD-Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
OGA	bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen.
OGAW	bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW).
Rechnungswährung	bezeichnet die Währung, in der die Vermögenswerte in die ein Teilfonds investiert, wiedergeben und bewertet werden. Die Details werden in dem Anhang für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.
S.A.	bezeichnet eine <i>société anonyme</i> , eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht
Satzung	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft.
Teilfonds	bezeichnet einen Teilfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes von 2010, also ein für eine oder mehrere Klassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Der Teilfonds besitzt keine von der Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Merkmale des einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Teilfondsanhang näher beschrieben.
USD oder US Dollar	bezeichnet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Verkaufsprospekt	bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verordnung 2015/2365	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Verwahrstelle	bezeichnet die DZ PRIVATBANK S.A. 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, die die Verwahrstellenfunktion für die Investmentgesellschaft übernimmt.
Verwaltungsrat	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Verwaltungsratsmitglied	bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft.
Wertpapiere	bezeichnet Wertpapiere im Sinne von Artikel 1(34) des Gesetzes von 2010: <ul style="list-style-type: none"> • Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (Aktien) • Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (Schuldtitel) • Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen mit Ausnahme der in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 genannten Techniken und Instrumente
WFG	umgekehrte Rückkaufvereinbarungen
Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle	bezeichnet die DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, die diese Funktionen für die Investmentgesellschaft übernimmt.

1. EINFÜHRUNG

Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes (**Verkaufsprospekt**) erfolgt im Rahmen des laufenden Angebots von Aktien an der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital **MainFirst (Gesellschaft)**.

Die angebotenen Aktien (**Aktien**) sind solche der verschiedenen Teilfonds (**Teilfonds**) des Gesellschaftsvermögens, die über Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten werden. Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Ein Teilfonds ist rechtlich unselbständig und formt mit den anderen Teilfonds die Investmentgesellschaft, welche rechtlich eine selbständige Person darstellt. Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien an denjenigen Teilfonds, welche zum Zeitpunkt der Auflage des Verkaufsprospektes bestehen.

Die Aktien an diesen Teilfonds werden zu den Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, die sich aus der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie für den betreffenden Teilfonds ergeben vgl. hierzu die Abschnitte:

Ausgabe von Aktien

Rücknahme von Aktien

Umtausch von Aktien

Die Gesellschaft ist entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung (das **Gesetz von 2010**) dazu ermächtigt und verpflichtet, wesentliche Informationen für Anleger zum Vertrieb von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zu erstellen, wobei der Verkaufsprospekt in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich ist.

Der Verkaufsprospekt gliedert sich dementsprechend in einen Allgemeinen Teil, der die für sämtliche Teilfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in einen Besonderen Teil, der die einzelnen Teilfonds beschreibt und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Verkaufsprospekt enthält im Besonderen Teil alle Teilfonds und steht am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den nationalen Vertretern für die Anleger zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Verkaufsprospekt enthält den Allgemeinen Teil und den jeweils anwendbaren Besonderen Teil. Zusätzlich muss die Gesellschaft wesentliche Informationen für Anleger herausgeben, welche eine Kurzdarstellung des jeweiligen Teilfonds, Anlageinformationen, wirtschaftliche Informationen, den Handel betreffende Informationen sowie zusätzliche Informationen für den Anleger enthalten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (**Verwaltungsrat**) hat sämtliche notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit der Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt seiner Auflage über sämtliche in ihm

behandelten wesentlichen Fragen zutreffend und genau Auskunft gibt. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder (**Verwaltungsratsmitglied**) akzeptieren ihre Haftung in dieser Hinsicht.

Potentielle Anleger werden aufgefordert, sich persönlich zu informieren und hierbei Unterstützung bei ihrer Bank, ihrem Finanz-, Rechts- oder Steuerberater einzuholen, um in vollem Umfang über eventuelle juristische oder steuerliche Folgen oder über eventuelle Folgen von Devisenbeschränkungen oder -kontrollen, denen die Zeichnung, der Besitz, die Rücknahme, der Umtausch oder die Übertragung von Aktien im Hinblick auf die geltende Rechtslage im Land des Wohnsitzes, des ständigen Aufenthaltes oder der Niederlassung dieser Person unterworfen sein könnten, in vollem Umfang unterrichtet zu sein.

Niemand ist ermächtigt, andere Informationen zu erteilen, als die Informationen, welche im Verkaufsprospekt und in den in diesen erwähnten Unterlagen enthalten sind.

Sämtliche Auskünfte, welche von einer in dem Verkaufsprospekt nicht erwähnten Person erteilt werden, sind als nicht genehmigt zu betrachten. Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt seiner Auflage als zutreffend; sie können zu gegebener Zeit aktualisiert werden, um wichtigen seither erfolgten Veränderungen Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wird jedem potentiellen Zeichner von Aktien empfohlen, sich bei der Gesellschaft nach eventuellen Veröffentlichungen eines neueren Verkaufsprospektes zu erkundigen.

Jegliche Bezugnahme auf **EUR, GBP, CHF** und **USD** in diesem Verkaufsprospekt betrifft die jeweilige gesetzliche Währung in den Mitgliedstaaten der einheitlichen europäischen Währung, im Vereinigten Königreich, der Schweiz sowie der Vereinigten Staaten.

Die Anhänge sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes und müssen in Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Die Gesellschaft weist potentielle Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Hauptversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selber Aktionär der Gesellschaft und somit mit seinem eigenen Namen in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle, wie ein Treuhänder bzw. ein so genannter Nominee in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anleger gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Exemplare des Verkaufsprospektes sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle erhältlich:

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen

Der Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzungen sollen in Inhalt und Bedeutung mit der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Sollte es zu Abweichungen zwischen der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospekts und anderer Sprachfassungen des Verkaufsprospekts kommen, ist die deutsche Sprachfassung des Verkaufsprospekts maßgeblich, es sei denn, nationale Rechtsvorschriften eines Vertriebslandes legen den in diesem Vertriebsland in einer anderen Sprachfassung ausgegebenen Verkaufsprospekt als maßgeblich fest.

EUROPÄISCHE UNION (EU) – Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer derzeit gültigen Fassung (**OGAW-Richtlinie**); der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien entsprechend den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten (**EU-Mitgliedstaat**) öffentlich zu vertreiben.

LUXEMBURG – Die Gesellschaft ist ein OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010. Die Zulassung der Gesellschaft als OGAW durch die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, *Commission de surveillance du secteur financier* (die **CSSF**), darf nicht als positive Beurteilung der Qualität der auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes vertriebenen Aktien der Gesellschaft verstanden werden.

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Grundlage für ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf in einem bestimmten Land oder unter bestimmten Umständen dienen, soweit ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in dem entsprechenden Land oder unter den entsprechenden Umständen nicht genehmigt ist. Jeder potentielle Anleger, welcher ein Exemplar des Verkaufsprospektes (Allgemeiner und Besonderer Teil) oder des Zeichnungsformulars außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, darf diese Unterlagen nur dann als Aufforderung betrachten, die Aktien zu kaufen oder zu zeichnen, wenn eine solche Aufforderung in dem betreffenden Land ohne Eintragungs- oder sonstige Formalitäten in vollem Umfang rechtmäßig erfolgen kann oder wenn die entsprechende Person, die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt, dort gegebenenfalls sämtliche amtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen erhalten und sich sämtlichen dort anwendbaren Formvorschriften unterworfen hat.

FRANKREICH – Aktien bestimmter Teilfonds der Gesellschaft können im Rahmen eines Sparplanes in Aktien (*Plan d'épargne en actions*) in Frankreich gehalten werden. Betreffend die Teilfonds Germany Fund, Top European Ideas Fund, Euro Value Stars, verpflichtet sich die Gesellschaft ihre Vermögenswerte gemäß Artikel 91 quater L des Anhangs II des frz. *Code général des impôts* dauerhaft zu mindestens 75% in Wertpapiere oder Rechte, wie unter a, b und c vom 1. Absatz des Artikels L.221-31 des frz. *Code monétaire et financier* angegeben, zu investieren.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA – Die Aktien wurden nicht gemäß den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 registriert; sie dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der zugehörigen Gebiete weder angeboten noch in irgendeiner Weise verkauft werden und sie dürfen auch nicht an Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika oder zu deren Gunsten angeboten und verkauft werden, wobei der Begriff „Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika“ in Artikel 10 der Gesellschaftssatzung (**Satzung**) definiert ist.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND IHRE VERWALTUNG

Allgemeine Information über die Gesellschaft

2.1 Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), welche am 26. September 2002 in der Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10.

August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen sowie des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Die Satzung der Gesellschaft sowie der Verkaufsprospekt wurden zwischenzeitlich an das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und anschließend an das Gesetz von 2010 angepasst.

- 2.2 Ihr Sitz befindet sich in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg.
- 2.3 Die Gesellschaft ist in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 89.173 eingetragen.
- 2.4 Die Gründungssatzung wurde im *Mémorial C, Recueil Spécial des sociétés et associations (Mémorial)* am 24. Oktober 2002 veröffentlicht. Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt. Änderungen der Satzung der Investmentgesellschaft traten letztmalig zum 1. Januar 2021 in Kraft und wurden im RESA veröffentlicht.
- 2.5 Die Zentralverwaltung der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg.
- 2.6 Bei ihrer Gründung belief sich das Anfangskapital der Gesellschaft auf 125.000 EUR und war durch zweitausendfünfhundert (2.500) voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.
- 2.7 Das Gesamtkapital der Gesellschaft musste innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft einen Betrag in Höhe von 1.250.000 EUR erreichen. Das Gesamtkapital der Gesellschaft wird durch vollständig einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.
- 2.8 Gemäß der Satzung können Aktien nach Ermessen des Verwaltungsrates an verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens ausgegeben werden. Separate Vermögen werden für jeden Teilfonds errichtet und im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds angelegt. Die Gesellschaft ist daher als Umbrella-Fonds konstituiert und ermöglicht dem Anleger, zwischen verschiedenen Anlagezielen zu wählen und entsprechend in einem oder mehreren Teilfonds des Gesellschaftsvermögens anzulegen.
- 2.9 Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, welches nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Rechnungswährung (**Rechnungswährung**) oder sonstige Merkmale, wie im jeweiligen Anhang beschrieben, unterscheiden. Zwischen den einzelnen Teilfonds besteht Haftungsausschluss. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.
- 2.10 Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Aktionäre in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.
- 2.11 Innerhalb eines Teilfonds können mehrere Klassen (**Klasse**) ausgegeben werden, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Klassen unterscheiden sich beispielsweise im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Aktionären zu

erfüllenden Voraussetzungen, die Rechnungswährung oder sonstige besondere Merkmale. **Eine Klasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Klasse ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Klasse eines Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei der Auflage währungsbesicherter Klassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert (Nettoinventarwert) der nicht währungsbesicherten Klassen führen.**

2.12 Gegenwärtig werden Aktien an folgenden Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben:

- MainFirst – Euro Value Stars
- MainFirst – Top European Ideas Fund
- MainFirst – Germany Fund
- MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced
- MainFirst – Global Equities Fund
- MainFirst – Absolute Return Multi Asset
- MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund
- MainFirst – Contrarian Opportunities
- MainFirst – Global Dividend Stars
- MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund
- MainFirst – Total Return European Equity Fund

2.13 Der Verwaltungsrat wird an den vorgenannten Teilfonds ausschließlich Namensaktien neu ausgeben.

2.14 Bei der Auflegung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt in der erforderlichen Weise durch detaillierte Informationen über diese neuen Teilfonds ergänzt.

2.15 Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

Verwaltungsgesellschaft

2.16 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 gemäß einer mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geschlossenen Vereinbarung bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. März 2013 für einen unbestimmten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt gegenwärtig 1.000.000 EUR. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer RCS B 176025 in das luxemburgische Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde zuletzt am 26. Juni 2018 geändert und am 6. Juli 2018 im RESA veröffentlicht. Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 16, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

2.17 Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Luca Pesarini (Vorsitzender des Verwaltungsrates),
- Thomas Bernard (Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates) und
- Josiane Jennes (Mitglied des Verwaltungsrates).

2.18 Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

(a) Anja Richter

Anja Richter ist deutsche Volljuristin und seit mehr als 19 Jahren in der Luxemburger Finanzindustrie tätig. Sie zeichnet für die Geschäftsbereiche Recht, Compliance & Outsourcing Controlling, Fondskonzeption und Portfoliomanagement verantwortlich. Sie ist darüber hinaus als Verwaltungsrätin in diversen Luxemburger Fondsstrukturen tätig und verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Administration und Konzeption Luxemburger Fondsstrukturen.

(b) Thomas Merx

Thomas Merx ist zuständig für die Bereiche Fund Service, Risk Management & Investment Compliance, Infrastruktur/IT sowie AIF-Bewertung. Er kam 2010 zur MainFirst Bank AG als Senior Portfolio Manager und Risikomanager bevor er 2015 zum Head of Risk Management der MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. wurde. Herr Merx verfügt über einen MBA der Columbia University, New York und einen BA (Bachelor of Arts) des Middlebury College. Seit 1995 ist Herr Merx in diversen Positionen der Finanzdienstleistungsindustrie tätig.

(c) Marc-Oliver Scharwath

Marc-Oliver Scharwath stieß per Oktober 2018 zur MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. und verantwortet die Bereiche Vertrieb, Kundenbetreuung, Marketing & Kommunikation sowie die Stabsstellen Human Resources und Finanzen. Als deutscher Volljurist und Master of Laws (University of East Anglia, Norwich – UK) verfügt er über eine Luxemburger Branchenerfahrung von über 10 Jahren und war zuletzt als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Country Head einer führenden Kapitalverwaltungsgesellschaft am Standort tätig.

2.19 Die Verwaltungsgesellschaft handelt in dieser Funktion für mehrere in Luxemburg aufgelegte Investmentfonds und -gesellschaften. Eine komplette Liste dieser Investmentvehikel ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Eine Beschreibung zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist unter www.mainfirst-invest.com erhältlich.

2.20 Die Verwaltungsgesellschaft nimmt als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 die in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der Portfolioverwaltung, Hauptverwaltung und des Vertriebs der Aktien der Gesellschaft wahr. Die Aufgaben der Domizilierung sind nicht an die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

2.21 Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung der Aufgaben der Portfolioverwaltung, Hauptverwaltung sowie des Vertriebs der Aktien der Gesellschaft an geeignete Dritte übertragen.

2.22 Unbeschadet dieser Übertragung an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich. Die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln.

2.23 Insbesondere werden die nachfolgenden Tätigkeiten überwacht:

- (a) Verwaltung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, welche durch einen jeweiligen Investmentmanagementvertrag mit der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH mit Sitz in Kennedyallee 76, D-60596 Frankfurt am Main und der MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG, Gartenstraße 32, CH-8002 Zürich, jeweils mit Wirkung zum 1. Januar 2016, sowie mit der ETHENEA Independent Investors S.A. mit Sitz in 16, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 ausgelagert wurde.
- (b) Zentralverwaltungsstelle, Registerführung und Transferstelle, welche mit Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2021 an die DZ PRIVATBANK S.A., mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen ausgelagert wurden.

Verwahrstelle und Zahlstelle

- 2.24 Die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens erfolgt bei der DZ PRIVATBANK S.A. (**Verwahrstelle**), welche die Funktionen als einzige Verwahrstelle gemäß einer mit der Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung (die **Verwahrstellenvereinbarung**) übernommen hat.

Die Verwahrstellenvereinbarung kann durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder durch die Verwahrstelle durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende der Gesellschaft aufgelöst werden. Eine Kündigung erfolgt stets unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 36(a) des Gesetzes von 2010, d. h. dass eine die Verwahrstelle ersetzende Bank innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Kündigung ernannt werden muss und dass die Verwahrstelle bis zu der Neuernennung alle zur Wahrung der berechtigten Interessen der Aktionäre erforderlichen Maßnahmen vornimmt.

Die Verwahrstelle ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft nach Luxemburgischem Recht (*société anonyme*) mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg. Sie unterliegt der Aufsicht der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (CSSF) und ist beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 82183 eingetragen.

Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung hat die Verwahrstelle die (i) Verwahrfunktion im Hinblick auf die verwahrfähigen Vermögenswerte der Gesellschaft sicherzustellen sowie (ii) zu überwachen, dass etwaige nicht-verwahrfähige Vermögensgegenstände der Gesellschaft stets im Eigentum der Gesellschaft stehen. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die Zahlungsströme der Gesellschaft effektiv und angemessen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.

Im Hinblick auf ihre unter oben (i) genannte Verwahrfunktion verwahrt die Verwahrstelle alle Finanzinstrumente, in einem entsprechenden, auf den Namen der Gesellschaft laufenden Konto welches bei der Verwahrstelle eröffnet wurde (wobei das Konto stets so abgetrennt werden soll, sodass alle Finanzinstrumente in diesem Konto klar als der Gesellschaft gehörend identifiziert werden können) sowie alle Finanzinstrumente, die physisch bei der Verwahrstelle liegen können. Vermögensgegenstände der Gesellschaft, welche auf diese Weise abge sondert sind, stehen Gläubigern der Verwahrstelle im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Verwahrstelle nicht zu der Befriedigung etwaiger Ansprüche dieser Gläubiger gegen die Verwahrstelle zur Verfügung.

Im Hinblick auf andere nicht-verwahrfähige Vermögenswerte im Sinne von oben (ii), überprüft die Verwahrstelle das Eigentumsrecht der Gesellschaft an diesen Vermögenswerten und führt diese Vermögenswerte in einem Verzeichnis. Dieses Verzeichnis wird von der Verwahrstelle stets aktuell gehalten. Zum Zwecke der Prüfung des Eigentumsrechts der Gesellschaft, greift die Verwahrstelle auf Informationen und Dokumente zurück, welche ihr die Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat und, soweit vorhanden, auf öffentlich einsehbare oder überprüfbare Informationen oder Register.

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für eine angemessene Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft und, insbesondere dafür, sicherzustellen, dass alle Zahlungen von oder im Auftrag von Anlegern die Gesellschaft erreichen und dass das gesamte Bargeld der Gesellschaft in Bargeld oder Cash-Konten gebucht wird, welche (i) im Namen der Gesellschaft oder im Namen der Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft eröffnet wurden, (ii) im Einklang mit den Punkten (a), (b) und (c) des Artikel 18(1) der Richtlinie 2006/73/EG eröffnet wurden und (iii) im Einklang mit den entsprechend nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/76/EG einzuhaltenden Pflichten stehen. Sofern das Bargeld/ bzw. Cash-Konten im Namen der Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft eröffnet wurden, darf kein Bargeld der Gesellschaft im Sinne vorstehenden Nummer (ii) oben und kein Bargeld der Verwahrstelle auf diese Konten vermischt werden.

2.25 Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und neben ihren Verwahrpflichten, hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass:

- (a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Ungültigkeitserklärung von Aktien durch die Gesellschaft oder für deren Rechnung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung erfolgen;
- (b) die Bewertung der Aktien im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung erfolgen;
- (c) die Anweisungen der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung der Gesellschaft verstoßen;
- (d) bei Geschäften über Aktiva der Gesellschaft die jeweilige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen eingeht;
- (e) die Erträge der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Satzung verwendet werden.

2.26 Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft können von der Verwahrstelle oder einer dritten Partei, an die die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt u.a. auch die Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe der verwahrten Vermögenswerte.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und den Vorschriften des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und um die Ausführung ihrer Aufgaben zu gewährleisten ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, welche von ihr von Zeit zu Zeit ernannt werden. Eine Liste mit den Dritten, die potenziell von der Verwahrstelle beauftragt werden könnten, ist unter www.mainfirst-invest.com abrufbar.

Bei der Auswahl und Bestellung dieser Dritten hat die Verwahrstelle alle gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzuwenden, wie es auch das Gesetz von 2010

gebietet, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur solchen Dritten anvertraut, welche über angemessene Ressourcen und Erfahrung für die übertragene Tätigkeit sowie über angemessene Sicherheitsstandards gemäß dem Gesetz von 2010 verfügen. Dazu gehört insbesondere eine angemessene finanzaufsichtsrechtliche Regulierung und Aufsicht des Dritten.

Unabhängig des Vorstehenden kann – sofern das Recht eines Drittstaates es erfordert, dass gewisse Finanzinstrumente der Gesellschaft von einer Gesellschaft mit Sitz in dem jeweiligen Drittstaat verwahrt werden müssen – die Verwahrstelle die Verwahrfunktion auf diese Gesellschaften übertragen, jedoch nur solange und soweit dies das Recht eines Drittstaates dies erfordert.

- 2.27 Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritten anvertraut.

Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft und seinen Aktieninhabern haftbar für den Verlust jeglicher Finanzinstrumente, die von der Verwahrstelle oder einem Dritten (Delegierten) gemäß dem Gesetz von 2010 verwahrt wurden und insbesondere dazu verpflichtet, ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag ohne schuldhaftes Zögern an die Gesellschaft zurück zu liefern.

Die Verwahrstelle haftet auch für alle anderen durch sie fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Verluste, die in Ausübung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz von 2010 entstanden sind.

Sollte das Ereignis, welches zu dem Verlust des Finanzinstruments geführt hat, nicht von der Verwahrstelle durch eigenes Handeln oder Unterlassen (oder des eines Dritten) zu verantworten sein, wird die Verwahrstelle von ihrer Haftung entbunden, sofern sie beweisen kann, dass sie gemäß den Bestimmungen im Gesetz von 2010 das Ereignis, welches zum Verlust geführt hat, trotz aller angemessenen Vorsichtsmaßnahmen und Bemühungen nicht vermeiden hätte können.

- 2.28 Als Vergütung für ihre Leistung als Verwahrstelle erhebt die Verwahrstelle die in Luxemburg im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten und der Verwahrung von Wertpapieren banküblichen Kosten, welche in Abschnitt 12. des Allgemeinen Teils genauer beschrieben werden.

Bei der Ausführung ihrer Aufgaben muss die Verwahrstelle stets ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und seiner Investoren handeln. Die Verwahrstelle darf insbesondere keine Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft ausführen, welche Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Aktieninhabern und der Verwahrstelle darstellen könnten, es sei denn, die Verwahrstelle hat funktionell und hierarchisch die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben mit potenziellen Konflikten getrennt und solche potenziellen Konfliktpunkte ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet, überwacht und offengelegt.

Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle und Zahlstelle

- 2.29 Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle und Zahlstelle an die DZ PRIVATBANK S.A. delegiert. Die DZ PRIVATBANK S.A. (Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle und Zahlstelle) übernimmt unter anderem die gesetzlich erforderlichen Verwaltungsfunktionen, die Führung der Bücher der Gesellschaft und des Aktienregisters. Sie ist ebenfalls damit beauftragt, periodisch den

Nettoinventarwert pro Aktie zu berechnen und erfüllt außerdem die sonstigen Aufgaben der Zentralverwaltung gemäß den in Luxemburg geltenden Bestimmungen. Insbesondere ist sie für die Abwicklung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Übertragung der diesbezüglichen Gelder verantwortlich. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxembourg übertragen

Vertriebsstellen

- 2.30 Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, Vertriebsstellen und geeignete Dritte (bspw. Plattformen) in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Teilfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Diese Vertragspartner sind berechtigt, den Ausgabeaufschlag oder Teile des Ausgabeaufschlags für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder zu reduzieren. Verträge mit diesen Vertragspartnern regeln Rechte und Pflichten im Rahmen des Anbietens und Verkaufen der Aktien der Teilfonds. Die Gesellschaft hat Vertriebsstellen und andere geeignete Dritte zum Anbieten und Verkaufen der Aktien der Teilfonds vertraglich angebunden.
- 2.31 Die Vertragspartner übermitteln der Verwaltungsgesellschaft die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge.

Investmentmanager

- 2.32 Als Investmentmanager haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft für die **Teilfonds MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced** und **MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund** die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG, Gartenstrasse 32, CH-8002 Zürich, Schweiz benannt.
- 2.33 Für den Teilfonds **MainFirst – Total Return European Equity Fund** hat die Gesellschaft der ETHENEA Independent Investors S.A., 16, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach das Investmentmanagement übertragen. Der Fondsmanager verfügt nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung seines Sitzstaates bezüglich der Investmentfonds und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.
- 2.34 Für **alle anderen Teilfonds** hat die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH, Kennedyallee 76, D-60596 Frankfurt am Main, Deutschland benannt.
- 2.35 Grundlage für die Funktionsausübung der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH ist die Übernahme der Rechte und Pflichten im Zuge der Rechtsnachfolge (Abspaltung des Teilbereichs Asset Management aus der MainFirst Bank AG unter Fortbestand der MainFirst Bank AG) mit Wirkung zum 27. September 2018. MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH ist als Rechtsnachfolgerin in den bestehenden Investmentmanagementvertrag als Vertragspartei eingetreten. Der angepasste Vertrag datiert mit Wirkung zum 27. September 2018. Das Eigenkapital der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 6.839.952,31 EUR. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH mit Genehmigungsschreiben vom 24. August 2018 die Erlaubnis erteilt, gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG die Finanzdienstleistungen a) der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a

Satz 2 Nr. 1 KWG), b) der Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG) sowie c) der Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) zu erbringen.

- 2.36 Grundlage für die Ernennung der MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG ist ein Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2016. Die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Verwalter von Kollektivvermögen und leistet Beratungs- und Finanzdienstleistungen insbesondere für Banken, Effekthändler, andere Finanzintermediäre und institutionelle Anleger. Die seit Juni 2007 bestehende MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG wurde im Mai 2003 unter dem Namen MF Financial Services gegründet. Das Eigenkapital der MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG belief sich am 31. Dezember 2019 auf 2.998.501,19 CHF.
- 2.37 Grundlage für die Ernennung der ETHENEA Independent Investors S.A. ist ein Vertrag mit Wirkung zum 1. Oktober 2020. Die ETHENEA Independent Investors S.A. verfügt als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung bezüglich der Investmentfonds in Luxemburg und untersteht der Aufsicht der CSSF. Die Gesellschaft wurde im Januar 2002 gegründet. Das Eigenkapital der ETHENEA Independent Investors S.A. belief sich am 31. Dezember 2019 auf 46.112.522,57 EUR.
- 2.38 Die Investmentmanager sind ermächtigt, unter der Aufsicht des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft, Entscheidungen über die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Teilfonds unter Beachtung des Verkaufsprospektes und der Satzung der Gesellschaft zu treffen.

3. ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND -RISIKEN

- 3.1 Grundsätzliches Ziel der Gesellschaft ist es, ihren Aktionären einen angemessenen Wertzuwachs des angelegten Kapitals bei gleichzeitig weitgehender Risikostreuung zu ermöglichen.
- 3.2 Die Anlagen in jedem Teilfonds der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den übrigen typischen Risiken einer Wertpapieranlage.
- 3.3 Der Wert der Anlage kann durch nationale und internationale makroökonomische Entwicklungen, durch Zinsschwankungen oder durch Veränderungen der Währungen der Anlageländer ebenso beeinflusst werden, wie durch Devisenkontrollbestimmungen, durch die Steuergesetzgebung der einzelnen Investitionsländer, einschließlich der Bestimmungen zur Quellenbesteuerung, durch Regierungswechsel oder durch Änderungen in der Wirtschafts- und Währungspolitik in den betreffenden Ländern. Es kann deshalb keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele auch tatsächlich erreicht werden.
- 3.4 Die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds wird stets unter Beachtung der in Abschnitt 17. beschriebenen Anlagebeschränkungen umgesetzt.
- 3.5 Jeder Teilfonds kann verschiedene Strategien, jedoch nur unter den in Abschnitt 17. beschriebenen Anlagenbeschränkungen, verfolgen, um die Verminderung der Anlagerisiken und die Optimierung der Rendite seines Portfolios zu erreichen. Diese Strategien schließen gegenwärtig den Rückgriff auf Optionen auf Wertpapiere, Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte und Optionen auf letztere ein. Die Marktbedingungen und die geltenden Rechtsbestimmungen können den Rückgriff auf diese Instrumente einschränken. Es kann keine

Garantie abgegeben werden, dass solche Strategien Erfolg haben. Die Teilfonds, welche an den Termin- und Optionsmärkten teilnehmen sowie die Teilfonds, welche Devisentauschgeschäfte unter den in Abschnitt 17. beschriebenen Anlagenbeschränkungen eingehen, unterliegen Risiken und Kosten im Zusammenhang mit diesen spezifischen Anlagen, denen sie ohne den Rückgriff auf solche Geschäfte nicht unterlegen hätten. Sofern die Einschätzungen des Fondsmanagers im Hinblick auf die Marktbewegungen der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte sich als unzutreffend erweisen, kann der Teilfonds sich in einer ungünstigeren Situation befinden, als dies der Fall wäre, wenn die Risikodeckungs- oder Optimierungsstrategien nicht angewandt worden wären.

- 3.6 Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass die Portfolios der Teilfonds wirksam abgesichert sind oder die Teilfonds ihre Anlageziele tatsächlich erreichen.
- 3.7 Kein Teilfonds der Gesellschaft wird im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien oder Anteile des Investmentmanagers oder von Gesellschaften investieren, welche verbundene Unternehmen des Investmentmanagers sind.
- 3.8 Grundsätzliches Ziel der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der beauftragten Portfoliomanager ist es, dass bei Anlageentscheidungen **ökologische, soziale-gesellschaftliche Aspekte sowie die Art der Unternehmensführung** beachtet und bei der Investitionsentscheidung bewertet bzw. berücksichtigt werden müssen („**ESG Prinzipien**“). Investments sollen zu einem nachhaltigen globalen Finanzsystem beitragen. Nähere Details insbesondere zum Investmentprozess, den internen Grundsätzen und Leitlinien sowie weiteren Informationen zu den unter ESG Gesichtspunkten getroffenen Strategien, Anlageentscheidungen und Ergebnissen stehen Interessenten und Aktionären unter www.mainfirst-invest.com zur Verfügung.

Die Teilfonds der Investmentgesellschaft berücksichtigen Nachhaltigkeits-Aspekte in ihrem jeweiligen Investmentprozess. Dazu werden unterschiedliche Verfahren miteinander kombiniert:

- Negativ-Listen
 - Limitieren das Produkt-Engagement auf Emittenten-Ebene
- Norm-Basierte Kriterien
 - Berücksichtigung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, der Umwelt oder ethischen Standards in der Investmententscheidung bzw. im Investmentprozess
- ESG Integration
 - ESG Risiko-Kennzahlen werden ständig im Investmentprozess analysiert und tragen ebenfalls zur Investmententscheidung bei

Weitere Details können auf der Homepage www.mainfirst-invest.com eingesehen werden.

Verwendete ESG Strategie

Fonds	dezidierte ESG Strategie	ESG Integration	ESG Strategie		Nachhaltigkeits- Analyse aller Titel
			relatives ESG Risiko	Aktiver Dialog	
MainFirst - Euro Value Stars		x	x	x	x
MainFirst - Top European Ideas Fund		x		x	
MainFirst - Germany Fund	x	x	x	x	x
MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced		x			
MainFirst – Global Equities Fund	x	x	x		x
MainFirst – Absolute Return Multi Asset	x	x	x		x
MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund		x			
MainFirst – Contrarian Opportunities		x			x
MainFirst – Global Dividend Stars		x	x	x	x
MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund	x	x	x		x

Ausschlusskriterien für Unternehmen

Fonds	Ausschlusskriterium - Unternehmen			
	Waffen	Streu- munition	UN Global Compact	weitere Ausschlüsse (s. Homepage)
MainFirst - Euro Value Stars	x	x	x	
MainFirst - Top European Ideas Fund	x	x	x	
MainFirst - Germany Fund	x	x	x	x
MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced	x	x		
MainFirst – Global Equities Fund	x	x	x	x
MainFirst – Absolute Return Multi Asset	x	x	x	x
MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund	x	x	x	x
MainFirst – Contrarian Opportunities	x	x		
MainFirst – Global Dividend Stars	x	x	x	
MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund	x	x	x	x

Ausschlusskriterien für Staatsanleihen

Fonds	Ausschlusskriterium - Staatsanleihen			
	Menschen- Rechte / Demokratie	Bio-diversität	Korruption	Atomwaffen- Sperrvertrag
MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced				
MainFirst – Absolute Return Multi Asset	x	x	x	x
MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund				

4. AKTIEN DER GESELLSCHAFT

- 4.1 Die Gesellschaft kann Aktien in Form von Inhaberaktien und Namensaktien ausgeben. Inhaberaktien werden nur in Form einer von einem Clearing und Settlement System gehaltenen Globalurkunde ausgegeben.
- 4.2 Die ausgegebenen Aktien gleich welcher Form können sowohl als thesaurierende Aktien oder auch als ausschüttungsberechtigte Aktien ausgegeben werden.
- 4.3 Der Verwaltungsrat kann Klassen von Aktien, wie in den jeweiligen Besonderen Teilen beschrieben, auflegen. Der Verwaltungsrat wird die Auflage (Festlegung des Erstausgabepreises zum Erstausgabepreis) durch einen Verwaltungsratsbeschluss bestimmen.

- 4.4 Spar- und Entnahmepläne für Namensaktien aller A- und B-Aktienklassen, die im Anteil-scheinregister verwahrt werden, werden nicht angeboten. Spar- und Entnahmepläne bei de-potführenden Stellen werden für Inhaberaktien der A- und B-Aktienklassen angeboten.
- 4.5 Der Nettoertrag aus der Ausgabe der Aktien wird in den Vermögen des jeweiligen Teilfonds angelegt.
- 4.6 Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds ein separates Vermögen einrichten. Jedes dieser Vermögen wird im Verhältnis der Aktionäre untereinander ausschließlich den an dem betref-fenden Teilfonds ausgegebenen Aktien zuzuordnen sein.
- 4.7 Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen. Gemäß dem Gesetz von 2010 haftet die Gesellschaft nicht insgesamt, unabhängig davon, welchem Teilfonds die Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.
- 4.8 Namensaktien werden in ein Aktienregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten gewöhnlichen Aufenthalt, wie dieser der Gesell-schaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktien einbezahlten Betrag.
- 4.9 Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Register bildet den Nachweis seines Ei-gentums.
- 4.10 Mit dem Einverständnis der Gesellschaft können Aktien auch über eine Zwischenstelle wie einen Treuhänder bzw. einen Nominee gehalten werden. Dementsprechend wird dieser Treuhänder bzw. Nominee bei der Zeichnung von Aktien in das Aktienregister eingetragen werden. Jedem Aktionär steht jedoch immer die Möglichkeit offen, sich direkt in das Aktienregister eintragen zu lassen, indem der Aktionär den Treuhänder bzw. Nominee beauftragt, die Aktien auf ihn zu übertragen.**
- 4.11 Inhaberaktien werden in Globalurkunden verbrieft. Für Aktionäre besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.
- 4.12 Sämtliche Aktien müssen vollständig einbezahlt werden, sie tragen keinen Nennwert und verleihen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Jede Aktie der Gesellschaft verleiht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung eine Stimme auf jeder Hauptversammlung, unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Aktie ausgegeben wurde.

5. AUSGABE VON AKTIEN

- 5.1 An jedem Teilfonds werden thesaurierende und/oder ausschüttende Aktien zum Zeichnungs-preis ausgegeben; dieser Preis wird an jedem Bewertungstag des Nettoinventarwertes pro Aktie berechnet.
- 5.2 Sobald Teilfonds zur Zeichnung geöffnet werden, kann die Gesellschaft eine Erstzeichnungs-perioden bestimmen, während der die Aktien zu einem festen Erstzeichnungspreis, zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Verkaufsprovisionen, ausgegeben werden.
- 5.3 Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden die Aktien an den verschiedenen Teilfonds zu einem Zeichnungspreis ausgegeben, der auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro

Aktie zum betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Darüber hinaus wird eine Verkaufsprovision erhoben, die insgesamt oder teilweise an die mit dem Vertrieb der Aktien in dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Anlegers beauftragten Vertriebsstelle abgetreten werden kann.

- 5.4 Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.
- 5.5 Zeichnungsanträge, welche bei der Register- und Transferstelle spätestens um 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Anträge, welche nach 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
- 5.6 Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen (**Bankarbeitsag**) nach dem Eingang der Zeichnung erfolgen.
- 5.7 Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen.
- 5.8 Von dieser allgemeinen Regelung kann für einzelne Teilfonds abgewichen werden. In diesem Falle ist in dem Besonderen Teil, der die Beschreibung dieses Teilfonds enthält, die Spezialregelung für den Teilfonds beschrieben.
- 5.9 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder nur teilweise anzunehmen. Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zu jeder Zeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien an jedem Teilfonds zu unterbrechen.
- 5.10 Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteile von Aktien auszugeben, sofern der Nettobetrag einer Zeichnung einen Betrag über ganze Aktien nicht erreicht und der Anleger keine Anweisung gegeben hat, ausschließlich ganze Aktien zu zeichnen. Aktienbruchteile, welche ebenfalls auf den Namen lauten, können bis zu einer Hundertstel Aktie ausgegeben werden.
- 5.11 Anträge auf die Zeichnung von Aktien, welche an die Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler gerichtet sind, müssen in jedem Fall von einer Vollmacht des Käufers begleitet werden, welche die Erteilung von Untervollmachten vorsieht.
- 5.12 Falls die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie für einen Teilfonds der Gesellschaft ausgesetzt wird (vgl. Abschnitt 18. des Verkaufsprospektes), erfolgt während der Aussetzung keine Ausgabe von Aktien an diesem Teilfonds.

6. RÜCKNAHME VON AKTIEN

- 6.1 Nach den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht, zu jedem Zeitpunkt von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Aktien, welche er an einem Teilfonds hält, zu fordern.

- 6.2 Die Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien wünschen, müssen diesbezüglich schriftlich einen unwiderruflichen Antrag an die Gesellschaft richten. Dieser Antrag muss die folgenden Angaben enthalten: die Identität und Adresse des Antragstellers, die Zahl der zurückzunehmenden Aktien oder den Geldbetrag, für welchen der Aktionär Aktien zurückgeben will und den Namen des Teilfonds, an welchem die Aktien ausgegeben sind. Die Zahlung des Rücknahmepreises an andere Personen als den Aktionär ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind nach Überprüfung der mitgeteilten Angaben durch die Verwahrstelle möglich.
- 6.3 Der Rücknahmepreis kann nur ausgezahlt werden, wenn dem Rücknahmeantrag alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme in ordnungsgemäßer Form sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beigefügt sind.
- 6.4 Vollständige Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.
- 6.5 Rücknahmeanträge, welche bei der Register- und Transferstelle bis spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis an diesem Bewertungstag abgerechnet. Anträge, welche nach 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
- 6.6 Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten und bei der Verwahrstelle verfügbaren Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Geldwechsel entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden.
- 6.7 Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt. Die teilfondsspezifische Festlegung der Frist für die Auszahlung des Rücknahmepreises ist im jeweiligen Besonderen Teil definiert.
- 6.8 Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto. Handelt es sich dabei um das Konto eines Dritten, kommt die Einschränkung in 6.2 zur Anwendung.
- 6.9 Zurückgenommene Aktien werden annulliert.
- 6.10 Rücknahmen von Aktien an einem Teilfonds erfolgen nicht, solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie dieses Teilfonds ausgesetzt ist.
- 6.11 Falls die eingehenden Anträge auf Rücknahme (Artikel 8 der Satzung) oder Umtausch (Artikel 9 der Satzung) von Aktien an einem Tag, an dem die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien erfolgen kann, 10% der im Umlauf befindlichen Aktien des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus für eine bestimmte Zeit und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft den Aufschub aller oder eines Teils der Rücknahme- und Umtauschanträge beschließen; grundsätzlich darf dieser Aufschub jedoch eine Dauer von sieben (7) Bewertungstagen nicht überschreiten. Die

betroffenen Anträge auf Rücknahme und Umtausch werden im Verhältnis zu den Anträgen, die nach dem ursprünglichen Rücknahmedatum eingehen, vorrangig abgewickelt.

- 6.12 Die Satzung enthält in Artikel 10 eine Bestimmung, welche es der Gesellschaft erlaubt, sämtliche Aktien, welche von einem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten werden, zurückzukaufen.
- 6.13 Zum Schutz der verbleibenden Anleger kann auf Aktien, die zur Rücknahme eingereicht werden, eine Rücknahmegebühr nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates erhoben werden (die Rücknahmegebühr). Nähere Angaben ob und wenn ja in welcher Höhe eine Rücknahmegebühr erhoben wird, ist dem jeweiligen Teilfondsanhang zu entnehmen.
- 6.14 Die Rücknahmegebühr wird von den Rücknahmeerlösen abgezogen, die für den jeweiligen Rücknahmeantrag gezahlt werden. Die Rücknahmegebühr wird zugunsten des jeweiligen Teilfonds erhoben und dient vorrangig dem Zweck, Kosten zur Befriedigung des Rücknahmeverlangens sowie zur Generierung verfügbarer Rücknahmemittel zu finanzieren. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen insgesamt oder teilweise auf die Rücknahmegebühr für jede Aktienklasse zu verzichten.

7. UMTAUSCH VON AKTIEN

- 7.1 Gemäß den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann jeder Aktionär von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.
- 7.2 Der Umtausch von Aktien innerhalb eines Teilfonds oder zwischen verschiedenen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag erfolgen.
- 7.3 Der Umtauschantrag ist vom Aktionär per Telefax oder schriftlich an die Gesellschaft zu richten. Das Verfahren und die Fristen, welche auf die Rücknahme von Aktien anwendbar sind, finden analog auf den Umtausch von Aktien Anwendung.
- 7.4 Ein Umtauschantrag wird ausgeführt, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Umtauschantrag bei der Register- und Transferstelle eingegangen ist.
- 7.5 Das Verhältnis, zu welchem die Aktien umgetauscht werden, wird mit Bezug auf die jeweiligen Nettoinventarwerte der betreffenden Aktien am nämlichen Bewertungstag bestimmt. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft haben jeweils das Recht, den Umtausch von der Zahlung von Kosten abhängig zu machen, welche bei den Stellen anfallen, die mit dem Umtausch der Aktien befasst sind.
- 7.6 Ein Umtausch von Aktien findet nicht statt, solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie an den betreffenden Aktien von der Gesellschaft ausgesetzt ist.

8. GESETZLICH VORGESCHRIEBENE MITTEILUNG ZUR VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

- 8.1 In dem Bemühen, die Geldwäsche zu verhindern, müssen alle Verpflichteten die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus erfüllen, insbesondere (i) das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004

und teilweise präzisiert durch die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, (ii) das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit gültigen Fassung, (iii) das CSSF Reglement No 12-02 sowie (iv) die Rundschreiben CSSF 06/247, 06/263, 07/327, 10/458, 10/484, 10/486, 10/495, 11/519, 11/528, 11/529, 13/556, 15/609, 17/650, 17/661, 18/680, 18/684, 18/698, 19/732, 20/740, 20/742, 20/744, 20/746, 20/747 (jeweils einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) sowie durch sonstige gegebenenfalls anwendbare Rechtsvorschriften und Rundschreiben aufgestellte Pflichten für im Finanzbereich tätige Personen, um die Verwendung von Investmentfonds zu Geldwäschezwecken und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

- 8.2 Die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche machen es erforderlich, dass jeder potentielle Anleger der Gesellschaft seine Identität nachweist.
- 8.3 Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragten kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.
- 8.4 Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.
- 8.5 Aktionäre können von dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihre Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Aktionäre zu sperren.
- 8.6 Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.
- 8.7 Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.
- 8.8 Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielsweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.
- 8.9 Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger der Investmentgesellschaft bzw. des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können ab dem 1. September 2019 von jedermann auf der

Internetseite der „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1 Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.
- 9.2 So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.
- 9.3 Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), CRS (Common Reporting Standard) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene (**OECD**)).
- 9.4 Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.
- 9.5 Außer in den oben genannten Fällen werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.
- 9.6 Indem sie Aktien zeichnen und/oder halten, erteilen die Aktionäre – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

- 9.7 Die Aktionäre erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.
- 9.8 Die Aktionäre erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.
- 9.9 Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell-)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Aktionäre umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.
- 9.10 Aktionäre können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre solche (Stell-)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.
- 9.11 Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.
- 9.12 Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.
- 9.13 Anleger können sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.mainfirstinvest.com darüber informieren und den Datenschutzhinweis sowie die Datenschutzrichtlinie unserer Gesellschaft zur Kenntnis nehmen.

10. BEKÄMPFUNG VON MARKET TIMING UND LATE TRADING

- 10.1 Der Erwerb, Verkauf oder Umtausch von Aktien zum Zwecke des Betriebens von Market Timing, Late Trading oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig.
- 10.2 Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen (**OGA**) innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebung und/oder der Unvollkommenheiten oder

Schwächen des Bewertungssystems des Anteilwertes des OGA zeichnet, zurücknimmt oder umtauscht.

- 10.3 Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung der Gesellschaft durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen bzw. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Aktionäre der Gesellschaft zu schützen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.
- 10.4 Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Aktienwert des betreffenden Tages.
- 10.5 Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Zeichnung, Rücknahme und der Umtausch auf Basis eines unbekanntes Aktienwertes erfolgt. Die Frist zur Annahme von Anträgen ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes ausdrücklich erwähnt.

11. DIVIDENDENPOLITIK

- 11.1 Die sich aus jedem Teilfonds ergebenden Einkommen und Kapitalgewinne werden im entsprechenden Teilfonds thesauriert oder ausgeschüttet. Sollte jedoch die Zahlung einer Dividende im Zusammenhang mit irgendeinem Teilfonds als angemessen erachtet werden, so können die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende aus den ausschüttungsfähigen Nettokapitalerträgen und/oder aus den realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug der realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalverluste vorschlagen.
- 11.2 Etwaige Dividendenerklärungen werden im Luxemburger Wort und auf Beschluss des Verwaltungsrates in anderen Zeitungen sowie auf der Homepage unter www.mainfirst-invest.com veröffentlicht.
- 11.3 Während fünf Jahren nicht vereinnahmte Dividenden verfallen und fallen demjenigen Teilfonds zu, aus welchem sie hätten ausbezahlt werden sollen.

12. KOSTEN

Pauschalgebühr

- 12.1 Die Gesellschaft bezahlt bei den verschiedenen Klassen, wie in den Besonderen Teilen beschrieben, für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen eine Pauschalgebühr, deren Höhe in den jeweiligen Besonderen Teilen des Verkaufsprospektes festgelegt ist. Sämtliche andere Kosten, einschließlich der Kommissionen für die Verwahrstelle, der Domizil-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen, sämtlicher Zahlstellen sowie der ständigen Vertreter an Orten, an welchen die Gesellschaft einer Registrierungspflicht unterliegt, werden

darüber hinaus von der Gesellschaft getragen. Kosten, die außerhalb der Pauschalgebühr anfallen, können durch Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft über die Pauschalgebühr abgedeckt werden

Sonstige Kosten

12.2 Die Gesellschaft zahlt ferner die Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Dabei sind unter anderem die Kosten miteingeschlossen, die sich im Zusammenhang mit den nachfolgenden Aspekten des Geschäftsbetriebs ergeben:

- (a) Steuern und andere staatliche Abgaben, inkl. potentielle Kosten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der FATCA-Regelung;
- (b) Rechts- und Abschlussprüfungsdienste;
- (c) Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, inkl. potentielle Kosten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), und sonstige Transaktionskosten;
- (d) Vollmachten zur Einberufung der Hauptversammlung;
- (e) Jahres- und Halbjahresberichte;
- (f) Prospekte und wesentliche Anlegerinformationen (einschließlich etwaiger Übersetzungen);
- (g) Verkaufsförderungs- und Marketingmaßnahmen;
- (h) Zahlung von Ausschüttungen;
- (i) Registrierung und Berichterstattung bei sämtlichen Regierungs- und Aufsichtsbehörden;
- (j) Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates;
- (k) Versicherungsprämien;
- (l) Zinsen;
- (m) Börsenzulassungs- und Brokergebühren;
- (n) Erstattung von Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft;
- (o) Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Aktie und des Aktienpreises;
- (p) Rechts- und Steuerberatung;
- (q) Lizenzgebühren, insbesondere für die Verwendung etwaiger geschützter Marken;
- (r) Kosten für eventuell notwendigen Bewerter für nicht liquide Assets;
- (s) angemessene Kosten für das Risikocontrolling;
- (t) Kosten für die Kontrolle, das Management und die Abwicklung des Austauschs von Sicherheiten hinsichtlich standardisierter und nicht standardisierter („OTC-Derivate“) Derivategeschäfte und

(u) Sonstige Transaktionskosten.

- 12.3 Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.
- 12.4 Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwertes oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet, wobei - entsprechend den Bestimmungen unter dem vorstehenden Abschnitt „Aktien“ - alle Verbindlichkeiten, unabhängig davon, welchem Teilfonds sie zuzuordnen sind, die Gesellschaft insgesamt verpflichten, sofern mit den individuellen Gläubigern keine gegenseitige Absprache besteht.
- 12.5 Die Kosten werden zunächst aus dem Ertrag, danach aus den realisierten oder nicht realisierten Kursgewinnen beglichen. Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der nachfolgenden Auflegung neuer Teilfonds werden anteilig aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens gezahlt und über die fünf folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft abgeschrieben. Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.
- 12.6 Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft, eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft, demselben Anlageverwalter oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Beherrschung oder Verwaltung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind (verbundene Organismen), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Teilfondsvermögen nur eine reduzierte pauschale Anlageverwaltungsvergütung von 0,25% und keine leistungsabhängige Vergütung belastet werden. Zudem dürfen allfällige Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge der verbundenen Organismen nicht dem Teilfonds belastet werden. Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW oder OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben. Soweit ein Teilfonds in OGAW oder OGA anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

- 12.7 Alle Einnahmen, die durch den Einsatz effizienter Techniken zur Portfolioverwaltung erzielt werden, kommen dem jeweiligen Teilfonds für dessen Portfolio sie eingesetzt werden zugute.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

- 12.8 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist in der Pauschalgebühr enthalten. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Diese Gebühr wird auf Basis des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

13. VERGÜTUNGSPOLITIK

- 13.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäß den Regelungen in den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetz von 2010, der ESMA-Leitlinie (2015/1172) sowie den CSSF-Rundschreiben 10/437 und 18/698 eingeführt, welche auf alle Mitarbeiter Anwendung findet.
- 13.2 Diese Vergütungspolitik soll sowohl die Kultur als auch die Unternehmensstrategie der Verwaltungsgesellschaft fördern. Sie basiert auf der Annahme, dass die Vergütung an die Leistungen und das Verhalten einer Person geknüpft werden soll und im Einklang mit der Strategie, den Zielen, Werten, und Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre stehen soll. Die Vergütungspolitik ist unter www.mainfirst-invest.com erhältlich und auf Anfrage kostenlos in Papierform.
- 13.3 Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind.
- 13.4 Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- 13.5 Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.
- 13.6 Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

14. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER AKTIONÄRE

Steuerliche Behandlung der Gesellschaft in Luxemburg

- 14.1 Das Gesellschaftsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. *taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05% p.a.
- 14.2 Eine reduzierte „*taxe d'abonnement*“ von 0,01% p.a. ist anwendbar für (i) die Teilfonds oder Aktienklassen, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Aktionäre im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente (**Geldmarktinstrument**), in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist.

- 14.3 Die „taxe d’abonnement“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar.
- 14.4 Die Höhe der taxe d’abonnement ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „taxe d’abonnement“ findet u.a. Anwendung, soweit das Teilfondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d’abonnement unterliegen.
- 14.5 Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen.
- 14.6 Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.
- 14.7 Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, und die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Steuerliche Behandlung der Aktionäre der Investmentgesellschaft

- 14.8 Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder keinen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Aktien am Fonds.
- 14.9 Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer. Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen sachkundigen Steuerberater, beraten zu lassen.

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

- 14.10 Die Aktien der Investmentgesellschaft wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.
- 14.11 Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner

Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

- 14.12 Zusätzlich zu den im Prospekt, der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Aktionäre, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

- 14.13 FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US-Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.
- 14.14 Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Aktienklassen des Fonds können entweder

1. durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Aktionären gezeichnet werden oder
2. direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Aktionären gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Aktionärsgruppe beinhaltet solche US-Personen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Aktionärsgruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

- 14.15 Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.
- 14.16 Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Aktionären, sowie potentiellen Aktionären, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

15. HINWEISE FÜR ANLEGER HINSICHTLICH DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS

15.1 Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wurde der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

15.2 Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtige Person an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,

- gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

15.3 Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr, welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

16. MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRE

- 16.1 Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mainfirst-invest.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ sowie, falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.
- 16.2 Einberufungen zu Hauptversammlungen, einschließlich zu solchen Hauptversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschließen, werden den Aktionären gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts zur Kenntnis gebracht.
- 16.3 Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Hauptversammlung erfüllt werden müssen. Die Tagesordnung kann festlegen, dass die Quorum- und Mehrheitserfordernisse anhand der Anzahl der Aktien bestimmt werden, welche fünf Tage vor der Hauptversammlung, 24.00 Uhr (luxemburgischer Zeit), ausgegeben sind (das **Fixierungsdatum**). In diesem Falle bestimmen sich die Teilnahmerechte der Aktionäre anhand der von ihnen am Fixierungsdatum gehaltenen Aktien.
- 16.4 Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens, welcher die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds, die aus allen Teilfonds konsolidierten Konten der Gesellschaft und den Bericht des Abschlussprüfers enthält.
- 16.5 Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen Bericht, welcher insbesondere für jeden Teilfonds und für die Gesellschaft insgesamt die Zusammensetzung des Vermögens, die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien und die Zahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien enthält.
- 16.6 Diese Unterlagen können kostenfrei von jedem Interessenten am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.
- 16.7 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- 16.8 Die jährliche konsolidierte Bilanz der Gesellschaft als Zusammenfassung aller Teilfonds wird in EUR erstellt, der Basiswährung (**Basiswährung**) des Gesellschaftskapitals.
- 16.9 Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsjahresende auf Beschluss des Verwaltungsrates an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt.

- 16.10 Die Gesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden der Aktionäre eingeführt. Aktionäre können ihre Beschwerden jederzeit an die Adresse der Gesellschaft richten. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Klasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Aktien der Gesellschaft hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kundengespräch erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Deutsch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Anlegers verfasst werden. Beschwerden können auch an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden; postalisch an: MainFirst Affiliated Fund Managers S.A., 16, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

17. ANLAGEBESTIMMUNGEN

- 17.1 Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen den für Wertpapieranlagen typischen Risiken und Schwankungen, so dass keinerlei Zusicherung gegeben werden kann, dass das angestrebte Anlageziel tatsächlich erreicht wird und die von der Gesellschaft getätigten Anlagen sich günstig entwickeln. Der Verwaltungsrat legt für jeden Teilfonds die Anlagepolitik nach dem Grundsatz der Risikostreuung fest. Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Grundsätze finden auf alle Teilfonds der Gesellschaft Anwendung.
- 17.2 Kein Teilfonds der Gesellschaft wird im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien oder Anteile des Investmentmanagers oder von Gesellschaften investieren, welche verbundene Unternehmen des Investmentmanagers sind.
- 17.3 Allgemein richtet sich die in jedem Teilfonds zu verfolgende Anlagepolitik nach den nachfolgend aufgeführten Regeln:

Anlagen der Gesellschaft

- 17.4 Die Anlagen der Gesellschaft setzen sich aus folgenden Finanzinstrumenten gemäß dem Gesetz von 2010 zusammen:
- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; und/oder
 - (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat (**EU-Mitgliedsstaat**) gehandelt werden, sofern dieser Markt anerkannt, für das Publikum offen und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist; und/oder
 - (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Wertpapierbörse oder dieses Marktes in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist; und/oder
 - (d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zu einer amtlichen Notiz an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt gemäß den vorstehenden Buchstaben 17.4(b) und 17.4(c) enthalten;

- sie spätestens ein Jahr nach Emission dort zum amtlichen Handel zugelassen werden; und/oder
- (e) Anteilen von nach der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf; und/ oder
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder
- (g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (**Derivate**), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben 17.4(a), 17.4(b) und 17.4(c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden (**OTC-Derivate**), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41, Absatz 1 des Gesetzes von 2010, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und/oder

- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des aktuellen Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben 17.4(a), 17.4(b) und 17.4(c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

17.5 Darüber hinaus kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds die nachfolgend beschriebenen Geschäfte ausführen.

- (a) Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 17.4 beschriebenen Wertpapieren anlegen.
- (b) Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.
- (c) Sofern im besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds nicht anders genannt hat der Teilfonds die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.
- (d) Die Anlage in Geldmarktinstrumenten wird nur insoweit erfolgen, als solche Geldmarktinstrumente den Anforderungen des Buchstaben 17.4(h) entsprechen.
- (e) Die Gesellschaft kann, für einen vorübergehenden Zeitraum, Kredite bis zu einem Betrag von 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds aufnehmen.

- (f) Die Gesellschaft kann Devisen im Rahmen von „back-to-back“- Darlehen erwerben.
- (g) Sofern im besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds nicht anders genannt ist die Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.
- (h) Sofern im besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds nicht anders genannt gilt folgendes: Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10ff ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Daneben können auch Total Return Swaps eingesetzt werden. Durch diese kann das Gewinn- und Verlustprofil des zugrundeliegenden Underlyings synthetisch nachgebildet werden, ohne im jeweiligen Underlying investiert zu sein. Der Ertrag aus diesem Total Return Swap richtet sich für den Anleger nach der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons, etc.) und der Wertentwicklung des derivativen Instruments, das eingesetzt wurde. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen dieses Artikels erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen“
- (i) Die Gesellschaft kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) unter Beachtung der folgenden Anlagebeschränkungen erwerben:
 - (i) Die Gesellschaft darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des o.g. Buchstaben 17.4(e) erwerben, sofern höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA angelegt werden.
 - (ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

Die vorstehenden Beschränkungen finden auf Feederteilfonds im Sinne des Abschnittes 17.39 keine Anwendung.

- (j) Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen:

Wird im besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung
4. Investmentanteile an Mischfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung

17.6 Im Übrigen wird die Gesellschaft für jeden der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

- (a) Die Gesellschaft kann ihr Vermögen nicht in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten anlegen, soweit die nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen überschritten werden:
 - (i) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - (A) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41(1), Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 ist, 10% des Nettovermögens eines Teilfonds;
 - (B) und ansonsten 5% des Nettovermögens eines Teilfonds.
 - (ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Gesellschaft jeweils mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds

anlegt, darf 40% des Wertes des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der vorstehenden Ziffer (i) darf die Gesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in einer Kombination aus:

- (A) von einer einzigen Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; und/oder
 - (B) Einlagen von einer einzigen Einrichtung; und/oder
 - (C) von einer einzigen Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten;
investieren.
- (iii) Die vorstehend unter Ziffer 17.6(a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann auf ein Maximum von 35% erhöht werden, sofern es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die durch einen EU-Mitgliedstaat, deren Gebietskörperschaften, durch einen Drittstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchem mindestens ein EU-Mitgliedstaat Mitglied ist, begeben oder garantiert werden.
- (iv) Die vorstehend unter Ziffer 17.6(a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf ein Maximum von 25% erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Inhaber solcher Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die in ausreichender Weise während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die hieraus resultierenden Verbindlichkeiten abdecken und im Konkursfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Soweit die Gesellschaft mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds in derartigen Schuldverschreibungen ein- und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert aller solcher Anlagen 40% des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Die vorstehend unter den Ziffern 17.6(a)(iii) und 17.6(a)(iv) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Anlagegrenze von 40% gemäß vorstehend den Ziffern 17.6(a)(iii) nicht berücksichtigt.

Die vorstehend in den Ziffern 17.6(a)(i), 17.6(a)(ii), 17.6(a)(iii) und 17.6(a)(iv) beschriebenen Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden und aus diesem Grund können Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben im Sinne der Ziffern 17.6(a)(i), 17.6(a)(ii), 17.6(a)(iii) und 17.6(a)(iv) in keinem Fall 35% des Nettofondsvermögens eines jeden Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen

Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann zusammen 20% seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds gemäß Artikel 181(1) des Gesetzes von 2010, muss separat wie ein einziger Emittent angesehen werden, unter der Bedingung, dass das Prinzip der Trennung von Verpflichtungen der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten zugesichert wird.

Abweichend von den vorstehend unter den Ziffern 17.6(a)(i), 17.6(a)(ii) und 17.6(a)(iii) beschriebenen Anlagegrenzen ist die Gesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen OECD-Mitgliedstaat (OECD-Mitgliedstaat) oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/ sind, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere mindestens sechs verschiedenen Emissionen zugeordnet werden können und vorausgesetzt weiterhin, dass die ein- und derselben Emission zuzuordnenden Vermögenswerte 30% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten.

- (b) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds gemeinsam nicht mehr als 10% der von ein- und demselben Emittenten begebenen Schuldverschreibungen erwerben.
- (c) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 25% der Anteile ein- und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.
- (d) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten erwerben.

Die vorstehend unter den Buchstaben 17.6(b), 17.6(c) und 17.6(d) beschriebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter den Buchstaben 17.6(b), 17.6(c) und 17.6(d) beschriebenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Staat, der nicht EU-Mitgliedstaat ist, begeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen internationalen Organismus des öffentlichen Rechts, in dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, begeben werden;

- (iv) Aktien an einer Gesellschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist („Drittstaat“), sofern diese Gesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen im Wesentlichen in Werte von Emittenten aus diesem Staat anlegt und wenn auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit der Anlage in Werte von Emittenten aus diesem Staat bildet. Die vorstehende Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, sofern die Gesellschaft in dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 17.5(e) sowie 17.6(a)(i) bis 17.6(a)(iv), 17.6(b), 17.6(c) und 17.6(d) niedergelegten Anlagegrenzen beachtet. Auf eine Überschreitung der in den Abschnitten 17.6(a)(i) bis 17.6(a)(iv) und 17.6(e) niedergelegten Anlagegrenzen findet Buchstabe 17.6(l) entsprechende Anwendung;
 - (v) von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
- (e) Die Gesellschaft darf keine Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Geschäfte mit Devisen sowie entsprechende Terminkontrakte und Optionen nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
 - (f) Die Gesellschaft darf keine Anlagen tätigen, die eine unbegrenzte Haftung des Anlegers beinhalten.
 - (g) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe auf Wertpapiere oder sonstige Geschäfte über Titel, die nicht in ihrem Eigentum stehen, vornehmen.
 - (h) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, außer wenn ein solcher Erwerb für ihre unmittelbare Geschäftstätigkeit unabdingbar ist.
 - (i) Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht für die feste Übernahme von Wertpapieren verwenden.
 - (j) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.
 - (k) Unbeschadet der Zulässigkeit des Erwerbs von Rentenwerten und anderen verbrieften Forderungen sowie der Inhaberschaft von Bankdepots darf die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Die Gesellschaft darf aber bis zu 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds in nicht voll einbezahlten Wertpapieren anlegen.
 - (l) Die vorstehenden Anlagegrenzen können durch die Gesellschaft im Rahmen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, soweit die Zeichnungsrechte sich in ihrem Vermögen befindlichen Wertpapieren beigefügt sind. Sofern eine Überschreitung der Anlagegrenzen unbeabsichtigt oder auf Grund der Ausübung von Zeichnungsrechten erfolgt, wird die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Verkäufe vorrangig zum Ziel setzen, diese Situation im Interesse der Aktionäre auszugleichen.

Allgemeine Risikohinweise

17.7 Die Vermögensgegenstände, in die der Investmentmanager für Rechnung eines Teilfonds der Gesellschaft investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Diese sind unter anderem:

- (a) Allgemeines Marktrisiko: Die Vermögensgegenstände, in die der Fondsmanager für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl der Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.
- (b) Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.
- (c) Risiko von negativen Habenzinsen: Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel eines Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.
- (d) Bonitätsrisiko: Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.
- (e) Unternehmensspezifisches Risiko: Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann

der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

- (f) Adressenausfallrisiko: Der Aussteller eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.
- (g) Kontrahentenrisiko: Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2012/832. Die Sicherheiten können in Form der unter 17.26 aufgeführten Vermögenswerten angenommen werden. Die erhaltenen Wertpapiere werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die zur Sicherheit erhaltenen Wertpapiere wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). Die angewandten Bewertungsabschläge können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden. Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist - und 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen nicht überschreitet.
- (h) Währungsrisiko: Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen: Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und/ oder Vorteile gehen ausschließlich zulasten der betreffenden Anteilklasse. Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Anteilklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Investoren in anderen Anteilklassen des Teilfonds entstehen. Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Teilfondswährung und der abgesicherten Anteilklassenwährung zu

senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Anteilklasse der Entwicklung einer Anteilklasse in der Teilfondswährung möglichst genau folgt. Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwährung zum Wert der Teilfondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilfondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen. Im Falle eines Nettoflusses in der abgesicherten Anteilklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst Branchenrisiko: Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

- (i) Länder-/Regionenrisiko: Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.
- (j) Rechtliches und steuerliches Risiko: Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.
- (k) Länder- und Transferrisiken: Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.
- (l) Liquiditätsrisiko: Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.
- (m) Verwahrrisiko: Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.
- (n) Emerging Markets Risiken: Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden.

Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Aktionär führen, insbesondere, weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Teilfonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatil und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Teilfonds kommen.

- (o) Inflationsrisiko: Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.
- (p) Abwicklungsrisiko: Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.
- (q) Risiken beim Einsatz von Derivaten: Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen. Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsebeneaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.
- (r) Risiko der Rücknahmeaussetzung: Die Aktionäre können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die tägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher

Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

- (s) Risiko bei der Anlage in Rohstoffe: Obwohl Rohstoffe, deren Vorkommen in der Natur endlich ist, und einige Rohstoffe künstlich nicht reproduzierbar sind, ist dies keine Gewähr für einen künftigen und konstanten Wertzuwachs. Die Preise unterliegen vielmehr von Natur aus lokalen und globalen Marktschwankungen sowie dem potenziellen Einfluss zahlreicher Faktoren wie der Liquidität, dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, dem Marktgeschehen, regulatorischen Eingriffen, Naturkatastrophen und weiteren geopolitischen Umständen. Diese können die Wertentwicklung positiv wie negativ beeinflussen, was möglicherweise zu einem Teilverlust der Investitionssumme führen kann. Des Weiteren kann der bei Verkauf erzielbare Erlös vom aktuellen Wert abweichen. Generell gilt für Rohstoffanlagen, dass sie aufgrund ihrer hohen Volatilität, welche Ausmaß und Frequenz der Preisschwankungen beschreibt, als risikobehaftet anzusehen sind.
- (t) Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten: Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten. OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern. Die Sicherheiten können in Form der unter 17.26 aufgeführten Vermögenswerten angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Barmittel verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen und Wertpapiere können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.
- (u) Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds: Nutzt der Investmentmanager für Rechnung eines Teilfonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem

Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die auf steigende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei steigenden Märkten regelmäßig positiv und bei fallenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die auf fallende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei fallenden Märkten regelmäßig positiv und bei steigenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken. Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Fonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen. Investiert ein Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Teilfonds.

- (v) Risiko der Rücknahmeaussetzung: Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.
- (w) Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities): Einzelne Teilfonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in notleidende Wertpapiere (Distressed Securities) investieren. Distressed Securities sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in Konkurs befinden, anderweitig vom Zahlungsverzug bedroht sind oder sich in sonstiger Weise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Diese Umstände führen, sofern noch nicht erfolgt, zu einer Ratingherabstufung, so dass diese Wertpapiere sich in der Regel im „Speculative Grade“ Bereich oder schlechter befinden. Solche Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden und die Ertragsituation ist äußerst unsicher. Es besteht die Gefahr, dass Restrukturierungspläne, Tauschangebote usw. nicht realisierbar sind und negative Auswirkungen auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Der Wert von Anlagen in diesen Wertpapieren kann stark schwanken, da er von künftigen Umständen des Emittenten abhängt, welche zum Zeitpunkt der Investition nicht bekannt sind. Diese Wertpapiere können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Es besteht das Risiko eines vollständigen Ausfalls, so dass der Teilfonds seine gesamte Anlage in die betreffenden Wertpapiere verliert.

- (x) Risiken in Zusammenhang mit dem Erwerb von Contingent Convertible Bonds („CoCo-Bonds“): CoCo-Bonds sind unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen, welche nach fest definierten Kriterien („Trigger-Events“; z.B. Unterschreitung einer definierten Eigenkapitalquote) von Fremdkapital in Eigenkapital des emittierenden Unternehmens, in der Regel Banken, gewandelt werden. Ein Wahlrecht für den Investor ist im Unterschied zu traditionellen Wandelanleihen hierbei nicht gegeben. Je nach Ausgestaltung kann entweder eine Pflichtwandlung in Aktien oder eine teilweise bzw. vollständige Abschreibung erfolgen. Bei Wandlung wird der Investor vom Fremdkapitalgeber zum Eigenkapitalgeber. In Bezug auf denselben Emittenten können CoCo-Bond Investoren unter Umständen vor den Aktienanlegern einen Kapitalverlust erleiden.

Coco-Bonds unterliegen möglicherweise weiteren besonderen Risiken wie z.B. Schwellenwertrisiken (trigger level risk: Schwellenwerte können unterschiedlich angesetzt werden und bestimmen in Abhängigkeit des Abstands zwischen Eigenkapital und Schwellenwert das Risiko einer Wandlung bzw. Abschreibung. Im Rahmen einer Pflichtumwandlung können die CoCo-Bonds in Aktienpapiere umgewandelt werden. CoCo-Bond Investoren können im Falle einer Abschreibung oder Umwandlung ihr eingesetztes Kapital verlieren. Transparenz ist entscheidend für die Minderung des Risikos.), Kupon-Kündigungsrisiko (für CoCo-Bond Investoren besteht das Risiko, nicht alle erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten. Kuponzahlungen können vom Emittenten jederzeit, ohne vorher festgelegten Anlass und für einen beliebigen Zeitraum ausgesetzt werden. Bei Wiederaufnahme besteht das Risiko, dass gestundete Kuponzahlungen nicht ausgezahlt werden.), Kapitalstruktur-Inversionsrisiko (unter gewissen Umständen können CoCo-Bond Investoren bei Auslösung des Triggers vor den Aktieninhabern Verluste erleiden - entgegen der klassischen Kapitalhierarchie), Prolongationsrisiko (CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, welche nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vordefiniertem Niveau gekündigt werden können. Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCo-Bonds besteht die Möglichkeit, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und somit der Anleger die Kapitalrückzahlung nicht zu dem erwarteten Zeitpunkt erhält, was zu einer Veränderung der Rendite und der Bewertung des CoCo-Bonds sowie einer verschlechterten Liquiditätssituation im Teilfonds führen kann), unbekannte Risiken (die Struktur von CoCo-Bonds ist relativ neuartig; Auswirkungen angespannter Marktphasen auf die zugrundeliegenden Merkmale der CoCo-Bonds sind bisher noch nicht eindeutig klassifizierbar) sowie Rendite-/Bewertungsrisiken (die häufig attraktive Rendite, welche den vorgenannten Risiken und der Komplexität dieser Anlagen geschuldet ist, ist der primäre Grund in CoCo-Bonds zu investieren. Bislang ist jedoch nicht sichergestellt, dass Investoren die zugrundeliegenden Risiken ausreichend im Rahmen der Bewertung und Risikomessung berücksichtigen).

Die vorhergehende Auflistung von Risikofaktoren ist keine abschließende Darstellung sämtlicher mit einer Investition in CoCo-Bonds verbundener Risiken. Die Aktivierung des Triggers oder Aussetzung der Kuponzahlung durch einen einzelnen Emittenten kann unter Umständen zu einer Überreaktion und folglich zur Erhöhung der Volatilität sowie zur Illiquidität für die gesamte Assetklasse führen. In einem illiquiden Markt kann zudem die Preisbildung unter Druck geraten. Weitere Informationen hinsichtlich potentieller Risiken bei Investitionen in CoCo-Bonds können der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 entnommen werden.

- (y) Potentielle Interessenkonflikte: Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Administration des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage www.mainfirst-invest.com veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen und gleichwertigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
- (z) Risiken bei der Investition in forderungsbesicherte Wertpapiere („Asset-Backed Securities“): Asset-Backed Securities („ABS“) ist der Oberbegriff für eine von einem Emittenten begebene Anleihe, die mit einem zugrundeliegenden Pool an Vermögenswerten unterlegt bzw. besichert ist. Bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich in der Regel um Kreditforderungen. Diese werden in einem Forderungspool gebündelt, der treuhänderisch von einer Finanzierungsgesellschaft verwaltet wird. Diese Zweckgesellschaft verbrieft die Forderungen und verkauft diese an Investoren weiter. Es handelt sich hierbei um hochkomplexe Finanzinstrumente, deren Risiken entsprechend schwer einzuschätzen sind. Eine Unterkategorie von ABS sind Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesichertes Wertpapier, „MBS“). MBS sind Anleihen, die durch einen Pool an grundpfandrechtl. besicherten Forderungen unterlegt bzw. besichert sind. Eine weitere Ausprägung sind Collateralized Debt Obligation („CDO“). CDOs sind strukturierte Anleihen, die durch einen Pool an verschiedenartigen Forderungen, insbesondere Kredit- und Hypothekenforderungen oder weitere, wie etwa Leasingforderungen, gestützt werden.

ABS sind komplexe und strukturierte Wertpapiere, deren Risikopotential nur nach eingehender Analyse beurteilt werden kann. Eine allgemeingültige Beurteilung ist aufgrund ihrer vielfältigen Gestaltungsformen nicht möglich. Verglichen mit anderen verzinslichen Wertpapieren können diese forderungsbesicherten Wertpapiere zusätzlichen bzw.

höheren Risiken unterliegen, u.a.: Adressausfallrisiken (durch sich ändernde Kapitalmarktzinsen kann u. U. der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, was zu einem Ansteigen des Adressausfallrisikos im Forderungspool führen kann.), Liquiditätsrisiken (trotz Börsenzulassung können Investitionen in ABS illiquide sein), Zinsänderungsrisiken (bedingt durch vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten im zugrundeliegenden Pool kann es zu Zinsänderungen kommen), Kreditausfallrisiken (es besteht das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Pool nicht bedient werden), Reinvestitionsrisiken (bedingt durch die eingeschränkte Handelbarkeit besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds nicht immer voll investiert sein kann), Ausfallsrisiken (das in diesem Investment bestehende Ausfallrisiko lässt sich trotz risikobegrenzender Maßnahmen nicht ausschließen und kann zum Totalausfall führen), Korrelationsrisiko (die verschiedenen zugrundeliegenden Forderungen aus einem Pool hängen ggf. voneinander ab und sind von Wechselwirkungen betroffen, die sich in der Bewertung der Asset Backed Securities widerspiegeln. In extremen Situationen kann es zu starken Kursverlusten kommen, wenn eine ausgefallene Forderung andere im Pool befindliche Forderungen ansteckt.) und Komplexitätsrisiken (das Ausmaß der einzelnen Risikoarten in Bezug auf Anlagen in ABS kann aufgrund der Komplexität der Anlageklasse häufig lediglich geschätzt werden; genauere Prognosen sind nur für kurze Zeiträume möglich; da die Anlagen in ABS in der Regel längerfristig geplant werden, besteht hier ein signifikantes Risiko für die Anleger).

Die beschriebenen Risikoarten sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Risiken des Investmentfonds dar. Generell können weitere Risiken bestehen und eintreten.

Risikoprofile

- 17.8 Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für den Fonds finden Sie in dem entsprechenden Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.
- (a) Risikoprofil – Sicherheitsorientiert: Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.
 - (b) Risikoprofil – Konservativ: Der Fonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.
 - (c) Risikoprofil – Wachstumsorientiert: Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Markt-zinsniveaus resultieren, bestehen.

- (d) Risikoprofil – Spekulativ: Der Fonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

17.9 Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert derer Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- (a) Commitment Approach: Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.
- (b) VaR-Ansatz: Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.
 - (i) Relativer VaR Ansatz: Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.
 - (ii) Absoluter VaR Ansatz: Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds maximal 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
- (c) Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Markttagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der

Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im fondsspezifischen Anhang angegeben.

Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung

- 17.10 Die Gesellschaft kann gemäß des Rundschreibens CSSF 14/592 der CSSF bzgl. der ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung des Portfolios eines Teilfonds der Gesellschaft verwenden, sofern diese (i) wirtschaftlich angemessen und kosteneffizient und (ii) darauf gerichtet sind, zusätzliche Erträge in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft und den Risikodiversifikationsvorschriften gemäß dieses Verkaufsprospektes und/oder (iii) eine Reduzierung des Risikos oder der Kosten zu erzielen und (iv) die damit verbundenen Risiken vom Risikomanagementverfahren des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft adäquat erfasst sind.
- 17.11 In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass ein Teilfonds der Gesellschaft von seinen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Prospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.
- 17.12 Nur Erstklassige Finanzinstitute aus OECD Ländern können Gegenpartei im Rahmen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten durch die Gesellschaft für einen Teilfonds der Gesellschaft sein. Eine Mindestbonität der Gegenpartei wird nicht vorausgesetzt.
- 17.13 Die jeweils während des Referenzzeitraums eingesetzten Techniken und Instrumente sind jeweils in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft so offen zu legen, dass der Gesamtwert der Transaktionen bzw. der Gesamtwert der daraus resultierenden offenen Positionen im Hinblick auf die jeweiligen Teilfondsportfolios ersichtlich wird.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Angaben zu den folgenden Aspekten:

- (a) Gesamtwert der offenen Positionen, der durch den Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erzielt wird;
- (b) Identität der Gegenpartei(en) bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung;
- (c) Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind;
- (d) die Identität des Emittenten, wenn die von diesem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds überschreiten;
- (e) ob der Teilfonds vollständig durch Wertpapiere besichert wird, die von einem EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; und
- (f) Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operativen Kosten und angefallenen Gebühren.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds, der im Berichtszeitraum Finanzinstrumente eingesetzt hat, Angaben enthalten zu:

- (g) Gesamtwert der offenen Positionen, der durch Derivate erzielt wird;
- (h) Identität der Gegenpartei(en) dieser Finanzderivateinstrumente;
- (i) Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind.

17.14 Jeder Teilfonds wird gewährleisten, dass der Gesamtwert der aus Derivaten resultierenden offenen Positionen den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.

17.15 Der Gesamtwert der offenen Positionen errechnet sich aus dem aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, dem Gegenparteirisiko, den prognostizierten Marktbebewegungen und der bis zur Liquidation der offenen Positionen verbleibenden Zeit.

17.16 Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarkinstrument ein Derivat beinhaltet, muss das Derivate in die nach diesem Abschnitt 17 zu vollziehenden Berechnungen miteinbezogen werden.

17.17 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung umfassen

- (i) Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte sowie u. a.
- (ii) Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations à réméré, opérations de prise/mise en pension*), Erwerb mit Rückkaufoption, umgekehrte Rückkaufvereinbarungen (**WFG**) und
- (iii) Gesamtrendite-Swaps

wie im Folgenden ausgeführt:

(a) Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte:

- (i) Zu Funktionsweise und Risiken von **Optionsgeschäften** ist Folgendes auszuführen:

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“. Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden: Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht von Interesse ist, die Option auszuüben. Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilzunehmen beziehungsweise gezwungen zu sein, sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen einzudecken. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet zu sein, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert eines Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

- (ii) Zu Funktionsweise und Risiken von **Finanztermingeschäften** ist Folgendes auszuführen:

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern solche für die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen von bestimmten Staaten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, unabdingbar sind.

(b) Wertpapierleihgeschäfte (Wertpapier-Darlehen)

- (i) Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus Ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gegenpartei verpflichtet, Wertpapiere gleicher Art und Güte an die Gesellschaft zurück zu gewähren (**Wertpapierleihe** oder **Wertpapier-Darlehen**).
- (ii) Die Gesellschaft kann Wertpapiere an eine Gegenpartei selbst oder im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, organisiert von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem Erstklassigen Finanzinstitut, verleihen.
- (iii) Arten von Wertpapieren, die bei Wertpapierleihgeschäften und Wertpapier-Darlehen zum Einsatz kommen können, sind wie folgt:
 - Aktien;
 - aktienähnliche Wertpapiere;
 - Fonds;
 - Exchange Traded Funds (ETF);
 - Anleihen.

(c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapierpensionsgeschäfte wie folgt einzugehen:

- (i) als Pensionsgeber, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere aus Ihrem Vermögen mit einer Rückkaufoption verkauft;
- (ii) als Pensionsnehmer, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere kauft, bei dem der Gegenpartei eine Rückkaufoption, solange die Wertpapiere zu einer der folgenden Arten gehören:
 - (A) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, wie sie durch das Gesetz von 2010 bestimmt sind;
 - (B) Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren Lokalbehörden oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen mit regionalem, EWR- (**EWR**) oder weltweitem Wirkungsbereich begeben oder garantiert werden;
 - (C) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds mit täglicher Nettoinventarwertberechnung, mit einem „rating“ von AAA oder gleichwertig;

- (D) Anleihen von nichtstaatlichen Ausstellern, die eine adäquate Liquidität gewährleisten;
- (E) Anteile, welche an der Börse oder einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedsstaates notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere in einem bedeutenden Index repräsentiert sind.

Während des Zeitraums des Wertpapierpensionsgeschäftes darf die Gesellschaft als Pensionsnehmer die diesem Geschäft zugrundeliegenden Wertpapiere nicht verkaufen, bis die Gegenpartei die Option ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

(d) Rückkaufvereinbarung (Repo-Geschäfte)

Eine Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Teilfonds die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen und der Käufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Wenn ein Teilfonds eine Rückkaufvereinbarung vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die der Rückkaufvereinbarung unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder die vereinbarte Rückkaufvereinbarung beenden kann.

(e) Umgekehrte Rückkaufvereinbarung (Reverse-Repo-Geschäfte)

Eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzunehmen und der jeweilige Teilfonds die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Während der Laufzeit einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung darf die Gesellschaft die Wertpapiere nicht verpfänden oder sicherungsübereignen, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

Wenn ein Teilfonds eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung eingeht, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert der umgekehrten Rückkaufvereinbarung zur Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds herangezogen werden.

(f) Gesamtrendite-Swap

Ein Gesamtrendite-Swap (*total return swap*) steht für einen Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

- 17.18 Der Teilfonds muss sicherstellen, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

- 17.19 Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- 17.20 Die Gesellschaft wird eine Strategie für direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren aufstellen, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben und die von den Erträgen des jeweiligen Teilfonds zu subtrahieren sind. Die Differenz fließt vollständig in die entsprechenden Teilfonds. Wie in 17.13 beschrieben wird der Jahresbericht die Erträge sowie die direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren für den gesamten Berichtszeitraum ausweisen.
- 17.21 Das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf nicht 10% der Vermögenswerte des Teilfonds übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Staat ist, den die CSSF in Bezug auf die finanzaufsichtsrechtlichen Vorschriften für mit den EU-Vorschriften vergleichbar hält. In allen anderen Fällen ist die Höchstgrenze 5%.
- 17.22 Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds gegenüber der Gegenpartei ist gleich dem positiven Mark-to-Market-Wert aller Transaktionen im Zusammenhang mit OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung mit der Gegenpartei, unter der Voraussetzung, dass:
- (a) im Falle der Anwendbarkeit von vollstreckbaren Netting-Vereinbarungen, offene Positionen, die aus Transaktionen mit Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung mit einer Gegenpartei resultieren, verrechnet werden können; und
 - (b) Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds hinterlegt werden und die zu jeder Zeit die in unten 17.23 genannten Anforderungen erfüllen, das Gegenparteirisiko des entsprechenden Teilfonds entsprechend der Höhe der hinterlegten Sicherheiten reduzieren.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

- 17.23 Die Gesellschaft kann ferner Sicherheiten eingehen, um das Gegenparteirisiko bei Verkäufen mit Rückkaufsrecht und/oder umgekehrten Rückkaufstransaktionen zu reduzieren. Die Gesellschaft wird in Fällen, in denen solche Sicherheiten eingegangen werden, die anwendbaren rechtlichen Vorschriften in Bezug auf solche Sicherheiten berücksichtigen, insbesondere das geänderte Rundschreiben 08/356 soweit dieses nicht durch die nachfolgend dargestellten Regeln überlagert wird.
- 17.24 Alle Sicherheiten, die das Gegenparteirisiko minimieren, müssen die folgenden Anforderungen zu jeder Zeit erfüllen:
- (a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die Sicherheiten werden stets die unter oben 17.6(b), 17.6(c) und 17.6(d) dargestellten Regeln beachten.
 - (b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als

Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindesten sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten. Wenn ein Teilfonds eine vollständige Besicherung durch von einem EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstrebt, sollte dieser Umstand im Teilfondsanhang dargelegt werden. Ferner sollte der Teilfonds im Einzelnen angeben, welcher EU-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die der Teilfonds als Sicherheiten für mehr als 20% seines Nettoinventarwertes entgegennimmt, begeben oder garantieren.
- (f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

17.25 Der Teilfonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

17.26 Die Teilfonds werden ausschließlich die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen, die unabhängig von der Laufzeit gestellt werden können:

- (a) Barsicherheiten: Barsicherheiten beinhalten nicht nur Geld und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch Geldmarktinstrumente wie in der OGAW-Richtlinie definiert. Liquiden Vermögenswerten äquivalent ist ein Kreditbrief oder eine Garantie auf erste Anfrage, ausgegeben von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

- (b) Bonds, emittiert oder garantiert von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer lokalen Gebietskörperschaft eines solchen Staates oder einer Behörde eines solchen Staates oder einer Einrichtung der EU, oder von einer supranationalen Institution mit regionaler oder weltweiter Ausrichtung.
 - (c) Aktien oder Anteile, herausgegeben von auf dem Geldmarkt tätigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Nettoinventarwert täglich bewertet wird und die ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating haben.
 - (d) Aktien oder Anteile, herausgegeben von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
 - (e) Bonds, herausgegeben oder garantiert von erstklassigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität offerieren.
 - (f) Anteile, die auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Aktienbörse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass die Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.
- 17.27 Entgegengenommene unbare Sicherheiten sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- 17.28 Entgegengenommene Barsicherheiten sollten nur:
- (a) als Sichteinlagen angelegt werden;
 - (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (c) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien CESR/10-049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
- 17.29 Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.
- 17.30 Jeder Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen. Diese soll sicherstellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten können.
- 17.31 Die Gesellschaft wird im Einklang mit dem Rundschreiben CSSF/13/559 eine Haircut-Strategie für jede Klasse von Vermögenswerten, die als Sicherheiten empfangen werden, einrichten. Die Gesellschaft wird grundsätzlich Barsicherheiten, Aktien und hochwertige Staatsanleihen mit Haircuts zwischen 1-10% als Sicherheiten empfangen. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht zur Nutzung von anderen Sicherheiten mit entsprechendem Bewertungsabschlag vor. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie wird die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität berücksichtigen.

17.32 Im Rahmen der Sicherheitenverwaltung legt die Gesellschaft Grenzen der Überbesicherung fest. Die Überbesicherung liegt für Bar- und Staatsanleihen-Sicherheiten zwischen 102-110% und für Aktiensicherheiten bei 105%-110% der verliehenen Wertpapiere.

17.33 Auf Transaktionen im Rahmen der Wertpapierleihe finden zudem die folgenden Vorschriften Anwendung:

- (a) Die Nettorisiken (d. h. Risiken eines OGAW abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich die Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus Wertpapierleihgeschäften oder echten Wertpapierpensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ergeben, müssen innerhalb der 20%-Anlagegrenze des Abschnitts 17.6(a)(ii) berücksichtigt werden.
- (b) Die Gesellschaft muss vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der zu verleihenden Wertpapiere Sicherheiten vom Entleiher oder vom auf eigene Rechnung handelnden Vermittler erhalten. Sofern es sich beim Vermittler um ein Leihsystem im Sinne des Buchstaben 17.17 (b) (ii) handelt, können die Wertpapiere vor dem Erhalt der Sicherheiten übertragen werden, sofern der Vermittler den ordnungsgemäßen Abschluss der Übertragung gewährleistet.

Speziell zum Gegenparteirisiko beim Einsatz von Derivaten

Jeder Teilfonds kann Transaktionen auf OTC-Märkten vornehmen. Der Teilfonds setzt sich damit dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit zur Erfüllung solcher Verträge aus. Der Teilfonds kann zum Beispiel in einen Swap-Vertrag oder in ein anderes Derivate-Instrument wie oben bei 17.17 eingehen. Jede einzelne Transaktion setzt den Teilfonds dem Risiko aus, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei, kann der Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während die Gesellschaft ihre Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Gesetzesverstoß, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet werden. Diese Risiken sind entsprechend der Vorgaben zur Einhaltung der unter 17.4, 17.5 und 17.17 beschriebenen Anlagebeschränkungen begrenzt.

OTC-Märkte und Interdealer-Märkte beeinflussen die Transaktionen von Teilfonds die von Teilfonds gehalten werden. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Kreditevaluation oder Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds der in Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder anderer OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko der Gegenpartei und unterliegt auch deren Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz. Jeder Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Gegenparteirisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn die

Gesellschaft ihre Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien ausgerichtet hat. Beim Ausfall der Gegenseite kann der jeweilige Teilfonds ferner während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Die jeweiligen Teilfonds können mit jedweder Gegenpartei eine Transaktion abschließen. Sie können auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einer Gegenpartei abschließen. Die Teilfonds führen intern keine Prüfung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei durch. Die Möglichkeit des Teilfonds mit jedweder Gegenpartei Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften der Gegenpartei sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential des Teilfonds erhöhen.

Speziell zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann unter den in 17.17(d) und 17.17(e) genannten Voraussetzungen und Grenzen ein Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung als Käufer oder Verkäufer eingehen. Fällt die Gegenpartei eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Kauf der dem Geschäft zugrundeliegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, die vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb mit Rückkaufoption oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung gehalten werden, geringer sind als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei des Erwerbs mit Rückkaufoption oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung oder jeglicher anderen Art der Nichterfüllung am Rückkaufdatum, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf den Erwerb mit Rückkaufoption oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung.

Ein jeweiliger Teilfonds kann unter den in 17.17(b) genannten Voraussetzungen und Grenzen Wertpapierleihevereinbarungen eingehen. Fällt die Gegenpartei einer Wertpapierleihevereinbarung aus, kann der jeweilige Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit der Wertpapierleihevereinbarung gehaltenen Sicherheiten geringer als die verliehenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei der Wertpapierleihevereinbarung oder jeglicher anderen Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf die Wertpapierleihevereinbarung.

Der jeweilige Teilfonds wird einen Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung und eine Wertpapierleihevereinbarung nur für den Grund der Risikominderung (hedging) oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den jeweiligen Teilfonds einsetzen. Beim Einsatz dieser Techniken, wird der Teilfonds zu jeder Zeit die oben genannten Voraussetzungen einhalten. Die Risiken die aus dem Abschluss eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und einer Wertpapierleihevereinbarung entstehen, werden eng überwacht. Darüber hinaus werden Techniken (inklusive Sicherheiten- bzw. Collateral Management) eingesetzt, um diese Risiken abzuschwächen. Zwar ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen

signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Da Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) neu anlegen können, besteht das Risiko, dass der Wert der neu angelegten Barsicherheiten unter den zurückzuzahlenden Wert fallen kann. Dieses Risiko wird jedoch durch die Anlage in Staatsanleihen von hoher Qualität, Reverse-Repo-Geschäfte, in liquide Geldmarktfonds, Termineinlagen usw. vermindert.

EMIR-Verordnung

- 17.34 Die Gesellschaft wird im Rahmen der in diesem Abschnitt 17 beschriebenen Anwendung der Anlageinstrumente stets in Abstimmungen mit dem jeweiligen Bankpartner bzw. der Gegenpartei, die im CSSF-Rundschreiben 13/557 dargelegten und auf Grundlage der Verordnung EU/648/2012 über OTC-Derivate (sog. EMIR-Verordnung), zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister und deren Ausführungsbestimmungen sowie den hierzu ergangenen delegierten Verordnungen, sofern und soweit anwendbar, beachten.

Verordnung 2015/2365

- 17.35 Vom Einsatz der WFG und Gesamtrendite-Swaps sind Wertpapiere betroffen.
- 17.36 Für den Fall des Einsatzes von WFG und Gesamtrendite-Swaps wird der maximale Anteil der verwalteten Vermögenswertewie folgt festgelegt:
- (a) Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens zum Einsatz kommen wird, ist nicht begrenzt,
 - (b) Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich zum Einsatz kommen wird, liegt bei ungefähr 10% - 15%.
- 17.37 Erträge die durch den Einsatz von WFG und Gesamtrendite-Swaps erzielt werden, fließen vollständig dem Teilfondsvermögen zu, abzüglich aller mit der Durchführung der WFG und Gesamtrendite- Swaps zusammenhängender Kosten und Gebühren notwendig involvierter Parteien, welche Transaktionskosten einschließen.
- 17.38 Vermögenswerte, die unter Abschnitt 17.35 fallen und in diesem Zusammenhang erhaltene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Feederteilfonds

- 17.39 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Teilfonds als Feederteilfonds im Sinne des Artikels 77(1) des Gesetzes von 2010 zu errichten. Sofern und soweit ein Teilfonds als Feederteilfonds genutzt werden soll, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

18. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie

- 18.1 Der Nettoinventarwert pro Aktie wird für jeden Teilfonds unter der Verantwortung der Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle in der Währung des jeweiligen Teilfonds (**Basiswährung** des Teilfonds) berechnet.
- 18.2 Der Nettoinventarwert einer thesaurierenden oder ausschüttenden Aktie eines Teilfonds entspricht dem Betrag der dem Resultat der Division des Teils des Nettovermögens dieses

Teilfonds, welcher der Gesamtheit der thesaurierenden oder ausschüttenden Aktien zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen thesaurierenden oder ausschüttenden Aktien an diesem Teilfonds.

18.3 Der Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (**Bewertungstag**) entsprechend Artikel 11 der Satzung bestimmt.

18.4 Im Hinblick auf jeden Teilfonds der Gesellschaft können der letzte Nettoinventarwert pro Aktie sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Aktien während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft oder unter einer von der Gesellschaft zu bestimmenden Internetseite abgefragt werden.

Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

18.5 Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien aussetzen, soweit dies mit den Bestimmungen des Artikels 12 der Satzung im Einklang steht.

18.6 Die Mitteilung einer solchen Aussetzung und ihrer Beendigung werden im Luxemburger Wort sowie in jeder anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitung veröffentlicht und von der Gesellschaft den durch die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung betroffenen Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, zur Kenntnis gebracht.

Swing Pricing-Anpassung

18.7 Ein Teilfonds kann eine Verwässerung des Nettoinventarwerts je Aktie auf Grund von Anlegern erleiden, die Aktien an einem Teilfonds zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handelskosten und andere Kosten reflektiert, die dadurch entstehen, dass der Investmentmanager Wertpapiergeschäfte tätigt, um den Mittelzuflüssen und/oder Mittelabflüssen Rechnung zu tragen.

18.8 Um diesem Einfluss entgegenzuwirken und die Interessen der Aktionäre zu wahren, kann ein Swing Pricing-Verfahren angewendet werden. Falls an einem Bewertungstag die gesamten Nettozuflüsse oder Nettoabflüsse eines Teilfonds einen vom Verwaltungsrat vorab festgelegten Grenzwert übersteigen, kann der Nettoinventarwert je Aktie entsprechend nach oben oder unten angepasst werden. Der Grenzwert wird durch den Verwaltungsrat für jeden Teilfonds regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

18.9 Die Höhe der jeweiligen Nettozuflüsse und Nettoabflüsse werden auf Basis der aktuellsten zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts verfügbaren Informationen berechnet. Das Swing Pricing-Verfahren kann bei allen Teilfonds zur Anwendung kommen.

18.10 Die Höhe der Preisanpassung wird durch den Verwaltungsrat basierend auf den Handelskosten des Teilfonds und anderer Kosten festgelegt. Solch eine Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird bis zu 1% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Aktie nicht übersteigen. Die für einen bestimmten Teilfonds geltende Preisanpassung ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

19. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, FUSION

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 19.1 Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch einen in der Form einer Satzungsänderung zu treffenden Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.
- 19.2 Wenn das Kapital der Gesellschaft betragsmäßig zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Anwesenheitserfordernisse mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Aktien.
- 19.3 Wenn das Kapital betragsmäßig ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten; diese trifft die Entscheidung ohne Anwesenheitserfordernis und die Auflösung kann von den Aktionären, welche ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten, ausgesprochen werden.
- 19.4 Die Einberufung muss in der Weise erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung durchgeführt wird, falls das Nettovermögen zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals unterschreitet.
- 19.5 Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche natürliche oder juristische Personen sein können und welche mit Billigung der Aufsichtsbehörde von der Hauptversammlung ernannt werden, die im Übrigen ihre Befugnisse und Vergütungen bestimmt.
- 19.6 Der Nettoertrag aus der Liquidation jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre dieses Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert pro Aktie ausgekehrt.
- 19.7 Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung liquidiert wird, erfolgt diese Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Dieses Gesetz bestimmt die Maßnahmen, welche zu treffen sind, um den Aktionären die Teilnahme an der Auszahlung des Liquidationsertrages zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Aktionär eingeforderte Betrag bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt wird. Die so hinterlegten Beträge, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingefordert werden, verfallen.

Auflösung, Liquidation und Fusion von Teilfonds

- 19.8 Die Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds kann beschließen, das Fondsvermögen durch die Auflösung des betreffenden Teilfonds und Annullierung der an diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien zu vermindern und den Aktionären den Anteilwert abzüglich Verwertungskosten auf der Grundlage des Bewertungstages, an welchem der Beschluss Wirksamkeit erlangt, auszahlen. Auf den Hauptversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.
- 19.9 Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden die Liquidationserlöse für Aktien, die nicht eingereicht wurden umgehend bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.
- 19.10 Sofern aus irgendeinem Grund der Gesamtnettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Klasse festgesetzt wurde sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der entsprechenden

Klasse(n) zum Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird die Inhaber der entsprechenden Klasse(n) vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Zwangsrücknahme entsprechend in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme aufgeführt werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

Fusion der Gesellschaft oder von Teilfonds

- 19.11 Die Gesellschaft kann entweder als „übertragender“ oder „aufnehmender“ OGAW (wie jeweils unter in Artikel 1 (20), Buchstaben a) bis c) des Gesetzes von 2010 definiert) an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen nach den folgenden Regeln teilnehmen:
- (a) Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes der Verschmelzung zuständig.
 - (b) Im Sinne dieses Abschnitts 19.11:
 - (i) haben die Begriffe „Verschmelzung“, „übertragender OGAW“ und „aufnehmender OGAW“ die Bedeutung, die ihnen in Artikel 1 (20), Buchstaben a) bis c) des Gesetzes von 2010 zugeschrieben werden;
 - (ii) umfassen die Begriffe „Anteilinhaber“ bzw. „Anteil“ unter Umständen auch die Aktionäre bzw. die Aktien der Gesellschaft oder eines anderen OGAW;
 - (iii) umfasst der Begriff „OGAW“ auch einen Teilfonds eines OGAW; und
 - (iv) umfasst der Begriff „Gesellschaft“ auch einen Teilfonds der Gesellschaft.
 - (c) Ist die Gesellschaft als übertragender oder übernehmender OGAW Gegenstand einer Verschmelzung mit einem anderen OGAW, sind die folgenden allgemeinen Regeln zu beachten:
 - (i) Die Gesellschaft wird ihren Aktionären geeignete und präzise Informationen (insbesondere die durch Artikel 72(3), lit. a) bis e) vorgeschriebenen Einzelheiten) über die geplante Verschmelzung übermitteln, damit diese sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden können und um effektiv ihre unter den Ziffern (ii) und (iii) näher beschriebenen Rechte ausüben zu können. Diese Informationen werden den Anteilinhabern erst nach einer Genehmigung der Verschmelzung durch die CSSF und mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf kostenfreie Rücknahme oder Auszahlung (oder gegebenenfalls Umwandlung) der Aktien übermittelt.
 - (ii) Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung unterliegt der Zustimmung der Hauptversammlung, welche hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet. Bei einer Verschmelzung, welche zum Erlöschen der Gesellschaft führt, bedarf der Beschluss der Hauptversammlung der notariellen Beurkundung sowie der Stimmenmehrheit und des Quorums, welche für die Änderung dieser Satzung vorgeschrieben sind. Soweit es seiner

Zustimmung der Hauptversammlung bedarf, ist lediglich die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds erforderlich.

- (iii) Die Aktionäre der Gesellschaft haben das Recht, ohne weitere Kosten als jene, die durch die Gesellschaft zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, den Wiederverkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW nach Ziffer (i) über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtausch-verhältnisses gemäß Ziffer (vi).
 - (iv) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ohne Auswirkung auf die unter Ziffer (iii) beschriebenen Rechte und abweichend von den Vorschriften der Artikel 11(2) und 28 Absatz (1), lit. b) des Gesetzes von 2010, die Zeichnung, Rücknahme oder Auszahlung von Aktien auszusetzen, soweit eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt ist.
 - (v) Die Gesellschaft und der andere OGAW müssen einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufstellen, welcher den inhaltlichen Anforderungen des Artikels 69 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 entspricht.
 - (vi) Der Verschmelzungsplan hat den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, und den Zeitpunkt für die Berechnung des Verhältnisses für den Umtausch von Anteilen des übertragenden OGAW in Anteile des übernehmenden OGAW und, sofern zutreffend, für die Festlegung des einschlägigen Nettobestands für Barzahlungen.
 - (vii) Die Verwahrstelle des Fonds hat die in Artikel 69 Absatz (1), lit. a), f) und g) des Gesetzes von 2010 beschriebenen Einzelheiten zu verifizieren.
- (d) Ist die Gesellschaft der übertragende OGAW, sind die folgenden besonderen Regeln zu beachten:
- (i) Die Gesellschaft wird ihren Abschlussprüfer beauftragen die folgenden Einzelheiten zu verifizieren:
 - (A) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Abschnitt 19.11(vi);
 - (B) sofern zutreffend, die Barzahlung je Aktie; und
 - (C) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zu dem Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses gemäß Abschnitt 19.11(vi).
 - (ii) Den Aktionären der Gesellschaft und den Anteilinhabern des übernehmenden OGAW, sowie ihren jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt.
- (e) Ist die Gesellschaft der übernehmende OGAW, sind die folgenden besonderen Regeln zu beachten:
- (i) Unter der Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung ist es der Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Wirksamkeitsdatum

der Verschmelzung gestattet, von den Vorschriften der Artikel 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abzuweichen.

- (ii) Die Gesellschaft wird der Verwahrstelle schriftlich bestätigen, dass die Übertragung der Vermögenswerte und ggf. der Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW abgeschlossen ist.
- (iii) Die Gesellschaft wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Verschmelzung in gebotener Weise zu veröffentlichen und gegenüber der CSSF und allen anderen involvierten Behörden zur Kenntnis zu bringen.

20. VERFÜGBARE UNTERLAGEN

20.1 Ausfertigungen u.a. der nachfolgend beschriebenen Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft, www.mainfirst-invest.com, abrufbar und/oder können während der Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag am Sitz der Gesellschaft, 4, rue Thomas Edison, L -1445 Strassen, oder am Sitz der Zentralverwaltungsstelle unter derselben Adresse, oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, 16, rue Gabriel Lippmann, L – 5365 Munsbach, eingesehen werden:

- (i) Die Satzung der Gesellschaft (in Kopie erhältlich);
- (ii) der Verwahrstellenvertrag, eine Beschreibung über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sowie eine Liste welche Funktionen an Dritte ausgelagert wurden, eine Beschreibung der Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- (iii) der Vertrag mit der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle, luxemburgischen Zahlstelle und Domizilstelle;
- (iv) die Verträge mit den Investmentmanagern der jeweiligen Teilfonds;
- (v) die Jahres- und Halbjahresberichte (in Kopie erhältlich);
- (vi) die Stimmrechtspolitik der Gesellschaft und
- (vii) die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) je Teilfonds und Anteilklasse.

BESONDERER TEIL

MainFirst – Euro Value Stars	70
MainFirst – Top European Ideas Fund	77
MainFirst – Germany Fund	85
MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced	92
MainFirst – Global Equities Fund	100
MainFirst – Absolute Return Multi Asset	107
MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund	113
MainFirst – Contrarian Opportunities	123
MainFirst – Global Dividend Stars	131
MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund	139
MainFirst – Total Return European Equity Fund	146

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich der MainFirst Teilfonds den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

MAINFIRST – EURO VALUE STARS

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL I

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Euro Value Stars** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDESTHALTE-SUMME	ERSTAUSGABE-PREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0152754726	EUR	keine	100 EUR	15%
A1-Aktien	LU2115136751	USD	keine	100 USD	15%
A2-Aktien	LU2115136835	CHF	keine	100 CHF	15%
B-Aktien	LU0279295249	EUR	keine	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU2115136918	USD	keine	100 USD	15%
B2-Aktien	LU2115137056	CHF	keine	100 CHF	15%
C-Aktien	LU0152755707	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktien	LU2115137130	USD	500.000 USD	100 USD	15%
C2-Aktien	LU2115137213	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
D-Aktien	LU0719478231	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktien	LU2115137304	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D2-Aktien	LU2115137486	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDESTHALTE-SUMME	ERSTAUSGABE-PREIS	PERFORMANCE FEE
R-Aktien*	LU1004823396	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
R1-Aktien*	LU2115137569	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
R2-Aktien*	LU2115137643	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
X-Aktien*	LU1004823479	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
X1-Aktien*	LU2115137999	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
X2-Aktien*	LU2115138021	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
W-Aktien	LU2115137726	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
V-Aktien	LU1394739228	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCH - TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 2,00% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					
A2-Aktien					
B-Aktien					
B1-Aktien		bis 1,40% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
B2-Aktien					
C-Aktien					
C1-Aktien					
C2-Aktien					

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH - TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK
D-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwer- tes der Aktie	bis 1,40% des Netto- vermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Institutionelle An- leger	Ausschüttend**
D1-Aktien					
D2-Aktien					
R-Aktien*		bis 1,20% des Netto- vermögens p.a.		Offener Publi- kumsverkehr	Thesaurierend
R1-Aktien*					
R2-Aktien*					
X-Aktien*					
X1-Aktien*		bis 2,00% des Netto- vermögens p.a.		Institutionelle An- leger	Thesaurierend
X2-Aktien*					
W-Aktien		VAG Investoren		Thesaurierend	
V-Aktien					

* Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum bei Aufrechterhaltung einer angemessenen Risikoverteilung durch Anlage überwiegend in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen weltweit.
2. Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

3. Der Anlageschwerpunkt wird hierbei zu mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) auf Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen liegen, die ihren Sitz im Eurowährungsraum haben, oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Eurowährungsraum ausüben, oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Eurowährungsraum halten. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.
4. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
5. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
6. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
7. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
8. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „Allgemeine Anlageziele, Anlagepolitik und -risiken“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsebeneaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) zur Benchmark **EURO STOXX Net Return EUR** (SXXT Index) anwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen zu bestimmen.
3. Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (Leverage) wird voraussichtlich 100% des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Performance Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. **Performance Fee**) von 15% des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen V und W wird keine leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark (s. „8. Spezifische Angaben zur Benchmark“). Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark berechnet sich wie folgt: Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie - Rendite der Benchmark = Renditedifferenz.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgenden Benchmarks heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann:

- Klassen in Basiswährung EUR und CHF den **EURO STOXX Net Return EUR** (SXXT Index),
- Klassen in Basiswährung USD den **STOXX Europe 600 Net Return USD** (SXXV Index).

STOXX Limited ist als Administrator dieser Benchmarks bei der Bundesanstalt für Finanzaufsicht ("BaFin") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls eine der Benchmarks entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-invest.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – TOP EUROPEAN IDEAS FUND

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL II

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Top European Ideas Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDESTHALTE-SUMME	ERSTAUS-GABE-Preis	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0308864023	EUR	keine	100 EUR	15%
A1-Aktien	LU2115128733	CHF	keine	100 CHF	15%
A2-Aktien	LU1006510173	GBP	keine	100 GBP	15%
A3-Aktien	LU1006510504	USD	keine	100 USD	15%
B-Aktien	LU0308864296	EUR	keine	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU2115128816	CHF	keine	100 CHF	15%
B2-Aktien	LU1006510256	GBP	keine	100 GBP	15%
B3-Aktien	LU1006510686	USD	keine	100 USD	15%
C-Aktien	LU0308864965	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktien	LU2115128907	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
C2-Aktien	LU1006510330	GBP	500.000 GBP	100 GBP	15%

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDESTHALTE-SUMME	ERSTAUS-GABE- PREIS	PERFORMANCE FEE
C3-Aktien	LU1006510769	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D-Aktien	LU0719477936	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktien	LU2115129038	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
D2-Aktien	LU1006510413	GBP	500.000 GBP	100 GBP	15%
D3-Aktien	LU1006510843	USD	500.000 USD	100 USD	15%
R-Aktien*	LU1004823552	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
R1-Aktien*	LU2115129111	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
R2-Aktien*	LU1004826142	GBP	2.500.000 GBP	100 GBP	15%
R3-Aktien*	LU1004826498	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
X-Aktien*	LU1004823636	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
X1-Aktien*	LU2115129384	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
X2-Aktien*	LU1004826225	GBP	2.500.000 GBP	100 GBP	15%
X3-Aktien*	LU1004826571	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
W-Aktien	LU2115129202	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	keine
V-Aktien	LU1394739491	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Net- toinventarwertes der Aktie	bis zu 2,00% des Nettovermö- gens p.a.	bis 1/100	Offener Publi- kums-verkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					
A2-Aktien					
A3-Aktien					
B-Aktien					
B1-Aktien					
B2-Aktien					
B3-Aktien					
C-Aktien		bis zu 1,40% des Nettovermö- gens p.a.		Institutionelle An- leger	Thesaurierend
C1-Aktien					
C2-Aktien					
C3-Aktien					
D-Aktien					
D1-Aktien					
D2-Aktien					
D3-Aktien					
R-Aktien*	bis zu 1,20% des Nettovermö- gens p.a.	Offener Publi- kumsverkehr	Thesaurierend		
R1-Aktien*					
R2-Aktien*					

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK
R3-Aktien*					
X-Aktien*	bis zu 5% des Net- toinventarwertes der Aktie	bis zu 1,20% des Nettovermö- gens p.a.	bis 1/100	Offener Publi- kumsverkehr	Ausschüttend**
X1-Aktien*					
X2-Aktien*					
X3-Aktien*					
W-Aktien		bis zu 2,00% des Nettovermö- gens p.a.		Institutionelle An- leger	Thesaurierend
V-Aktien				VAG Investoren	

* Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Das Anlageziel des Teilfonds liegt darin, die Wertentwicklung der Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“) zu übertreffen. Diese Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere erfolgen weltweit, jedoch liegt der Anlageschwerpunkt auf europäischen Unternehmen. Darüber hinaus können auch aufgrund eines opportunistischen Ansatzes gelegentlich Anlagen in Schwellenländer getätigt werden. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.
- Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.
- Ferner wird das Vermögen des Teilfonds zu mindestens 75% (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat ausüben, oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat halten, angelegt.

4. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
5. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
6. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
7. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsebenen resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) zur Benchmark STOXX EUROPE 600 (Net Return) EUR (SXXR Index) anwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen zu bestimmen.
3. Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (Leverage) wird voraussichtlich 100% des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz, für den Anleger der betreffenden Aktienklasse, gegen das

Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen

Performance Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. **Performance Fee**) von 15% des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen V und W wird keine

leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nachfolgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“). Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie- Rendite der Benchmark = Renditedifferenz.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgenden Benchmarks heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann:

- Klassen in Basiswährung EUR und CHF den **STOXX EUROPE 600 (Net Return) EUR (SXXR Index)**,
- Klassen in Basiswährung USD den **STOXX Europe 600 Hedged USD Net Total Return (SXXHUN Index)**,
- Klassen in Basiswährung GBP den **STOXX Europe 600 Hedged GBP Net Total Return (SXXHGN Index)**.

Administrator dieser Benchmarks ist die STOXX Limited, Zürich, Schweiz. STOXX Limited ist als Administrator bei der Bundesanstalt für Finanzaufsicht ("BaFin") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls eine der Benchmarks entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-invest.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – GERMANY FUND

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL III

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Germany Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDESTHALTE-SUMME	ERSTAUSGABE- PREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0390221256	EUR	keine	100 EUR	15%
A1-Aktien	LU2115129467	USD	keine	100 USD	15%
A2-Aktien	LU2115129541	CHF	keine	100 CHF	15%
B-Aktien	LU0390221686	EUR	keine	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU2115129624	USD	keine	100 USD	15%
B2-Aktien	LU2115129897	CHF	keine	100 CHF	15%
C-Aktien	LU0390221926	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktien	LU2115129970	USD	500.000 USD	100 USD	15%
C2-Aktien	LU2115130044	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
D-Aktien	LU0719478157	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktien	LU2115130127	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D2-Aktien	LU2115130390	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
R-Aktien*	LU1004823719	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDESTHALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
R1-Aktien*	LU2115130473	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
R2-Aktien*	LU2115130630	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
X-Aktien*	LU1004823800	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
X1-Aktien*	LU2115130804	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
X2-Aktien	LU2115130986	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
W-Aktien	LU2115130713	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
V-Aktien	LU1394739574	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 2,00% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					
A2-Aktien					
B-Aktien					Ausschüttend**
B1-Aktien					
B2-Aktien					
C-Aktien	bis 1,40% des Nettovermögens p.a.	Institutionelle Anleger		Thesaurierend	
C1-Aktien					
C2-Aktien				Ausschüttend**	
D-Aktien					

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK
D1-Aktien	bis zu 5% des Net- toinventarwertes der Aktie	bis 1,40% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Institutionelle An- leger	Ausschüttend**
D2-Aktien					
R-Aktien*		bis 1,20% des Nettovermögens p.a.		Offener Publi- kumsverkehr	Theasierend
R1-Aktien*					
R2-Aktien*					
X-Aktien*					
X1-Aktien*					
X2-Aktien		bis 2,00% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle An- leger	Theasierend
W-Aktien					
V-Aktien					

* Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer..

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Das Anlageziel des Teilfonds liegt in der Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum bei Aufrechterhaltung einer angemessenen Risikoverteilung durch Anlage des Vermögens des Teilfonds überwiegend in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen mit Anlageschwerpunkt Deutschland zu mindestens zwei Dritteln des Teilfonds-Vermögens. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.
- Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

3. Ferner wird das Vermögen des Teilfonds zu mindestens 75% (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat halten, angelegt.
4. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
5. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
6. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
7. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird somit sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. **Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200% seines Nettovermögens.**

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz

dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Performance Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen V und W wird keine

leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“). Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie- Rendite der Benchmark = Renditedifferenz.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die am Ende des Geschäftsjahres zuletzt bei der Auszahlung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder (ohne Ausgabeaufschlag). Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Die Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgende Benchmark heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann:

- **Deutsche Börse AG HDAX (HDAX Index).**

Inhaber dieser Benchmarks ist die Deutsche Börse AG Frankfurt, Deutschland, die die Administration an STOXX Limited, Zürich, Schweiz ausgelagert hat. STOXX Limited ist als Administrator bei der Bundesanstalt für Finanzaufsicht ("BaFin") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls eine Benchmark entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-invest.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND BALANCED

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL IV

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0816909013	USD	keine	100 USD	keine
A1-Aktien	LU0816909286	CHF	keine	100 CHF	keine
A2-Aktien	LU0816909369	EUR	keine	100 EUR	keine
B-Aktien	LU0816909443	USD	keine	100 USD	keine
B1-Aktien	LU0816909799	CHF	keine	100 CHF	keine
B2-Aktien	LU0816909872	EUR	keine	100 EUR	keine
C-Aktien	LU0816909955	USD	500.000 USD	100 USD	keine
C1-Aktien	LU0816910292	CHF	500.000 CHF	100 CHF	keine
C2-Aktien	LU0816910375	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
D-Aktien	LU0816910458	USD	500.000 USD	100 USD	keine
D1-Aktien	LU0816910615	CHF	500.000 CHF	100 CHF	keine
D2-Aktien	LU0816910706	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
R-Aktien*	LU1004824014	USD	2.500.000 USD	100 USD	keine
R1-Aktien*	LU1004824287	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	keine
R2-Aktien*	LU1004824444	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	keine
X-Aktien*	LU1004824105	USD	2.500.000 USD	100 USD	keine
X1-Aktien*	LU1004824360	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	keine
X2-Aktien*	LU1004824527	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,40% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					
A2-Aktien					
B-Aktien					Ausschüttend**
B1-Aktien					
B2-Aktien					
C-Aktien	bis 1,00% des Nettovermögens p.a.	Institutionelle Anleger		Thesaurierend	
C1-Aktien					
C2-Aktien					
D-Aktien				Ausschüttend**	

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK	
D1-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,00% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Institutionelle Anleger	Ausschüttend**	
D2-Aktien						
R-Aktien*				Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend	
R1-Aktien*						
R2-Aktien*						
X-Aktien*						
X1-Aktien*						Ausschüttend**
X2-Aktien*						

* Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer positiven Wertentwicklung seines Vermögens durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Forderungswertpapieren und ähnlichen Forderungsinstrumenten, die durch Schuldner aus Schwellenländern begeben wurden und die auf frei konvertierbare Währung lauten.
- Zur Erreichung dieses Ziels wird der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in Obligationen (einschließlich Zerobonds), kurzfristige Forderungswertpapiere und in ähnliche Schuldinstrumente anlegen (die Anlageinstrumente). Anlageinstrumente werden durch Staatsschuldner aus Schwellenländern (insbesondere Zentralbanken, Regierungsbehörden und Regionalbanken) oder Unternehmensschuldner mit Sitz in einem Schwellenland begeben oder garantiert. Der Teilfonds wird hierbei schwerpunktmäßig in Anlageinstrumente von Unternehmensschuldnern investieren. Alle Anlageinstrumente müssen an einer Wertpapierbörse notiert oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt im Sinne der Buchstaben (b) und (c) des Allgemeinen Teils zugelassen sein.

3. Unter „Schwellenländern“ werden für die Zwecke dieses Besonderen Teils insbesondere die folgenden Staaten verstanden: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Kasachstan, Kolumbien, Südkorea, Mexiko, Nigeria, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Russland, Singapur, Südafrika, Thailand, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate. Die vorstehende Liste ist nicht als abschließend zu verstehen und unterliegt Änderungen. Schwellenländer durchlaufen in der Regel eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung, ohne jedoch das Stadium der als entwickelt geltenden Staaten insbesondere Westeuropas, Nordamerikas oder Japans erreicht zu haben.
4. Die Anlageinstrumente können auf jede konvertierbare Währung lauten, einschließlich USD, EUR und die Währungen von Schwellenländern, soweit diese frei konvertierbar sind. Maximal 30% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Anlageinstrumente angelegt werden, welche auf eine Währung eines Nicht-OECD-Mitgliedstaates lauten. Der Gesamtanteil der Anlageinstrumente, welche auf Währungen von Nicht-OECD-Mitgliedstaaten lauten ist nicht begrenzt. Anlageinstrumente können auf eine unbestimmte Anzahl von Währungen oder auf eine einzige Währung lauten.

In Zusammenhang mit diesem Abschnitt 2.3. werden OECD-Mitgliedstaaten, welche zu den Schwellenländern gehören, nicht zu den OECD-Mitgliedstaaten gezählt.

5. Der Teilfonds verfolgt eine so genannte *balanced strategy*, d. h. Anlageinstrumente müssen über kein bzw. kein bestimmtes Rating (S&P, Moodys und Fitch) verfügen. Anlagen werden vielmehr über eine Vielzahl von Ratingkategorien getätigt. Das angestrebte Ziel ist ein Durchschnittsrating von mindestens BB über den gesamten Teilfonds. Zusätzlich wird das Portfolio über Regionen, Länder und Sektoren diversifiziert.
6. Daneben kann der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:
 - (a) fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und die von Staatsschuldnern eines Nicht-Schwellenlandes oder Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden;
 - (b) Wandelanleihen oder Forderungswertpapiere mit Warrants, die von Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - (c) Anlageinstrumente, die passiv aus der zwangsweisen Umwandlung, dem zwangsweisen Umtausch oder der sonstigen Art der Verwirklichung ohne Zutun der Gesellschaft oder des Anlageverwalters der unter (b) benannten Wandelanleihen und Forderungswertpapiere mit Warrants (z.B. als Folge eines Konkurses oder einer Restrukturierung eines Emittenten) entstanden sind.
7. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
8. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
9. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
10. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN, RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Spezielle Risikofaktoren im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern

1. Der Teilfonds unterliegt auf Grund seiner Anlagepolitik insbesondere dem Risiko durch negative Entwicklungen im Bereich der Schwellenländer. Nachfolgend findet sich eine nicht-abschließende Aufzählung der generellen Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländer verbunden sind. Anleger des Teilfonds sollten jedoch beachten, dass sich die Umstände in Schwellenländer häufig und in verhältnismäßig kurzen zeitlichen Abständen verändern können.
2. Funktionierende Rechtssysteme, welche für das ordnungsgemäße Funktionieren von Kapitalmärkten erforderlich sind, müssen in Schwellenländer häufig noch entwickelt werden. Es können daher rechtliche Unwägbarkeiten jeglicher Art existieren. Eine Vielzahl von rechtlichen Konzepten, die essentielle Bestandteile von entwickelten Rechtssystemen sind, müssen sich in Schwellenländern erst noch entwickeln, durch ständige Rechtsprechung und Praxis bestätigt werden und sich bewähren. Die Ergebnisse von Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind häufig auf Grund des Mangels an einschlägiger Praxis oder der fehlenden Unabhängigkeit von Richtern oder Hoheitsträgern schwer vorhersehbar.
3. Die Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Schwellenländern ist unter Umständen eingeschränkt. Darüber hinaus können Investitionen des Teilfonds durch seine Eigenschaft als ausländischer Investor in Wertpapiere bestimmter Schwellenländern lokal-spezifischen Einschränkungen unterliegen.
4. Die steuerlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern können sich ungünstig entwickeln. In einigen Schwellenländern gibt es die Möglichkeit der konfiskatorischen oder rückwirkenden Besteuerung.
5. Viele Schwellenländer haben erst vor kurzer Zeit organisierte Wertpapiermärkte und die entsprechenden Institutionen entwickelt. Die Verfahren für die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiergeschäften kann zu technischen und praktischen Problemen führen. In den schlimmsten Fällen kann es zu Streitigkeiten über das Eigentum an Wertpapieren kommen; in anderen Fällen können ineffiziente Systeme zu Verzögerungen bei Zahlungen führen. Risiken können auch im Zusammenhang mit lokalen Verwahrungsvereinbarungen entstehen, da es sich hierbei für einige Schwellenländer um eine relativ neue Praxis handeln kann.
6. Viele Schwellenländer verfügen über Devisenkontrollen, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Devisen in das bzw. aus dem jeweiligen Schwellenland und die Konvertierbarkeit der Landeswährung auswirken können. Besondere Sorgfalt ist auf die Regeln des Umtauschs von Währungen und die hierfür eventuell erforderlichen Erlaubnispflichten zu verwenden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlageinstrumenten in Schwellenländern erheblich durch volatile Wechselkurse und hohe Inflation beeinflusst werden. In einigen Schwellenländern kann es vorkommen, dass die Rückführung von Gewinnen und Erlösen aus den Anlagen des Teilfonds ohne eine hoheitliche Erlaubnis nicht möglich ist, was sich in der Regel negativ auf den Wert der Aktien des Teilfonds auswirkt.
7. Börsen und andere Märkte in Schwellenländern sind im Allgemeinen viel kleiner (in Bezug auf die Marktkapitalisierung, den Umsatz und die Anzahl der gehandelten Instrumente) als ihre Gegenstücke in entwickelten Ländern. Dies allein kann Auswirkungen auf den Wert einer Anlage des Teilfonds haben und wird wahrscheinlich zu einer erhöhten Volatilität führen.
8. In einigen Schwellenländern unterscheiden sich Rechnungslegungsstandards und -praktiken signifikant von international anerkannten Standards. In den Schwellenländern, in denen

Buchhaltungsgesetze neugefasst wurden, um sie in Einklang mit internationalen Standards zu bringen, ist es daher schwierig, zuverlässige historische Finanzinformationen zu erhalten. In manchen Schwellenländern können Unternehmensschuldner Regeln der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbaren Anforderungen möglicherweise nicht unterworfen sein.

9. Schwellenländer weisen ein potentiell instabileres politisches Klima auf als entwickelte Länder. Ein gemeinsames Merkmal der Schwellenländer ist das rasche Tempo der politischen und sozialen Veränderungen. Weitreichende politische Reformen haben vielfach zu neuen verfassungsrechtlichen und sozialen Spannungen geführt. Die Möglichkeit der anhaltenden Instabilität – bis hin zu einer gesellschaftlichen Reaktion gegen grundlegende marktwirtschaftliche Prinzipien, Regeln oder Reformen – kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es besteht ein besonderes Risiko in Schwellenländern, dass Garantien des Anlegerschutzes, von denen der Teilfonds vermeintlich profitieren würde, nicht immer respektiert werden. Daneben können Maßnahmen zur Förderung ausländischer Investitionen ggf. nicht fortgeführt oder rückgängig gemacht werden. Dies könnte in extremen Fällen zu einer Renationalisierung und Verstaatlichung der privatisierten Branchen und zu einer Enteignung von privatem Eigentum ohne Entschädigung führen.
10. Ein Erfolg der Anlagen des Teilfonds in Schwellenländer kann durch die Art der dort zugrundeliegenden wirtschaftlich unterentwickelten Infrastruktur negativ beeinflusst werden. Schlechte Telekommunikations- und Transportsysteme sowie ein ineffizienter Bankensektor können eine positive Geschäftsentwicklung hemmen. Daneben besteht vereinzelt die erhöhte Gefahr einer Nachhaftung für Umweltprobleme, welche durch frühere Eigentümer eines Unternehmens oder eines Grundstücks verursacht wurden.

Risikoprofil

11. Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

12. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200% seines Nettovermögens.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das

Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 1,40% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgenden Benchmarks heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene

Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann:

- Klassen in Basiswährung USD den **J.P. Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Composite Index Level (JBCDCOMP Index)**,
- Klassen in Basiswährung EUR den **J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Composite Index Level Hedged in EUR (JBCDHECP Index)**,
- Klassen in Basiswährung CHF den **J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Composite Index Level Hedged in CHF (JBCDHFCP Index)**.

Administrator dieser Benchmarks ist die J.P. Morgan Securities LLC, New York, USA. J.P. Morgan Securities PLC, London, UK ist als Administrator bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls eine Benchmark entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-invest.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – GLOBAL EQUITIES FUND

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL V

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Global Equities Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDESTHALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0864709349	EUR	keine	100 EUR	15%
A1-Aktien	LU2115131794	CHF	keine	100 CHF	15%
A2-Aktien	LU1740030686	USD	keine	100 USD	15%
B-Aktien	LU0864710354	EUR	keine	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU2115131877	CHF	keine	100 CHF	15%
B2-Aktien	LU1740030769	USD	keine	100 USD	15%
C-Aktien	LU0864710602	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktien	LU2115131950	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
C2-Aktien	LU1740030843	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D-Aktien	LU0864711089	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktien	LU2115132099	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
D2-Aktien	LU1740030926	USD	500.000 USD	100 USD	15%
R-Aktien*	LU1004824790	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%

KLASSEN	ISIN-KENNNUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDESTHALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
R1-Aktien*	LU2115132255	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
R2-Aktien*	LU2115132172	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
X-Aktien*	LU1004824873	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
X1-Aktien*	LU2115132503	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
X2-Aktien*	LU2115132412	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
W-Aktien	LU2115132339	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
V-Aktien	LU1394739731	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 2,00% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					
A2-Aktien					
B-Aktien					Ausschüttend**
B1-Aktien					
B2-Aktien					
C-Aktien	bis 1,40% des Nettovermögens p.a.	Institutionelle Anleger		Thesaurierend	
C1-Aktien					
C2-Aktien				Ausschüttend**	
D-Aktien					

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK	
D1-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,40% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Institutionelle Anleger	Ausschüttend**	
D2-Aktien						
R-Aktien*		bis 1,20% des Nettovermögens p.a.		Offener Publikumsverkehr	Theasierend	
R1-Aktien*						
R2-Aktien*						
X-Aktien*						
X1-Aktien*						Ausschüttend**
X2-Aktien*						
W-Aktien		bis 2,00% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Theasierend	
V-Aktien						VAG Investoren

* Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Das Anlageziel des Teilfonds liegt darin, die Wertentwicklung der Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“) zu übertreffen. Diese Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere erfolgen weltweit. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.
- Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.
- Der Aktienanteil des Teilfondsvermögens wird dabei stets mindestens 51% (brutto) betragen.

4. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
5. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
6. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
7. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben. ESG Risiken sind zentraler Bestandteil des Investmentprozesses. Die Nachhaltigkeits-Strategie des Teilfonds wird durch die Messung des ESG Risiko Scores untermauert: Der MainFirst - Global Equities Fund soll im Durchschnitt einen besseren ESG-Risiko Score als seine Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“) aufzeigen.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) zur Benchmark MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) anwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen zu bestimmen.
3. Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (**Leverage**) wird voraussichtlich 200% des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds

relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Performance Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden

Nettowertzuwachs pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen V und W wird keine leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“). Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie- Rendite der Benchmark = Renditedifferenz.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die am Ende des Geschäftsjahres zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgenden Benchmarks heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann:

- Klassen in Basiswährung EUR den **MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN Index)**,
- Klassen in Basiswährung CHF den **MSCI World 100% Hedged to CHF Net Total Return Index (MOWOCHF Index)**,
- Klassen in Basiswährung USD den **MSCI World 100% Hedged to USD NETR USD (MXWOH Index)**.

Administrator dieser Benchmarks ist die MSCI Inc., New York, USA („MSCI“). MSCI ist mit der MSCI Limited als Administrator bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls eine Benchmark entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-invest.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – ABSOLUTE RETURN MULTI ASSET

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL VI

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Absolute Return Multi Asset** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUS-GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0864714000	EUR	keine	100 EUR	15%
A1-Aktien	LU1740031064	CHF	keine	100 CHF	15%
A2-Aktien	LU2115133816	USD	keine	100 USD	15%
B-Aktien	LU0864714422	EUR	keine	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU1740031148	CHF	keine	100 CHF	15%
B2-Aktien	LU2115133907	USD	keine	100 USD	15%
C-Aktien	LU0864714935	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktien	LU1740031221	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
C2-Aktien	LU2115134038	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D-Aktien	LU0864715312	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktien	LU1740031494	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
D2-Aktien	LU2115134111	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUS-GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
R-Aktien*	LU1004824956	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
R1-Aktien*	LU2115134384	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
R2-Aktien*	LU2115134202	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
X-Aktien*	LU1004825508	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
X1-Aktien*	LU2115134624	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
X2-Aktien*	LU2115134541	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
W-Aktien	LU2115134467	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
V-Aktien	LU1394739814	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,70% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					
A2-Aktien					
B-Aktien					
B1-Aktien		bis 1,20% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
B2-Aktien					
C-Aktien					
C1-Aktien					

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK
C2-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,20% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Institutionelle Anleger	Thesaurierend
D-Aktien					Ausschüttend**
D1-Aktien					
D2-Aktien					
R-Aktien*					
R1-Aktien*				Thesaurierend	
R2-Aktien*				Ausschüttend**	
X-Aktien*					
X1-Aktien*					
X2-Aktien*					
W-Aktien		bis 2,00% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
V-Aktien				VAG Investoren	

* Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Das Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist die langfristige Erwirtschaftung eines positiven Anlageergebnisses von über 5% p.a. (der **Referenzwert**).
2. Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Mischfonds.

3. Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.
4. Der Aktienanteil des Teilfondsvermögens wird dabei stets mindestens 25% (brutto) betragen.
5. Für die verzinslichen Anlagen obliegt die Auswahl der Emittenten dem Investmentmanager und ist nicht an ein Mindestrating einer Ratingagentur gebunden, so dass auch der Erwerb von Anleihen ohne Rating möglich ist.
6. Die Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, ist auf insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
7. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik bis zu 10% des Teilfondsvermögens in Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform, investieren, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
8. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben. ESG Risiken sind zentraler Bestandteil des Investmentprozesses. Die Nachhaltigkeits-Strategie des Teilfonds wird durch die Messung des ESG Risiko Scores untermauert: Der MainFirst - Absolute Return Multi Asset soll im Durchschnitt einen niedrigen bis mittleren ESG-Risiko Score aufzeigen.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200% seines Nettovermögens.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Performance Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen V und W wird keine leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nachfolgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% des Wertes, um den die Wertentwicklung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse 5% p.a. (den Referenzwert) überschreitet. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzwertes berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie – Referenzwert = Renditedifferenz.

Der Referenzwert von 5% p.a. wird dabei unter Berücksichtigung des Zinseszins-Effekts unter der Day Count Convention ACT/ACT taggenau für den jeweiligen Betrachtungszeitpunkt ermittelt.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Die Performance Fee wird am Ende des Geschäftsjahres ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – EMERGING MARKETS CREDIT OPPORTUNITIES FUND

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL VII

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABE-PREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU1061983901	USD	keine	100 USD	15%
A1-Aktien	LU1061984032	CHF	keine	100 CHF	15%
A2-Aktien	LU1061984115	EUR	keine	100 EUR	15%
B-Aktien	LU1061984206	USD	keine	100 USD	15%
B1-Aktien	LU1061984388	CHF	keine	100 CHF	15%
B2-Aktien	LU1061984461	EUR	keine	100 EUR	15%
C-Aktien	LU1061984545	USD	500.000 USD	100 USD	15%
C1-Aktien	LU1061984628	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
C2-Aktien	LU1061984891	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D-Aktien	LU1061984974	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D1-Aktien	LU1061985195	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
D2-Aktien	LU1061985278	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABE-PREIS	PERFORMANCE FEE
R-Aktien*	LU1061985351	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
R1-Aktien*	LU1061985435	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
R2-Aktien*	LU1061985518	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien*	LU1061985609	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
X1-Aktien*	LU1061985781	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
X2-Aktien*	LU1061985864	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
V-Aktien	LU2115131109	USD	2.500 USD	100 USD	Keine
V1-Aktien	LU2115131281	CHF	2.500 CHF	100 CHF	Keine
V2-Aktien	LU2115131018	EUR	2.500 EUR	100 EUR	Keine
W-Aktien	LU2115131448	USD	500.000 USD	100 USD	Keine
W1-Aktien	LU2115131521	CHF	500.000 CHF	100 CHF	Keine
W2-Aktien	LU2115131364	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,70% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					
A2-Aktien					
B-Aktien					Ausschüttend**

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK	
B1-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,70% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Ausschüttend**	
B2-Aktien						
C-Aktien		bis 1,30% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Theasierend	
C1-Aktien						
C2-Aktien						
D-Aktien						
D1-Aktien						Ausschüttend**
D2-Aktien						
R-Aktien*		bis 1,15% des Nettovermögens p.a.		Offener Publikumsverkehr	Theasierend	
R1-Aktien*						
R2-Aktien*						
X-Aktien*						
X1-Aktien*						Ausschüttend**
X2-Aktien*						
V-Aktien		bis 2,00% des Nettovermögens p.a.		VAG Investoren	Theasierend	
V1-Aktien						
V2-Aktien						
W-Aktien	Institutionelle Anleger					
W1-Aktien						
W2-Aktien						

* Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Für die Aktienklassen des Teilfonds fällt eine Rücknahmegebühr i.H.v. bis zu 1% des Nettoinventarwertes an, falls das Nettorückgabevolumen an einem Handelstag 5% des Teilfondsvolumens übersteigt.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer positiven Wertentwicklung seines Vermögens durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Forderungswertpapieren und ähnlichen Forderungsinstrumenten, die durch Schuldner aus Schwellenländern begeben wurden und die auf frei konvertierbare Währung lauten.
2. Zur Erreichung dieses Ziels wird der Teilfonds sein Vermögen überwiegend (mindestens 51%) in Obligationen (einschließlich Zerobonds), kurzfristige Forderungswertpapiere und in ähnliche Schuldinstrumente anlegen (die Anlageinstrumente). Anlageinstrumente werden durch Staatsschuldner aus Schwellenländern (insbesondere Zentralbanken, Regierungsbehörden und Regionalbanken) oder Unternehmensschuldner mit Sitz in einem Schwellenland begeben oder garantiert. Der Teilfonds wird hierbei schwerpunktmäßig in Anlageinstrumente von Unternehmensschuldnern investieren. Alle Anlageinstrumente müssen an einer Wertpapierbörse notiert oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt im Sinne der Buchstaben 17.4(b) und 17.4(c) des Allgemeinen Teils zugelassen sein.
3. Unter „Schwellenländern“ werden für die Zwecke dieses Besonderen Teils insbesondere die folgenden Staaten verstanden: Argentinien, Bahrain, Brasilien, Chile, China, Dominikanische Republik, Hongkong, El Salvador, Ghana, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Südkorea, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Nigeria, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Russland, Singapur, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam. Die vorstehende Liste ist nicht als abschließend zu verstehen und unterliegt Änderungen. Schwellenländer durchlaufen in der Regel eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung, ohne jedoch das Stadium der als entwickelt geltenden Staaten insbesondere Westeuropas, Nordamerikas oder Japans erreicht zu haben.
4. Die Anlageinstrumente können auf jede frei konvertierbare Währung lauten, einschließlich USD, EUR und die Währungen von Schwellenländern sowie Nicht-OECD-Mitgliedstaaten. Anlageinstrumente können auf eine unbestimmte Anzahl von Währungen oder auf eine einzige Währung lauten. Auch dürfen alle Anlageinstrumente des Nettoteilfondsvermögens auch Währungen von Nicht-OECD-Mitgliedstaaten lauten. Dabei können jedoch maximal 30% des Nettoteilfondsvermögens in Anlageinstrumente angelegt werden, die auf eine einzige Währung eines Nicht-OECD-Mitgliedstaates lauten. In Zusammenhang mit Abschnitt 2.3. werden OECD-Mitgliedstaaten, welche zu den Schwellenländern gehören, nicht zu den OECD-Mitgliedstaaten gezählt.
5. Der Teilfonds verfolgt eine so genannte *high yield strategy*, d. h. Anlageinstrumente müssen über kein bzw. kein bestimmtes Rating (S&P, Moodys und Fitch) verfügen. Anlagen werden mehrheitlich in

hochverzinslichen Ratingkategorien getätigt. Das Portfolio wird über Regionen, Länder und Sektoren diversifiziert.

6. Daneben kann der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:
 - (a) fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und die von Staatsschuldnern eines Nicht-Schwellenlandes oder Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden;
 - (b) Wandelanleihen oder Forderungswertpapiere mit Warrants, die von Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - (c) Anlageinstrumente, die passiv aus der zwangsweisen Umwandlung, dem zwangsweisen Umtausch oder der sonstigen Art der Verwirklichung ohne Zutun der Gesellschaft oder des Anlageverwalters der unter 2.6(b) benannten Wandelanleihen und Forderungswertpapiere mit Warrants (z.B. als Folge eines Konkurses oder einer Restrukturierung eines Emittenten) entstanden sind.
7. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
8. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
9. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
10. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN, RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Spezielle Risikofaktoren im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern

1. Der Teilfonds unterliegt auf Grund seiner Anlagepolitik insbesondere dem Risiko durch negative Entwicklungen im Bereich der Schwellenländer. Nachfolgend findet sich eine nicht-abschließende Aufzählung der generellen Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländer verbunden sind. Anleger des Teilfonds sollten jedoch beachten, dass sich die Umstände in Schwellenländer häufig und in verhältnismäßig kurzen zeitlichen Abständen verändern können.
2. Funktionierende Rechtssysteme, welche für das ordnungsgemäße Funktionieren von Kapitalmärkten erforderlich sind, müssen in Schwellenländer häufig noch entwickelt werden. Es können daher rechtliche Unwägbarkeiten jeglicher Art existieren. Eine Vielzahl von rechtlichen Konzepten, die essentielle Bestandteile von entwickelten Rechtssystemen sind, müssen sich in Schwellenländern erst noch entwickeln, durch ständige Rechtsprechung und Praxis bestätigt werden und sich bewähren. Die Ergebnisse von Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind häufig auf Grund des Mangels an einschlägiger Praxis oder der fehlenden Unabhängigkeit von Richtern oder Hoheitsträgern schwer vorhersehbar.

3. Die Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Schwellenländern ist unter Umständen eingeschränkt. Darüber hinaus können Investitionen des Teilfonds durch seine Eigenschaft als ausländischer Investor in Wertpapiere bestimmter Schwellenländer lokal-spezifischen Einschränkungen unterliegen.
4. Die steuerlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern können sich ungünstig entwickeln. In einigen Schwellenländern gibt es die Möglichkeit der konfiskatorischen oder rückwirkenden Besteuerung.
5. Viele Schwellenländer haben erst vor kurzer Zeit organisierte Wertpapiermärkte und die entsprechenden Institutionen entwickelt. Die Verfahren für die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiergeschäften kann zu technischen und praktischen Problemen führen. In den schlimmsten Fällen kann es zu Streitigkeiten über das Eigentum an Wertpapieren kommen; in anderen Fällen können ineffiziente Systeme zu Verzögerungen bei Zahlungen führen. Risiken können auch im Zusammenhang mit lokalen Verwahrungsvereinbarungen entstehen, da es sich hierbei für einige Schwellenländer um eine relativ neue Praxis handeln kann.
6. Viele Schwellenländer verfügen über Devisenkontrollen, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Devisen in das bzw. aus dem jeweiligen Schwellenland und die Konvertierbarkeit der Landeswährung auswirken können. Besondere Sorgfalt ist auf die Regeln des Umtauschs von Währungen und die hierfür eventuell erforderlichen Erlaubnispflichten zu verwenden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlageinstrumenten in Schwellenländern erheblich durch volatile Wechselkurse und hohe Inflation beeinflusst werden. In einigen Schwellenländern kann es vorkommen, dass die Rückführung von Gewinnen und Erlösen aus den Anlagen des Teilfonds ohne eine hoheitliche Erlaubnis nicht möglich ist, was sich in der Regel negativ auf den Wert der Aktien des Teilfonds auswirkt.
7. Börsen und andere Märkte in Schwellenländern sind im Allgemeinen viel kleiner (in Bezug auf die Marktkapitalisierung, den Umsatz und die Anzahl der gehandelten Instrumente) als ihre Gegenstücke in entwickelten Ländern. Dies allein kann Auswirkungen auf den Wert einer Anlage des Teilfonds haben und wird wahrscheinlich zu einer erhöhten Volatilität führen.
8. In einigen Schwellenländern unterscheiden sich Rechnungslegungsstandards und -praktiken signifikant von international anerkannten Standards. In den Schwellenländern, in denen Buchhaltungsgesetze neugefasst wurden, um sie in Einklang mit internationalen Standards zu bringen, ist es daher schwierig, zuverlässige historische Finanzinformationen zu erhalten. In manchen Schwellenländern können Unternehmensschuldner Regeln der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbaren Anforderungen möglicherweise nicht unterworfen sein.
9. Schwellenländer weisen ein potentiell instabileres politisches Klima auf als entwickelte Länder. Ein gemeinsames Merkmal der Schwellenländer ist das rasche Tempo der politischen und sozialen Veränderungen. Weitreichende politische Reformen haben vielfach zu neuen verfassungsrechtlichen und sozialen Spannungen geführt. Die Möglichkeit der anhaltenden Instabilität – bis hin zu einer gesellschaftlichen Reaktion gegen grundlegende marktwirtschaftliche Prinzipien, Regeln oder Reformen – kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es besteht ein besonderes Risiko in Schwellenländern, dass Garantien des Anlegerschutzes, von denen der Teilfonds vermeintlich profitieren würde, nicht immer respektiert werden. Daneben können Maßnahmen zur Förderung ausländischer Investitionen ggf. nicht fortgeführt oder rückgängig gemacht werden. Dies könnte in extremen Fällen zu einer Renationalisierung und Verstaatlichung der privatisierten Branchen und zu einer Enteignung von privatem Eigentum ohne Entschädigung führen.
10. Ein Erfolg der Anlagen des Teilfonds in Schwellenländer kann durch die Art der dort zugrundeliegenden wirtschaftlich unterentwickelten Infrastruktur negativ beeinflusst werden. Schlechte

Telekommunikations- und Transportsysteme sowie ein ineffizienter Bankensektor können eine positive Geschäftsentwicklung hemmen. Daneben besteht vereinzelt die erhöhte Gefahr einer Nachhaftung für Umweltprobleme, welche durch frühere Eigentümer eines Unternehmens oder eines Grundstücks verursacht wurden.

Allgemeine Risikofaktoren

11. Der Teilfonds wird ggf. in Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen investieren. Die entsprechenden Märkte sind volatil. Das Risiko, Verluste zu erleiden ist höher als bei direkten Anlagen in Wertpapiere. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.
12. Auch wenn die Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen bestrebt ist, das Anlageziel zu erreichen, kann nicht Gewähr dafür geboten werden. Dementsprechend kann der Nettoinventarwert der Aktien des Teilfonds steigen, wie auch fallen. Anlagen in diesen Teilfonds sind für langfristige Anleger bestimmt.

Risikoprofil

13. Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

14. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200% seines Nettovermögens.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalvergütung

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Performance-Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen V, V1, V2, W, W1 und W2 wird keine leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nachfolgender Formel berechnet:

Die Performance Fee ist in Abhängigkeit zur Entwicklung der Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“) zu berechnen.

Die Performance Fee wird nur fällig, wenn das Portfolio des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres eine positive Wertentwicklung zeigt. Schließt die Benchmark zum Ende des Geschäftsjahres negativ ab, das Portfolio des Teilfonds hingegen positiv, wird die Performance Fee fällig. Demnach fällt jedoch keine Performance Fee an, wenn sowohl die Benchmark als auch das Portfolio des Teilfonds negativ abschließen.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie- die positive Wertentwicklung der Benchmark = Renditedifferenz.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgenden Benchmarks heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann:

- Klassen in Basiswährung USD den **J.P. Morgan Corporate Broad EMBI Diversified High Yield Index Level (JBCDNOIG Index)**,
- Klassen in Basiswährung EUR den **J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified High Yield Hedged in EUR (JBCDHEHY Index)**,
- Klassen in Basiswährung CHF den **J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified High Yield Hedged in CHF (JBCDHFHY Index)**.

Administrator dieser Benchmarks ist die J.P. Morgan Securities LLC, New York, USA. J.P. Morgan Securities PLC, London, UK ist als Administrator bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls eine Benchmark entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-invest.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – CONTRARIAN OPPORTUNITIES

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL VIII

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Contrarian Opportunities** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU1501516436	EUR	keine	100 EUR	15%
A1-Aktien	LU2115138377	CHF	keine	100 CHF	15%
A2-Aktien	LU2115138294	USD	keine	100 USD	15%
B-Aktien	LU1501516600	EUR	keine	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU2115138534	CHF	keine	100 CHF	15%
B2-Aktien	LU2115138450	USD	keine	100 USD	15%
C-Aktien	LU1501516782	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktien	LU2115138708	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
C2-Aktien	LU2115138617	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D-Aktien	LU1501516865	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktien	LU2115138963	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
D2-Aktien	LU2115138880	USD	500.000 USD	100 USD	15%

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
E-Aktien	LU1501516949	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	keine
P-Aktien	LU1501517087	EUR	500.000 EUR	100 EUR	25%
P1-Aktien	LU2115139185	CHF	500.000 CHF	100 CHF	25%
P2-Aktien	LU2115139003	USD	500.000 USD	100 USD	25%
R-Aktien*	LU1501517244	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
R1-Aktien*	LU2115139342	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
R2-Aktien*	LU2115139268	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
X-Aktien*	LU1501517327	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
X1-Aktien*	LU2115139771	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
X2-Aktien*	LU2115139698	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
W-Aktien	LU2115139425	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
V-Aktien	LU1501517590	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 2,00% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					
A2-Aktien					
B-Aktien					
B1-Aktien					Ausschüttend**

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK		
B2-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventar- wertes der Aktie	bis 2,00% des Net- tovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publi- kumsverkehr	Ausschüttend**		
C-Aktien		bis 1,40% des Net- tovermögens p.a.		Institutionelle An- leger	Thesaurierend		
C1-Aktien							
C2-Aktien							
D-Aktien							
D1-Aktien						Ausschüttend**	
D2-Aktien							
E-Aktien****		bis 1,20% des Net- tovermögens p.a.		Offener Publi- kumsverkehr	Thesaurierend		
P-Aktien							
P1-Aktien						Institutionelle An- leger	
P2-Aktien							
R-Aktien*						Offener Publi- kumsverkehr	Ausschüttend**
R1-Aktien*							
R2-Aktien*							
X-Aktien*							
X1-Aktien*							
X2-Aktien*							
W-Aktien		bis 2,00% des Net- tovermögens p.a.		Institutionelle An- leger	Thesaurierend		
V-Aktien	VAG Investoren						

* Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 8.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

**** Für die Anteilsklasse E gilt eine Volumengrenze in Höhe von 50.000.000,00 EUR.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds ist es, unabhängig von der mittelfristigen Entwicklung an den Aktien- und Rentenmärkten, eine durchschnittliche Überrendite von 3% bis 5% pro Jahr zu der Benchmark (s. „9. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“) über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erzielen. Die dabei angestrebte langfristige Volatilität liegt bei 3 bis 4%, wobei sie kurzfristig signifikant darüberliegen kann. Zur Erreichung dieses Ziels kann der Teilfonds in unterschiedliche Anlageklassen investieren, insbesondere Aktien, Anleihen und in Währungen. Positionen in Fremdwährungen können u.a. über FX Forwards und Futures umgesetzt werden. Der Teilfonds verwendet in erster Linie Derivate um sowohl Long- als auch Shortpositionen in den genannten Anlageklassen einzugehen.
2. Zulässige Währungen sind AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, SEK und USD. Es können akzessorisch auch Positionen in andere Währungen genommen werden.
3. Da der Teilfonds eine von Aktien- und Rentenmärkten unabhängige positive Wertentwicklung anstrebt, wird als Vergleichsmaßstab für die Rendite der 3-Monats-Euribor genommen. Das Risiko in dem Teilfonds ist jedoch nicht mit Geldmarktinvestments vergleichbar.
4. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten
5. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik bis zu 10% des Teilfondsvermögens in Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform, investieren, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen. Der Teilfonds ist somit **zielfonds-fähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
6. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben.

3. ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds ist ein Long/Short Multi-Asset Fonds, dessen Vermögen nach einer konträren Investmentstrategie angelegt wird. Das potentielle Anlageuniversum umfasst eine Vielzahl von liquiden Instrumenten, in erster Linie börsengehandelte Futures, aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen sowie Währungen. Die Handelsstrategie basiert auf der Annahme, dass einzelne Investments innerhalb einer Anlageklasse kurzfristig zu Ihrem mittel- bis langfristigen relativen Trend zurückkehren (Mean-

Reversion). Das Ergebnis ist eine nahezu marktneutrale Strategie, die Instrumente mit kurzfristig rückständiger Wertentwicklung kauft und Instrumente mit überdurchschnittlicher Entwicklung verkauft.

4. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital mittel- bis langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. **Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktinsniveaus resultieren, bestehen.**

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die absolute Value-at-Risk-Methode (VaR) anwenden, um das Risikomaß seiner Anlagen zu bestimmen.
3. Das Risikomaß des Teilfonds darf den Wert von 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.
4. Die gegebenenfalls durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (*Leverage*) wird voraussichtlich 500% der Nettoaktiva des Teilfonds nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

5. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

6. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

1. Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

2. Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge für die Klasse E zurückweisen, wenn der Nettoninventarwert des Teilfonds 50.000.000,00 EUR überschreitet.
3. Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

7. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

8. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Performance Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen P, P1 und P2 beträgt die Performance Fee abweichend 25% des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen E, V und W wird keine leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee ist in Abhängigkeit zur Entwicklung der Benchmark (s. „9. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“) zu berechnen.

Die Performance Fee wird nur fällig, wenn das Portfolio des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres eine positive Wertentwicklung zeigt, die die Entwicklung der Benchmark übersteigt. Die Performance Fee wird insbesondere fällig, wenn die Benchmark zum Ende des Geschäftsjahres negativ abschließt, das Portfolio des Teilfonds hingegen positiv. Es fällt keine Performance Fee an, wenn das Portfolio des Teilfonds negativ abschließt.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie – die positive Rendite der Benchmark = Renditedifferenz.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Renditedifferenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Die Performance Fee wird am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Kalenderjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

9. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgenden Benchmarks heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann:

- Klassen in Basiswährung EUR den **J.P. Morgan Cash Index Euro Currency 3 Month (JPCAEU3M Index)**,
- Klassen in Basiswährung USD den **J.P. Morgan Cash Index USD 3 Month (JPCAU3M Index)**,
- Klassen in Basiswährung CHF den **J.P. Morgan Cash Index CHF 3 Month (JPCACH3M Index)**.

Administrator dieser Benchmarks ist die J.P. Morgan Securities LLC, New York, USA. J.P. Morgan Securities PLC, London, UK ist als Administrator bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls eine Benchmark entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-invest.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

10. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – GLOBAL DIVIDEND STARS

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL IX

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst - Global Dividend Stars** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDESTZEICHNUNG UND MINDESTHALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU1238901240	EUR	keine	100 EUR	15%
A1-Aktien	LU2115134970	CHF	keine	100 CHF	15%
A2-Aktien	LU2115134897	USD	keine	100 USD	15%
B-Aktien	LU1238901323	EUR	keine	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU1963826406	CHF	keine	100 CHF	15%
B2-Aktien	LU2115135191	USD	keine	100 USD	15%
C-Aktien	LU1238901596	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktien	LU2115135357	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
C2-Aktien	LU2115135274	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D-Aktien	LU1238901679	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktien	LU2115135514	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
D2-Aktien	LU2115135431	USD	500.000 USD	100 USD	15%

KLASSEN	ISIN-KENNNUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDESTZEICHNUNG UND MINDESTHALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
R-Aktien*	LU1238901752	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
R1-Aktien*	LU2115136165	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
R2-Aktien*	LU2115136082	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
X-Aktien*	LU1238901836	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
X1-Aktien*	LU2115136678	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
X2-Aktien*	LU2115136595	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
W-Aktien	LU2115136322	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
V-Aktien	LU2115136249	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine
E-Aktien*	LU1963825697	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
E1-Aktien*	LU1963826588	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
E2-Aktien*	LU2115135787	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
F-Aktien*	LU1963825770	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
F1-Aktien*	LU2115135944	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
F2-Aktien*	LU2115135860	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCHTEILE	ANLEGER	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,70% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK
A2-Aktien	bis zu 5% des Net- toinventarwertes der Aktie	bis 1,70% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publi- kumsverkehr	Thesaurierend
B-Aktien					Ausschüttend**
B1-Aktien					
B2-Aktien					
C-Aktien		bis 1,20% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle An- leger	Thesaurierend
C1-Aktien					Ausschüttend**
C2-Aktien					
D-Aktien					
D1-Aktien					
D2-Aktien					
R-Aktien*		bis 0,95% des Nettovermögens p.a.		Offener Publi- kumsverkehr	Thesaurierend
R1-Aktien*					Ausschüttend**
R2-Aktien*					
X-Aktien*					
X1-Aktien*					
X2-Aktien*					
W-Aktien	bis 1,70% des Nettovermögens p.a.	Institutionelle An- leger	Thesaurierend		
V-Aktien		VAG Investoren			
E-Aktien*		Offener Publi- kumsverkehr			
E1-Aktien*	bis 1,20% des Nettovermögens p.a.				

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK
E2-Aktien*	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,20% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
F-Aktien*					Ausschüttend**
F1-Aktien*					
F2-Aktien*					

* R-Aktien, X-Aktien, E-Aktien und F-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien, X-Aktien, E-Aktien und F-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien, X-Aktien, E-Aktien und F-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Das Anlageziel des Teilfonds ist es, die Wertentwicklung der Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“) zu übertreffen. Anlagen des Teilfonds erfolgen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere weltweit. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen. Genereller Schwerpunkt der Anlagepolitik sind Aktieninvestments mit dem Ziel attraktiver Dividendenerträge.
- Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.
- Der Aktienanteil des Teilfondsvermögens wird dabei stets mindestens 51% (brutto) betragen.
- Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
- Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten. Im Übrigen ist ein Halten von flüssigen Mitteln auf einen Wert von 49% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.
- Abweichend zu Abschnitt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen Anlagegrundsätze nach Abschnitt 17. des Allgemeinen Teils.

8. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben.

3. RISIKOPROFIL, ANLEGERPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für risikobewusste Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen.

Risikomanagementverfahren

Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten „Commitment-Approach“ anwenden. Die Gesellschaft wird somit sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet.

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Teilfondsportfolios nicht überschreiten.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 1,70% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Performance Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für den aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachs pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen V und W wird keine leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nachfolgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der

Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“). Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

Die tägliche Renditedifferenz berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie - Rendite der Benchmark = Renditedifferenz.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird jeweils am Ende des Geschäftsjahres dem Teilfonds entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgenden Benchmarks heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann:

- Klassen in Basiswährung EUR und CHF den **MSCI World High Dividend Yield Net Return EUR Index (M7WOEDY Index)**,
- Klassen in Basiswährung USD den **MSCI World High Dividend Yield Net Total Return Index (M1WDHDVD Index)**.

Administrator dieser Benchmark ist die MSCI Inc., New York, USA („MSCI“). MSCI ist mit der MSCI Limited als Administrator bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls eine Benchmark entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan

ist unter www.mainfirst-invest.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – GLOBAL EQUITIES UNCONSTRAINED FUND

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL X

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HAL-TESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFOR-MANCE FEE
A-Aktien	LU1856130205	EUR	keine	100 EUR	15%
A1-Aktien	LU2115132768	CHF	keine	100 CHF	15%
A2-Aktien	LU1856130387	USD	keine	100 USD	15%
B-Aktien	LU1856130460	EUR	keine	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU2115132842	CHF	keine	100 CHF	15%
B2-Aktien	LU1856130544	USD	keine	100 USD	15%
C-Aktien	LU1856130627	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktien	LU2115132925	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
C2-Aktien	LU1856130890	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D-Aktien	LU1856130973	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktien	LU2115133147	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
D2-Aktien	LU1856131195	USD	500.000 USD	100 USD	15%
R-Aktien*	LU1856131278	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
R1-Aktien*	LU2115133493	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
R2-Aktien*	LU2115133220	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
X-Aktien*	LU1856131351	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
X1-Aktien*	LU2115133733	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
X2-Aktien*	LU2115133659	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
W-Aktien	LU2115133576	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
V-Aktien	LU1856131435	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 2,00% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktien					
A2-Aktien					
B-Aktien					Ausschüttend**
B1-Aktien					
B2-Aktien					
C-Aktien	bis 1,40% des Nettovermögens p.a.	Institutionelle Anleger	Thesaurierend		
C1-Aktien					

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK
C2-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,40% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Institutionelle Anleger	Thesaurierend
D-Aktien					Ausschüttend**
D1-Aktien					
D2-Aktien					
R-Aktien*		bis 1,20% des Nettovermögens p.a.		Thesaurierend	
R1-Aktien*					
R2-Aktien*				Ausschüttend**	
X-Aktien*					
X1-Aktien*					
X2-Aktien*		Offener Publikumsverkehr			
W-Aktien	Institutionelle Anleger		Thesaurierend		
V-Aktien	bis 2,00% des Nettovermögens p.a.	VAG Investoren			

* Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Das Anlageziel des Teilfonds ist es, die Wertentwicklung der Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“) zu übertreffen. Diese Anlagen in Aktien und andere

Beteiligungswertpapiere erfolgen weltweit. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.

2. Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.
3. Der Aktienanteil des Teilfondsvermögens wird dabei stets mindestens 51% betragen.
4. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
5. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
6. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.

Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben. ESG Risiken sind zentraler Bestandteil des Investmentprozesses. Die Nachhaltigkeits-Strategie des Teilfonds wird durch die Messung des ESG Risiko Scores untermauert: Der MainFirst - Global Equities Unconstrained Fund soll im Durchschnitt einen besseren ESG-Risiko Score als seine Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“) aufzeigen.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) zur Benchmark MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) anwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen zu bestimmen.
3. Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (**Leverage**) wird voraussichtlich 200% des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Performance Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der Klassen V und W wird keine leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nachfolgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der Benchmark (s. „8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK“). Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark berechnet sich wie folgt:

$\text{Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie} - \text{Rendite der Benchmark} = \text{Renditedifferenz}$.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem die Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Die jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds ziehen die folgenden Benchmarks heran, wobei im Rahmen eines aktiven Investitionsansatzes keine Beschränkung auf in einer Benchmark erhaltene Zielinvestments vorgenommen wird und die Portfoliozusammensetzung sich signifikant von der Benchmark unterscheiden kann:

- Klassen in Basiswährung EUR den **MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN Index)**,
- Klassen in Basiswährung CHF den **MSCI World 100% Hedged to CHF Net Total Return Index (MOWOHCHF Index)**,
- Klassen in Basiswährung USD den **MSCI World 100% Hedged to USD NETR USD (MXWOH Index)**.

Administrator dieser Benchmarks ist die MSCI Inc., New York, USA („MSCI“). MSCI ist mit der MSCI Limited als Administrator bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls eine Benchmark entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-invest.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – TOTAL RETURN EUROPEAN EQUITY FUND

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

BESONDERER TEIL XI

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Total Return European Equity Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUM-MER	BASIS-WÄHRUNG	MINDESTZEICHNUNGS-UND MINDESTHALTESUMME	ERST-AUSGABEPREIS	PERFOR-MANCE FEE
B-Aktien	LU2211756205	EUR	100 EUR	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU2211756460	CHF	100 CHF	100 CHF	15%
X-Aktien*	LU2211756627	EUR	1.000 EUR	1.000 EUR	15%
X1-Aktien*	LU2211757518	CHF	1.000 CHF	1.000 CHF	15%

KLASSEN	AUSGABEAUF-SCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR***	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
B-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,70% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Ausschüttend**
B1-Aktien			bis 0,95% des Nettovermögens p.a.		
X-Aktien*		bis 1/1000 Aktie			
X1-Aktien*					

* Der Vertrieb der X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils (insbesondere Abschnitt 7.) zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Vertrieb, die Zentralverwaltung und die Verwahrstelle und beträgt mindestens 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Das Anlageziel des Teilfonds ist die langfristige Erwirtschaftung eines positiven Anlageergebnisses von über 10% p.a. (der **Referenzwert**). Die Vermögenswerte des Teilfonds werden aktiv verwaltet. Das bedeutet, dass der Fondsmanager u.a. anhand von Fundamentalanalysen eine diskretionäre Unternehmensauswahl trifft. Daneben kommen weitere Auswahl- und Analysetechniken zum Einsatz.
2. Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.
3. Der Teilfonds investiert seine Vermögenswerte überwiegend (min. 51%) in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat halten mit Schwerpunkt in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung.
4. Daneben kann der Teilfonds im Rahmen des aktiven Vermögensmanagements auch in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere mit anderen Schwerpunkten in Bezug auf Größe und Region investieren sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Anteile an OGAW und anderer OGA, Genussscheine, Bankschuldverschreibungen, Festgelder, Indexzertifikate auf Zinsen oder Rentenindizes, Credit Linked Notes und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Zero-Bonds).
5. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
6. Der Teilfonds kann im Rahmen der Anlagepolitik bis zu 10% des Teilfondsvermögens in Anteile an OGAW und anderer OGA, ungeachtet ihrer Rechtsform, investieren, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen. Der Teilfonds ist somit **zielfondsfähig** i.S.d. Art. 41 (1) e) des Gesetzes von 2010.
7. Die im Investmentprozess zu Grunde gelegten ESG Prinzipien sind im allgemeinen Teil unter Punkt 3 „ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND –RISIKEN“ sowie auf der Homepage der Gesellschaft www.mainfirst-invest.com beschrieben.
8. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger das in den Teilfonds investierte Vermögen vollständig zurückerhält (siehe Abschnitt „3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren“).

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

1. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten „Commitment-Approach“ anwenden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet.
2. Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Teilfondsportfolios nicht überschreiten.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

Weicht die Währung einer Aktienklasse von der Basiswährung des Teilfonds ab, wird für diese Aktienklasse eine Währungsabsicherung durch Absicherung des Wechselkursrisikos angestrebt. Eine Zusicherung für den Erfolg dieses Währungshedgings kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der gehedgten Aktienklasse kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Teilfonds relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der gehedgten Aktienklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

1. Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.
2. Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft hat die **ETHENEA Independent Investors S.A., 16, rue Gabriel Lippmann, LU-5365 Munsbach, Luxemburg**, zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee) und der Vertriebsstellen

Pauschalgebühr

Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Verwahrstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstellen beträgt je nach Aktienklasse bis zu 1,70% p.a. des Nettoteilfondsvermögens mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.

Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Performance Fee

Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet. Folglich erhält er als Vergütung ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachs pro Aktie des Teilfonds. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% des Wertes, um den die Wertentwicklung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse 10% p.a. (den Referenzwert) überschreitet. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzwertes berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie - Referenzwert = Renditedifferenz. Der Referenzwert von 10% p.a. wird dabei unter Berücksichtigung des Zinseszins-Effekts unter der Day Count Convention ACT/ACT taggenau für den jeweiligen Betrachtungszeitraum ermittelt.

Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds

einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die am Ende des Geschäftsjahres zuletzt bei der Auszahlung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder (ohne Ausgabeaufschlag). Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

SATZUNG

MainFirst, Société d'Investissement à Capital Variable.

Titel I. - Name - Sitz - Dauer - Zweck

ARTIKEL 1 - NAME

1.1 Hiermit besteht eine Aktiengesellschaft in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV) mit dem Namen MainFirst.

ARTIKEL 2 - SITZ

2.1 Der Gesellschaftssitz befindet sich in der Gemeinde Strassen, Großherzogtum Luxemburg. Filialen oder sonstige Büros können durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland (jedoch nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika) errichtet werden.

2.2 Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrates außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse vorliegen oder bevorstehen, welche die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die ungestörte Kommunikation mit diesem Sitz oder zwischen dem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen, so kann bis zur vollständigen Behebung dieser anormalen Umstände der Sitz zeitweilig ins Ausland verlegt werden; diese provisorische Maßnahme hat jedoch keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen zeitweiligen Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

ARTIKEL 3 - DAUER

3.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

ARTIKEL 4 - ZWECK

4.1 Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr verfügbaren Gelder in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten mit dem Ziel der Beteiligung ihrer Aktionäre an den Erträgen aus der Verwaltung ihres Vermögens unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

4.2 Die Gesellschaft kann im weitesten Sinne und im Rahmen des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das "Gesetz von 2010") alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die sie im Rahmen der Erfüllung und Entwicklung ihres Gesellschaftszweckes für angebracht erachtet.

Titel II. - Gesellschaftskapital - Aktien - Nettoinventarwert

ARTIKEL 5 - KAPITAL AKTIENKLASSEN

5.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert verkörpert und entspricht jederzeit dem Gesamtwert der Nettoaktiva der Gesellschaft gemäß dem nachfolgenden Artikel 11. Das Mindestkapital hat zu jeder Zeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) zu betragen.

5.2 Das Anfangskapital beträgt einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (125.000 EUR) und ist in zweitausendfünfhundert (2.500) voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert eingeteilt.

5.3 Das Mindestkapital der Gesellschaft muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts erreicht werden.

5.4 Die gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 ausgegebenen Aktien können nach Wahl des Verwaltungsrates unterschiedlichen Klassen angehören. Der Erlös aus der Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse wird in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten entsprechend der vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds (wie nachfolgend definiert) festgelegten Anlagepolitik unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen angelegt.

5.5 Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bildung gesonderter Vermögen (Teilfonds) im Sinne von Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010, die aus einer oder mehreren Aktienklassen im Sinne des Artikels 11 bestehen können. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander werden diese Vermögen ausschließlich der/den Aktienklasse(n) zugeteilt, die an dem jeweiligen Teilfonds ausgegeben werden.

5.6 Zur Bestimmung des Kapitals der Gesellschaft wird das Nettovermögen, das den betreffenden Aktienklassen eines Teilfonds zuzuordnen ist, in Euro umgerechnet, sofern es nicht bereits auf Euro lautet, und das Kapital der Gesellschaft insgesamt entspricht der Summe des Nettovermögens der Aktienklassen aller Teilfonds.

5.7 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Teilfonds als Master- oder Feeder-Teilfonds im Sinne des Artikels 77 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zu errichten.

ARTIKEL 6 - FORM DER AKTIEN

6.1 Die Gesellschaft kann Aktien in Form von Inhaberaktien und Namensaktien ausgeben. Inhaberaktien werden nur in Form einer von einem Clearing und Settlement System gehaltenen Globalurkunde ausgegeben.

6.2 Die ausgegebenen Aktien gleich welcher Form können sowohl als thesaurierende Aktien oder auch als ausschüttungsberechtigte Aktien ausgegeben werden.

6.3 Der Verwaltungsrat kann Klassen von Aktien, wie in den jeweiligen Besonderen Teilen zum Verkaufsprospekt beschrieben, auflegen. Der Verwaltungsrat wird die Auflage (Festlegung des Erstausgabepreises zum Erstausgabepreis) durch einen Verwaltungsratsbeschluss bestimmen.

6.4 Spar- und Entnahmepläne für Namensaktien aller A- und B-Aktienklassen, die im Anteilscheinregister verwahrt werden, werden nicht angeboten. Spar- und Entnahmepläne bei depotführenden Stellen werden für Inhaberaktien der A- und B-Aktienklassen angeboten.

6.5 Der Nettoertrag aus der Ausgabe der Aktien wird in den Vermögen des jeweiligen Teilfonds angelegt.

6.6 Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds ein separates Vermögen einrichten. Jedes dieser Vermögen wird im Verhältnis der Aktionäre untereinander ausschließlich den an dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktien zuzuordnen sein.

6.7 Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen. Gemäß dem Gesetz von 2010 haftet die Gesellschaft nicht insgesamt, unabhängig davon, welchem Teilfonds die Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.

6.8 Namensaktien werden in ein Aktienregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten gewöhnlichen Aufenthalt, wie dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktien einbezahlten Betrag.

6.9 Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Register bildet den Nachweis seines Eigentums.

6.10 Mit dem Einverständnis der Gesellschaft können Aktien auch über eine Zwischenstelle wie einen Treuhänder bzw. einen Nominee gehalten werden. Dementsprechend wird dieser Treuhänder bzw. Nominee bei der Zeichnung von Aktien in das Aktienregister eingetragen werden. Jedem Aktionär steht jedoch

immer die Möglichkeit offen, sich direkt in das Aktienregister eintragen zu lassen, indem der Aktionär den Treuhänder bzw. Nominee beauftragt, die Aktien auf ihn zu übertragen.

6.11 Inhaberaktien werden in Globalurkunden verbrieft. Für Aktionäre besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

6.12 Sämtliche Aktien müssen vollständig einbezahlt werden, sie tragen keinen Nennwert und verleihen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Jede Aktie der Gesellschaft verleiht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung eine Stimme auf jeder Hauptversammlung, unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Aktie ausgegeben wurde.

ARTIKEL 7 - AUSGABE VON AKTIEN

7.1 An jedem Teilfonds werden thesaurierende und/oder ausschüttende Aktien zum Zeichnungspreis ausgeben; dieser Preis wird an jedem Bewertungstag des Nettoinventarwertes pro Aktie berechnet.

7.2 Sobald Teilfonds zur Zeichnung geöffnet werden, kann die Gesellschaft eine Erstzeichnungsperiode bestimmen, während die Aktien zu einem festen Erstzeichnungspreis zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Verkaufsprovisionen ausgegeben werden.

7.3 Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden die Aktien an den verschiedenen Teilfonds zu einem Zeichnungspreis ausgegeben, der auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie zum betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Darüber hinaus wird eine Verkaufsprovision erhoben, die insgesamt oder teilweise an die mit dem Vertrieb der Aktien in dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Anlegers beauftragten Vertriebsstelle abgetreten werden kann.

7.4 Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

7.5 Zeichnungsanträge, welche bei der Register- und Transferstelle spätestens um 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Anträge, welche nach 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

7.6 Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen (Bankarbeitsag) nach dem Eingang der Zeichnung erfolgen.

7.7 Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, sodass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen.

7.8 Von dieser allgemeinen Regelung kann für einzelne Teilfonds abgewichen werden. In diesem Falle ist in dem Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt, der die Beschreibung dieses Teilfonds enthält, die Spezialregelung für den Teilfonds beschrieben.

7.9 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder nur teilweise anzunehmen. Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zu jeder Zeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien an jedem Teilfonds zu unterbrechen.

7.10 Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteile von Aktien auszugeben, sofern der Nettobetrag einer Zeichnung einen Betrag über ganze Aktien nicht erreicht und der Anleger keine Anweisung gegeben hat, ausschließlich ganze Aktien zu zeichnen. Aktienbruchteile, welche ebenfalls auf den Namen lauten, können bis zu einer Hundertstel Aktie ausgegeben werden.

7.11 Anträge auf die Zeichnung von Aktien, welche an die Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler gerichtet sind, müssen in jedem Fall von einer Vollmacht des Käufers begleitet werden, welche die Erteilung von Untervollmachten vorsieht.

7.12 Falls die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie für einen Teilfonds der Gesellschaft ausgesetzt wird (vgl. Artikel 11 der Satzung), erfolgt während der Aussetzung keine Ausgabe von Aktien an diesem Teilfonds.

ARTIKEL 8 - RÜCKNAHME VON AKTIEN

8.1 Nach den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht, zu jedem Zeitpunkt von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Aktien, welche er an einem Teilfonds hält, zu fordern.

8.2 Die Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien wünschen, müssen diesbezüglich schriftlich einen unwiderruflichen Antrag an die Gesellschaft richten. Dieser Antrag muss die folgenden Angaben enthalten: die Identität und Adresse des Antragstellers, die Zahl der zurückzunehmenden Aktien oder den Geldbetrag, für welchen der Aktionär Aktien zurückgeben will und den Namen des Teilfonds, an welchem die Aktien ausgegeben sind. Die Zahlung des Rücknahmepreises an andere Personen als den Aktionär ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind nach Überprüfung der mitgeteilten Angaben durch die Verwahrstelle möglich.

8.3 Der Rücknahmepreis kann nur ausgezahlt werden, wenn dem Rücknahmeantrag alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme in ordnungsgemäßer Form sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beigefügt sind.

8.4 Vollständige Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

8.5 Rücknahmeanträge, welche bei der Register- und Transferstelle bis spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis an diesem Bewertungstag abgerechnet. Anträge, welche nach 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

8.6 Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten und bei der Verwahrstelle verfügbaren Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Geldwechsel entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden.

8.7 Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt. Die teilfondsspezifische Festlegung der Frist für die Auszahlung des Rücknahmepreises ist im jeweiligen Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt definiert.

8.8 Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto. Handelt es sich dabei um das Konto eines Dritten, kommt die Einschränkung in 6.2 zur Anwendung.

8.9 Zurückgenommene Aktien werden annulliert.

8.10 Rücknahmen von Aktien an einem Teilfonds erfolgen nicht, solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie dieses Teilfonds ausgesetzt ist.

8.11 Falls die eingehenden Anträge auf Rücknahme (Artikel 8 der Satzung) oder Umtausch (Artikel 9 der Satzung) von Aktien an einem Tag, an dem die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien erfolgen kann, 10% der im Umlauf befindlichen Aktien des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus für eine bestimmte Zeit und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft den Aufschub aller oder eines Teils der Rücknahme- und Umtauschanträge beschließen; grundsätzlich darf dieser Aufschub jedoch eine Dauer von sieben (7) Bewertungstagen nicht überschreiten. Die betroffenen Anträge auf Rücknahme und Umtausch werden im Verhältnis zu den Anträgen, die nach dem ursprünglichen Rücknahmedatum eingehen, vorrangig abgewickelt.

8.12 Die Satzung enthält in Artikel 10 eine Bestimmung, welche es der Gesellschaft erlaubt, sämtliche Aktien, welche von einem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten werden, zurückzukaufen.

8.13 Zum Schutz der verbleibenden Anleger kann auf Aktien, die zur Rücknahme eingereicht werden, eine Rücknahmegebühr nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates erhoben werden (die Rücknahmegebühr). Nähere Angaben, ob und in welcher Höhe eine Rücknahmegebühr erhoben wird, ist dem jeweiligen Teilfondsanhang zu entnehmen.

8.14 Die Rücknahmegebühr wird von den Rücknahmeerlösen abgezogen, die für den jeweiligen Rücknahmeantrag gezahlt werden. Die Rücknahmegebühr wird zugunsten des jeweiligen Teilfonds erhoben und dient vorrangig dem Zweck, Kosten zur Befriedigung des Rücknahmeverlangens sowie zur Generierung verfügbarer Rücknahmemittel zu finanzieren. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen insgesamt oder teilweise auf die Rücknahmegebühr für jede Aktienklasse zu verzichten.

ARTIKEL 9 - UMTAUSCH VON AKTIEN

9.1 Gemäß den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann jeder Aktionär von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

9.2 Der Umtausch von Aktien innerhalb eines Teilfonds oder zwischen verschiedenen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag erfolgen.

9.3 Der Umtauschantrag ist vom Aktionär per Telefax oder schriftlich an die Gesellschaft zu richten. Das Verfahren und die Fristen, welche auf die Rücknahme von Aktien anwendbar sind, finden analog auf den Umtausch von Aktien Anwendung.

9.4 Ein Umtauschantrag wird ausgeführt, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Umtauschantrag bei der Register- und Transferstelle eingegangen ist.

9.5 Das Verhältnis, zu welchem die Aktien umgetauscht werden, wird mit Bezug auf die jeweiligen Nettoinventarwerte der betreffenden Aktien am nämlichen Bewertungstag bestimmt. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft haben jeweils das Recht, den Umtausch von der Zahlung von Kosten abhängig zu machen, welche bei den Stellen anfallen, die mit dem Umtausch der Aktien befasst sind.

9.6 Ein Umtausch von Aktien findet nicht statt, solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie an den betreffenden Aktien von der Gesellschaft ausgesetzt ist.

ARTIKEL 10 - EINSCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF DAS EIGENTUMRECHT AN AKTIEN

10.1 Die Gesellschaft kann das Eigentumsrecht an ihren Aktien im Hinblick auf jede natürliche oder juristische Person einschränken oder untersagen, wenn nach Ansicht der Gesellschaft eine Verletzung luxemburgischen oder ausländischen Rechts zu besorgen wäre, die Gesellschaft sonst einem anderen als dem luxemburgischen Recht (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung hierauf, Steuerrecht) unterläge oder die Gesellschaft sonst Schaden davon nehmen würde.

10.2 Insbesondere kann sie das Eigentumsrecht Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend der in diesem Artikel vorgenommenen Definition einschränken oder untersagen und sie kann zu diesem Zweck,

(a) die Ausgabe von Aktien und die Eintragung einer Aktienübertragung verweigern, sofern diese Ausgabe oder diese Übertragung offenbar zur Folge hätten, dass die Aktie in das Eigentum eines Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika übergeht; und

(b) von jeder im Register der Namensaktien eingetragenen Person oder von jeder anderen Person, welche ihre Eintragung beantragt, verlangen, dass diese Person der Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft für notwendig erachteten Informationen und Urkunden liefert und eventuell durch eine eidesstattliche Versicherung unterlegt, welche Schlussfolgerungen darauf zulassen, ob die Aktien einem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika wirtschaftlich zuzuordnen sind oder in dessen wirtschaftliches Eigentum gelangen; und

(c) auf jeder Hauptversammlung jedem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika das Stimmrecht verweigern; und

(d) einen Aktionär zum Verkauf seiner Aktien veranlassen und den Nachweis verlangen, dass dieser Verkauf dreißig (30) Tage nach der Veranlassung auch durchgeführt wurde, sofern die Gesellschaft den Eindruck hat, dass ein Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika allein oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien an der Gesellschaft ist. Sofern der betreffende Aktionär dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft die Gesamtheit der von diesem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückkaufen oder diesen Rückkauf veranlassen, wobei das nachfolgende Verfahren eingehalten wird:

10.3 Die Gesellschaft leitet dem Aktionär, welcher die Titel besitzt oder im Register der Namensaktien als Eigentümer der Aktien erscheint, eine Mitteilung (Rückkaufmitteilung) zu; die Rückkaufmitteilung spezifiziert die zurückzukaufenden Wertpapiere, das Verfahren, nach dem der Rückkaufspreis bestimmt wird und den Namen des Käufers.

10.4 Die Rückkaufmitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben erfolgen, das an die letzte bekannte oder im Register der Namensaktien eingetragene Adresse des Aktionärs adressiert wird. Der betreffende Aktionär ist verpflichtet, unverzüglich das oder die Zertifikat(e), welche(s) die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien vertritt oder vertreten, einzureichen.

10.5 Unmittelbar nach Geschäftsschluss des Tages, welcher in der Rückkaufmitteilung bezeichnet wird, ist der betreffende Aktionär nicht mehr Eigentümer der in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien; sofern es sich um Namensaktien handelt, wird sein Name aus dem Register getilgt.

10.6 Der Preis, zu welchem die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien zurückgekauft werden (Rückkaufpreis), wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Aktienklasse zu dem vom Verwaltungsrat für den Rückkauf der Aktien bestimmten Bewertungstag, welcher unmittelbar dem Datum der Rückkaufmitteilung vorangeht oder unmittelbar die Einreichung der Zertifikate über die bezeichneten Aktien nachfolgt, berechnet, wobei unter Berücksichtigung der in Artikel 8 der Satzung aufgeführten Grundsätze der niedrigere Preis zugrunde gelegt wird und ein Abzug der ebenfalls vorgesehenen Provisionen erfolgt.

10.7 Die Zahlung des Rückkaufpreises an den ehemaligen Aktionär erfolgt in einer Währung, welche der Verwaltungsrat für die Zahlung des Rückkaufpreises der Aktien der betreffenden Aktienklasse bestimmt; der Preis wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder im Ausland (entsprechend den Angaben in der Rückkaufmitteilung) hinterlegt, nach Bestimmung des definitiven Rückkaufpreises und Einreichung des oder der in der Rückkaufmitteilung angegebenen Aktienzertifikat(e) einschließlich der noch nicht fälligen Ertragscheine. Unmittelbar ab Bekanntgabe der Rückkaufmitteilung kann der ehemalige Eigentümer der in der Rückkaufmitteilung aufgeführten Aktien kein Recht an seinen Aktien oder einen Anspruch gegen die Gesellschaft oder ihre Vermögenswerte mehr geltend machen, mit Ausnahme des Rechtes des

als Eigentümer der Aktien erscheinenden Aktionärs, den hinterlegten Preis (zinslos) bei der Bank nach tatsächlicher Rückgabe des oder der Zertifikates/Zertifikate zu erhalten. Sofern der Rückkaufpreis nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach dem in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Datum beansprucht wurde, kann der Preis nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten des für die betreffende(n) Aktienklasse(n) errichteten Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist in vollem Umfang berechtigt, in regelmäßigen Abständen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Namen der Gesellschaft sämtliche Handlungen zu genehmigen, die diesen Verfall gewährleisten.

10.8 Die Ausübung der in vorliegendem Artikel übertragenen Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keinem Falle mit der Begründung, dass das Eigentum an den Aktien im Zusammenhang mit einer bestimmten Person nicht ausreichend nachgewiesen worden sei, oder dass einer anderen Person die Aktie zustünde, die durch die Rückkaufmitteilung seitens der Gesellschaft nicht zugelassen worden sei, in Frage gestellt oder für unwirksam erklärt werden, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse nach Treu und Glauben ausübt.

10.9 Der Begriff Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen dieser Satzung bezeichnet jeden Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jede Gesellschaft oder Vereinigung, welche nach den Gesetzen eines Staates, Staatenbundes, Gebietes oder eines Besitztums der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder gegründet wurde sowie Rechtsnachfolgegemeinschaften oder Trusts, deren Einkunftsquellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika der von dieser Rechtsnachfolgegemeinschaft oder diesem Trust zu zahlenden amerikanischen Einkommensteuer unterworfen wird, sowie jede Firma, Gesellschaft oder andere Unternehmenseinheit, sofern das Eigentum daran, unabhängig von Staatszugehörigkeit, dem Wohnort, der Lage oder dem Aufenthalt nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechts der Vereinigten Staaten von Amerika einem oder mehreren Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder sonstigen Personen, welche als Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder gemäß den Bestimmungen des United States Internal Revenue Code von 1986 einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen zugeordnet werden kann.

10.10 Der Begriff Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Verwendung in dieser Satzung ist nicht auf die Zeichner von Aktien in einer Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Gründung anzuwenden, vorausgesetzt, dass dieser Zeichner die Aktien mit dem Ziel des Wiederverkaufs hält.

ARTIKEL 11 - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE

11.1 Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

11.2 Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Besonderen Teil im Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Besonderen Teil im Verkaufsprospekt eine von der jeweiligen Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

11.3 Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet, mit Datum des vorhergehenden Börsentages veröffentlicht und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Nettoinventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

11.4 Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des Fonds geteilt.

Die Investmentgesellschaft kann jedoch beschließen, den Nettoinventarwert pro Aktie am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des

Nettoinventarwerts je Aktie an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 4 handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Aktie verlangen.

11.5 Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.

11.6 Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im jeweiligen Besonderen Teil der betroffenen Teilfonds im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im jeweiligen Besonderen Teil der betroffenen Teilfonds im Verkaufsprospekt Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine

verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumenten nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche, und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die jeweilige Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

11.7 Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

11.8 Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt.

ARTIKEL 12 - HÄUFIGKEIT UND ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE SOWIE DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN

12.1 Der Nettoinventarwert pro Aktie eines jeden Teilfonds sowie Ausgabe, Rücknahme und Umtauschpreis wird von der Gesellschaft nach den in Artikel 11.3 und 11.4 bestimmten Grundsätzen berechnet.

12.2 Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse unter den nachfolgend beschriebenen Umständen aussetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der betreffenden Aktienklasse zuzurechnenden Vermögens der Gesellschaft regelmäßig notiert oder

gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund allgemeiner Feiertage geschlossen sind, oder wenn die Transaktionen dort ausgesetzt oder Beschränkungen unterworfen wurden, vorausgesetzt, dass diese Schließung, Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort notierten oder gehandelten Vermögenswerte der Gesellschaft beeinträchtigt;

(b) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Notlage vorliegt, aufgrund welcher die Gesellschaft über Vermögensanlagen, die einer bestimmten Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht verfügen oder diese Vermögensanlagen nicht bewerten kann; oder

(c) wenn Kommunikationsmittel, die zur Bestimmung von Preis oder Wert der einer Aktienklasse zuzuordnenden Vermögensanlage oder der Kurse auf einer Börse oder an einem anderen Markt, außer Funktion sind; oder

(d) die Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds, wenn dieser Teilfonds als Feeder-Teilfonds in einen Master-Teilfonds im Sinne des Artikels 18.5 investiert und die Nettoinventarberechnung des Master-Teilfonds ausgesetzt ist; oder

(e) mit Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft entscheiden soll.

12.3 Eine solche Aussetzung wird von der Gesellschaft, wenn sie dies für angemessen hält, veröffentlicht und den Aktionären, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag im Hinblick auf Aktien, deren Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, gestellt haben, mitgeteilt.

12.4 Während der Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien widerrufen werden, sofern ein derartiger Widerruf bei der Gesellschaft vor Ablauf dieser Aussetzungsfrist eingeht.

12.5 Die Aussetzung im Hinblick auf eine Aktienklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, des Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschpreises der anderen Aktienklassen.

Titel III. - Verwaltung und Aufsicht

ARTIKEL 13 - VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

13.1 Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Aktionäre sein müssen, zusammensetzt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens sechs (6) Jahre.

13.2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären an ihrer Hauptversammlung gewählt, welche auch die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Vergütungen festlegt.

13.3 Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt.

13.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit auf Beschluss der Hauptversammlung begründet oder unbegründet abberufen oder ersetzt werden.

13.5 Im Falle eines freigewordenen Verwaltungsratsmandates können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder diese Stelle zeitweilig besetzen; die Aktionäre fassen auf der nachfolgenden Sitzung einen endgültigen Beschluss über diese Bestellung.

ARTIKEL 14 - VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN

14.1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Er kann einen Sekretär wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Hauptversammlungen der Aktionäre

erstellt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einberufung angegebenen Ort zusammen.

14.2 Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Hauptversammlungen der Aktionäre. In seiner Abwesenheit bestimmt die Hauptversammlung oder der Verwaltungsrat mehrheitlich ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder, im Falle der Hauptversammlung, eine beliebige andere Person, um solche Versammlungen oder Sitzungen zu leiten.

14.3 Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Direktoren oder andere Generalbevollmächtigte, darunter einen Generaldirektor, beigeordnete Generaldirektoren sowie sonstige Direktoren und Generalbevollmächtigte, wie sie für die erfolgreiche Geschäftsführung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden, ernennen. Derartige Ernennungen können vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Direktoren und Generalbevollmächtigte müssen nicht Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft sein. Die Direktoren und Generalbevollmächtigten verfügen über die ihnen vom Verwaltungsrat erteilten Befugnisse und erfüllen die ihnen vom Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft.

14.4 Die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung erfolgt schriftlich an alle Verwaltungsratsmitglieder mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem vorgesehenen Sitzungstermin, außer im Falle einer Dringlichkeit, in welchem Falle Natur und Gründe für diese Dringlichkeit in der Einberufung aufgeführt werden. Die Einberufung ist entbehrlich, wenn jedes Verwaltungsratsmitglied dem schriftlich durch Telefon, Telex, Telefax oder ein ähnliches Kommunikationsmittel zugestimmt hat. Eine individuelle Einberufung ist entbehrlich im Hinblick auf Verwaltungsratssitzungen, die zu einer Zeit und an einem Ort abgehalten werden, wie diese in einem zuvor bereits getroffenen Verwaltungsratsbeschluss festgelegt wurden.

14.5 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Telegramm oder per Telex zu seinem Stellvertreter auf einer Verwaltungsratssitzung bestellen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

14.6 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratssitzung im Rahmen einer Telefonkonferenz oder mittels anderer, ähnlicher Kommunikationsmittel, die sicherstellen, dass alle an einer solchen Sitzung teilnehmenden Personen die jeweils anderen Personen hören können, teilnehmen. Die Teilnahme an einer Sitzung in dem vorgenannten Weg steht der physischen Teilnahme an einer Sitzung gleich.

14.7 Die Verwaltungsratsmitglieder können Handlungen nur im Rahmen ordnungsgemäß einberufener Verwaltungsratssitzungen vornehmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch ihre individuelle Unterschrift verpflichten, sofern sie nicht durch einen Verwaltungsratsbeschluss hierzu ermächtigt wurden.

14.8 Der Verwaltungsrat kann rechtswirksam nur Beschlüsse treffen und Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere vom Verwaltungsrat festgelegte Zahl an Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

14.9 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden protokolliert und die entsprechenden Protokolle werden durch den Leiter der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Abschriften der Auszüge solcher Protokolle, die vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden müssen, werden durch den Leiter der Verwaltungsratssitzung oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder rechtswirksam unterzeichnet.

14.10 Beschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

14.11 Der Verwaltungsrat kann einstimmige Entscheidungen im Wege eines Umlaufbeschlusses treffen, wobei die Zustimmung auf einem oder mehreren Schriftstück(en) sowie durch Telefon, Telegramm, Telex, Telefax oder andere, ähnliche Kommunikationsmittel, deren Inhalt allerdings schriftlich zu bestätigen ist, erfolgen kann; die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis des getroffenen Beschlusses.

ARTIKEL 15 - BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES

15.1 Der Verwaltungsrat verfügt über die weitestgehenden Vollmachten, um die Geschäftstätigkeiten auszurichten und zu führen sowie um Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes vorzunehmen, vorbehaltlich der Beachtung der Anlagepolitik gemäß Artikel 18.

15.2 Sämtliche nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Satzung der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben sind dem Verwaltungsrat übertragen.

ARTIKEL 16 - VERPFLICHTUNG DER GESELLSCHAFT GEGENÜBER DRITTEN

16.1 Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtswirksam durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder durch die alleinige oder gemeinsame Unterschrift der vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigten Person(en) verpflichtet.

ARTIKEL 17 - ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN

17.1 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann seine Befugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen der Gesellschaft (einschließlich der Unterschriftsbefugnis) sowie die Vertretung der Gesellschaft im Zusammenhang mit dieser Geschäftsführung auf ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Person(en), die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen und die die vom Verwaltungsrat bestimmten Befugnisse haben, übertragen, wobei diese, vorbehaltlich der Ermächtigung des Verwaltungsrates, jene Befugnisse weiterdelegieren können.

17.2 Der Verwaltungsrat kann auch durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde Sondervollmachten gewähren.

ARTIKEL 18 - ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist das Erreichen eines angemessenen Wertzuwachses in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. Aktienklassenwährung (wie in dem betreffenden besonderen Teil im Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem Besonderen Teil im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die im Folgenden dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Besonderen Teil im Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, und nach den in diesem Artikel beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Falls die steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds angewandt werden, so gelten diese stets zusätzlich zu den und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

Die Anlagen der Gesellschaft setzen sich aus folgenden Finanzinstrumenten gemäß dem Gesetz von 2010 zusammen:

18.1 Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; und/oder
- (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt in einem EU-Mitgliedsstaat (**EU-Mitgliedsstaat**) gehandelt werden, sofern dieser Markt anerkannt, für das Publikum offen und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist; und/oder

- (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Wertpapierbörse oder dieses Marktes in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist; und/oder
- (d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zu einer amtlichen Notiz an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt gemäß den vorstehenden Buchstaben (b) und (c) enthalten;
 - sie spätestens ein Jahr nach Emission dort zum amtlichen Handel zugelassen werden; und/oder
- (e) Anteilen von nach der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf; und/ oder
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder
- (g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder

Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und/oder
- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des aktuellen Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

18.2 Darüber hinaus kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds die nachfolgend beschriebenen Geschäfte ausführen.

- (a) Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den vorstehend beschriebenen Wertpapieren anlegen.
- (b) Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

- (c) Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds nicht anders genannt, hat der Teilfonds die Möglichkeit, Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.
- (d) Die Anlage in Geldmarktinstrumenten wird nur insoweit erfolgen, als solche Geldmarktinstrumente den Anforderungen des vorstehenden Artikels 17.4(h) entsprechen.
- (e) Die Gesellschaft kann für einen vorübergehenden Zeitraum Kredite bis zu einem Betrag von 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds aufnehmen.
- (f) Die Gesellschaft kann Devisen im Rahmen von „back-to-back“- Darlehen erwerben.
- (g) Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds nicht anders genannt, ist die Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.
- (h) Sofern im besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds nicht anders genannt, gilt folgendes: Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente (Derivate) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Daneben können auch Total Return Swaps eingesetzt werden. Durch diese kann das Gewinn- und Verlustprofil des zugrundeliegenden Underlyings synthetisch nachgebildet werden, ohne im jeweiligen Underlying investiert zu sein. Der Ertrag aus diesem Total Return Swap richtet sich für den Anleger nach der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons, etc.) und der Wertentwicklung des derivativen Instruments, das eingesetzt wurde. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen dieses Artikels erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.
- (i) Die Gesellschaft kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) unter Beachtung der folgenden Anlagebeschränkungen erwerben:
 - (i) Die Gesellschaft darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Artikels 18.1(e) erwerben, sofern höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA angelegt werden.
 - (ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

Die vorstehenden Beschränkungen finden auf Feederteilfonds im Sinne des Artikels 18.5 keine Anwendung.

18.3 Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird im besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

- Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.
- Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung und
4. Investmentanteile an Mischfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

18.4 Im Übrigen wird die Gesellschaft für jeden der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

- (a) Die Gesellschaft kann ihr Vermögen nicht in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten anlegen, soweit die nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen überschritten werden:
 - (i) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - (A) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 ist, 10% des Nettovermögens eines Teilfonds;
 - (B) und ansonsten 5% des Nettovermögens eines Teilfonds.

- (ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Gesellschaft jeweils mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds anlegt, darf 40% des Wertes des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der vorstehenden Ziffer (i) darf die Gesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in einer Kombination aus:

- (A) von einer einzigen Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; und/oder
 - (B) Einlagen von einer einzigen Einrichtung; und/oder
 - (C) von einer einzigen Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
- (iii) Die vorstehend unter Artikel 18.4(a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann auf ein Maximum von 35% erhöht werden, sofern es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die durch einen EU-Mitgliedstaat, deren Gebietskörperschaften, durch einen Drittstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchem mindestens ein EU-Mitgliedstaat Mitglied ist, begeben oder garantiert werden.
 - (iv) Die vorstehend unter Artikel 18.4(a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf ein Maximum von 25% erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Inhaber solcher Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die in ausreichender Weise während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die hieraus resultierenden Verbindlichkeiten abdecken und im Konkursfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Soweit die Gesellschaft mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds in derartigen Schuldverschreibungen ein- und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert aller solcher Anlagen 40% des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Die vorstehend unter den Artikeln 18.4(a)(iii) und 18.4(a)(iv) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Anlagegrenze von 40% gemäß vorstehend Artikel 18.4(a)(iii) nicht berücksichtigt.

Die vorstehend in den Artikeln 18.4(a)(i), 18.4(a)(ii), 18.4(a)(iii) und 18.4(a)(iv) beschriebenen Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden und aus diesem Grund können Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben im Sinne der Artikel 18.4(a)(i), 18.4(a)(ii), 18.4(a)(iii) und 18.4(a)(iv) in keinem Fall 35% des Nettofondsvermögens eines jeden Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen

Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann zusammen 20% seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds gemäß Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 muss separat wie ein einziger Emittent angesehen werden unter der Bedingung, dass das Prinzip der Trennung von Verpflichtungen der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten zugesichert wird.

Abweichend von den vorstehend unter den Artikeln 18.4(a)(i), 18.4(a)(ii) und 18.4(a)(iii) beschriebenen Anlagegrenzen ist die Gesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen OECD-Mitgliedstaat (OECD-Mitgliedstaat) oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/ sind, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere mindestens sechs verschiedenen Emissionen zugeordnet werden können und vorausgesetzt weiterhin, dass die ein- und derselben Emission zuzuordnenden Vermögenswerte 30% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten.

- (b) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds gemeinsam nicht mehr als 10% der von ein- und demselben Emittenten begebenen Schuldverschreibungen erwerben.
- (c) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 25% der Anteile ein- und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.
- (d) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten erwerben.

Die vorstehend unter den Artikeln 18.4(b), 18.4(c) und 18.4(d) beschriebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter den Artikeln 18.4(b), 18.4(c) und 18.4(d) beschriebenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Staat, der nicht EU-Mitgliedstaat ist, begeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen internationalen Organismus des öffentlichen Rechts, in dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, begeben werden;
- (iv) Aktien an einer Gesellschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist („Drittstaat“), sofern diese Gesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen im Wesentlichen in Werte von Emittenten aus diesem Staat anlegt und wenn auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit der Anlage in Werte

von Emittenten aus diesem Staat bildet. Die vorstehende Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, sofern die Gesellschaft in dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 18.3(e) sowie 18.4(a)(i) bis 18.4(a)(iv), 18.4(b), 18.4(c) und 18.4(d) niedergelegten Anlagegrenzen beachtet. Auf eine Überschreitung der in den Artikeln 18.4(a)(i) bis 18.4(a)(iv) und 18.4(e) niedergelegten Anlagegrenzen findet Buchstabe 18.4(l) entsprechende Anwendung;

- (v) von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
- (e) Die Gesellschaft darf keine Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Geschäfte mit Devisen sowie entsprechende Terminkontrakte und Optionen nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- (f) Die Gesellschaft darf keine Anlagen tätigen, die eine unbegrenzte Haftung des Anlegers beinhalten.
- (g) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe auf Wertpapiere oder sonstige Geschäfte über Titel, die nicht in ihrem Eigentum stehen, vornehmen.
- (h) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, außer wenn ein solcher Erwerb für ihre unmittelbare Geschäftstätigkeit unabdingbar ist.
- (i) Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht für die feste Übernahme von Wertpapieren verwenden.
- (j) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.
- (k) Unbeschadet der Zulässigkeit des Erwerbs von Rentenwerten und anderen verbrieften Forderungen sowie der Inhaberschaft von Bankdepots darf die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Die Gesellschaft darf aber bis zu 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds in nicht voll einbezahlten Wertpapieren anlegen.
- (l) Die vorstehenden Anlagegrenzen können durch die Gesellschaft im Rahmen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, soweit die Zeichnungsrechte sich in ihrem Vermögen befindlichen Wertpapieren beigefügt sind. Sofern eine Überschreitung der Anlagegrenzen unbeabsichtigt oder auf Grund der Ausübung von Zeichnungsrechten erfolgt, wird die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Verkäufe vorrangig zum Ziel setzen, diese Situation im Interesse der Aktionäre auszugleichen.

18.5 Soweit der Verwaltungsrat einen oder mehrere Feeder-Teilfonds im Sinne des Artikels 77 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 errichtet, wird dieser Feeder-Teilfonds im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Regeln des Verkaufsprospektes der Gesellschaft zwischen mind. 85% bis max. 100% seines Vermögens in Anteile eines investierbaren Master-OGAW (oder eines Teilfonds von diesem) anlegen.

ARTIKEL 19 - ENTSCHÄDIGUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

19.1 Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied, jeden Direktor oder jeden Generalbevollmächtigten und dessen Erben, Testamentsvollstrecker und sonstige Rechtsinhaber für angemessene Kosten in Verbindung mit jeglicher Klage oder jeglichem Verfahren, wovon eine solche Person aufgrund ihrer Position

als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Generalbevollmächtigter der Gesellschaft oder – auf deren Verlangen gegenüber der Gesellschaft – in Zusammenhang mit jeder anderen Gesellschaft betroffen ist, an der die Gesellschaft Aktionär oder gegenüber der die Gesellschaft Gläubiger ist und gegenüber welcher diese Person kein Recht auf eine Entschädigung hat, entschädigen, außer im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in denen eine solche Person aufgrund einer solchen Klage oder in einem solchen Verfahren wegen Nachlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit endgültig verurteilt wird. Im Falle eines außergerichtlichen Übereinkommens erfolgt die Entschädigung nur, nachdem der Gesellschaft von ihrem Rechtsberater bestätigt wurde, dass sich das zu entschädigende Verwaltungsratsmitglied bzw. der zu entschädigende Direktor oder Generalbevollmächtigte keine Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen. Der vorstehend beschriebene Anspruch schließt weitere, im Rahmen der Stellung als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Generalbevollmächtigter geltend zu machenden Ansprüchen nicht aus.

ARTIKEL 20 - ENTGEGENSTEHENDES INTERESSE

20.1 Kein Vertrag und kein sonstiges Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen wird beeinträchtigt oder unwirksam durch den Umstand, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er), Direktor(en) oder Generalbevollmächtigte(r) der Gesellschaft an einer solchen Gesellschaft beteiligt oder Mitglied(er) des Verwaltungsrats, Gesellschafter, Direktor(en), Generalbevollmächtigte(r) oder Angestellte(r) dieser Gesellschaften oder Firmen ist/sind. Ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Generalbevollmächtigter der Gesellschaft, der gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Generalbevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma ist, mit der die Gesellschaft vertraglich oder anderweitig in Geschäftsbeziehung tritt, wird auf Grund dieser Zugehörigkeit zur betreffenden Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, über alle mit einem solchen Vertrag oder Geschäft verbundenen Fragen zu beraten, darüber abzustimmen oder zu handeln.

20.2 Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats, ein Direktor oder ein Generalbevollmächtigter der Gesellschaft an einem Geschäft der Gesellschaft ein entgegenstehendes Interesse hat, muss er dies dem Verwaltungsrat mitteilen und er wird im Hinblick auf dieses Geschäft nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen. Bericht hierüber erfolgt an die nächstfolgende Hauptversammlung.

20.3 Der Ausdruck entgegenstehendes Interesse im Sinne des vorhergehenden Satzes bezieht sich nicht auf Geschäftsbeziehungen oder Interessen, die lediglich in irgendeiner Weise oder aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit der Depotbank, dem Manager oder jeglicher anderen Person, Gesellschaft oder juristischen Einheit, wie diese der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen festlegt, stehen.

ARTIKEL 21 - AUFSICHT

21.1 Die in dem von der Gesellschaft aufgestellten Jahresbericht enthaltenen Buchungsdaten werden von einem Abschlussprüfer geprüft, welcher von der Hauptversammlung ernannt und dessen Vergütung von der Gesellschaft getragen wird.

21.2 Der Abschlussprüfer erfüllt sämtliche von dem Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Aufgaben.

Titel IV. - Hauptversammlung

ARTIKEL 22 - HAUPTVERSAMMLUNGEN

22.1 Die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Dort gefasste Beschlüsse binden alle Aktionäre unabhängig davon, welche Aktienklasse sie halten. Die Hauptversammlung verfügt über die umfassenden Befugnisse, Handlungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft anzuordnen, vorzunehmen oder zu genehmigen.

22.2 Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

22.3 Sie kann auch auf Ersuchen der Aktionäre, die wenigstens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, einberufen werden.

22.4 Die jährliche Hauptversammlung tritt entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts auf Beschluss des Verwaltungsrates an dem in der Einberufung durch den Verwaltungsrat angegebenen Ort innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsjahresende zusammen.

22.5 Weitere Hauptversammlungen können an den Orten und zu der Zeit, wie in der Einladung angegeben, abgehalten werden.

22.6 Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrates aufgrund einer Mitteilung, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Versammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen; ein Nachweis über diese Mitteilungen an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung nicht erbracht werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufen wird, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

22.7 Falls Inhaberaktien ausgegeben wurden, werden die Einladungen außerdem entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

22.8 Wenn alle Aktien als Namensaktien ausgegeben wurden und Veröffentlichungen nicht erfolgten, können die Einladungen lediglich durch Einschreiben an die Adressen der Aktionäre erfolgen.

22.9 Immer dann, wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und erklären, sich als ordnungsgemäß geladen zu betrachten und von der zur Beratung unterbreiteten Tagesordnung im Voraus Kenntnis gehabt zu haben, kann die Hauptversammlung ohne Einladung stattfinden.

22.10 Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen aufstellen, die von den Aktionären zu erfüllen sind, um an einer Hauptversammlung teilzunehmen. Die Tagesordnung kann festlegen, dass die Quorum- und Mehrheitserfordernisse anhand der Anzahl der Aktien bestimmt werden, welche fünf (5) Tage vor der Hauptversammlung, 24.00 Uhr (luxemburgische Zeit), ausgegeben sind (das Fixierungsdatum). In diesem Falle bestimmen sich die Teilnahmerechte der Aktionäre anhand der von ihnen am Fixierungsdatum gehaltenen Aktien.

22.11 Die auf einer Hauptversammlung zu behandelnden Fragen sind auf die in der Tagesordnung (welche sämtliche gesetzlich erforderlichen Angaben enthält) aufgeführte und damit in Zusammenhang stehende Punkte beschränkt.

22.12 Jede Aktie, unabhängig davon, welcher Klasse sie zuzuordnen ist, verleiht eine Stimme entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und dieser Satzung. Ein Aktionär kann sich auf jeder Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied sein kann, aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht vertreten lassen.

22.13 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Gesetz oder in dieser Satzung können die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

ARTIKEL 23 - HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE EINES TEILFONDS

23.1 Aktionäre einer oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) können zu jeder Zeit Hauptversammlungen abhalten, die über Angelegenheiten entscheiden sollen, die ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

23.2 Die Bestimmungen des Artikels 22 Absätze 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10 sind auf solche Hauptversammlungen entsprechend anwendbar.

23.3 Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und dieser Satzung. Die Aktionäre können auf solchen Versammlungen persönlich anwesend sein oder sich aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied sein kann, vertreten lassen.

23.4 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf einer Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

23.5 Jeder Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft, welcher die Rechte der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse im Verhältnis zu den Rechten der Aktionäre einer anderen Aktienklasse verändert, wird den Aktionären dieser Aktienklasse(n) zum Beschluss unterbreitet. Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung ist anwendbar.

ARTIKEL 24 - SCHLIESSUNG VON TEILFONDS

24.1 Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Wert fällt, welchen der Verwaltungsrat als Mindestwert erachtet, unterhalb dessen der Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise verwaltet werden kann oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft und wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der betreffenden Klasse(n) dieses Teilfonds zu ihrem Nettoinventarwert an dem Bewertungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zwangsweise zurückkaufen. Die Gesellschaft wird die Aktionäre der betroffenen Klasse(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufes informieren. Die entsprechende Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben. Inhaber von Namensaktien werden schriftlich unterrichtet. Die Gesellschaft wird die Inhaber von Inhaberaktien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis setzen.

24.2 Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder im Interesse der Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Aktionäre, können die Aktionäre des betroffenen Teilfonds vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Zwangsrückkaufes weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien kostenfrei verlangen.

24.3 Unbeschadet der dem Verwaltungsrat vorstehend übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Aktionäre des oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklassen beschließen, alle an diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien dieser Klasse(n) gegen Zahlung ihres Nettoinventarwertes des Bewertungstages, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zurückzunehmen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

24.4 Vermögenswerte, die anlässlich einer derartigen Rücknahme nicht an ihre Berechtigten ausgezahlt werden konnten, werden während sechs Monaten nach der Rücknahme bei der Depotbank hinterlegt; nach dieser Frist werden diese Vermögenswerte auf die Caisse de Consignation zugunsten der Berechtigten übertragen.

24.5 Alle derartig zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

ARTIKEL 25 - VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

25.1 Die Gesellschaft (oder ein Teilfonds der Gesellschaft) kann entweder als übertragender oder aufnehmender OGAW (wie unter Artikel 25.3 näher bestimmt) an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen nach den folgenden Regeln teilnehmen

25.2 Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes der Verschmelzung zuständig.

25.3 Im Sinne dieses Artikels 25 gilt als Verschmelzung ein Vorgang, bei welchem:

(a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon (die übertragenden OGAW) bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW (den übernehmenden OGAW) übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Aktien erhalten;

(b) zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon (die übertragenden OGAW) bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW (den übernehmenden OGAW) übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Aktien erhalten; oder

(c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon (die übertragenden OGAW), die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW (den übernehmenden OGAW) übertragen;

25.4 Im Sinne dieses Artikels 25 umfasst der Begriff OGAW auch einen Teilfonds eines OGAW und der Begriff Gesellschaft umfasst auch einen Teilfonds der Gesellschaft für Zwecke dieses Artikels.

25.5 Ist die Gesellschaft als übertragender oder übernehmender OGAW Gegenstand einer Verschmelzung mit einem anderen OGAW, sind die folgenden Regeln zu beachten:

(a) Die Gesellschaft wird ihren Aktionären geeignete und präzise Informationen (insbesondere die durch Artikel 72 Absatz 3 Buchstaben a) bis e) des Gesetzes von 2010 vorgeschriebenen Einzelheiten) über die geplante Verschmelzung übermitteln, damit diese sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden können und um effektiv ihre unter den Buchstaben (b) und (c) näher beschriebenen Rechte ausüben zu können. Diese Informationen werden den Aktionären erst nach einer Genehmigung der Verschmelzung durch die CSSF (oder ggf. der Aufsichtsbehörde des anderen OGAW) und mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Rücknahme oder Auszahlung (oder gegebenenfalls Umwandlung) der Aktien ohne Zusatzkosten übermittelt.

(b) Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung unterliegt der Zustimmung der Hauptversammlung, welche hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet. Bei einer Verschmelzung, welche zum Erlöschen der Gesellschaft führt, bedarf der Beschluss der Hauptversammlung der notariellen Beurkundung sowie der Stimmenmehrheit und des Quorums, welche für die Änderung dieser Satzung vorgeschrieben sind. Soweit es einer Zustimmung der Hauptversammlung bedarf, ist lediglich die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds erforderlich.

(c) Die Gesellschaft und der andere OGAW müssen einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufstellen, welcher den inhaltlichen Anforderungen des Artikels 69 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

(d) Der Verschmelzungsplan hat den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, und den Zeitpunkt für die Berechnung des Verhältnisses für den Umtausch von Aktien des übertragenden OGAW in Aktien des übernehmenden OGAW und, sofern zutreffend, für die Festlegung des einschlägigen Nettobestands für Barzahlungen.

(e) Die Aktionäre der Gesellschaft haben das Recht, ohne weitere Kosten als jene, die von der Gesellschaft zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, den Wiederverkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien oder, soweit möglich, deren Umtausch in Aktien eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Aktionäre des übertragenden OGAW und die Aktionäre des übernehmenden OGAW nach Ziffer (a) über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf (5) Werktagen vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 25.5(d).

(f) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ohne Auswirkung auf die unter Ziffer (b) beschriebenen Rechte und abweichend von den Vorschriften der Artikel 11 Absatz 2 und 28 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes von 2010, die Zeichnung, Rücknahme oder Auszahlung von Aktien auszusetzen, soweit eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt ist.

(g) Die Depotbank der Gesellschaft hat die in Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) des Gesetzes von 2010 beschriebenen Einzelheiten zu verifizieren.

25.6 Ist die Gesellschaft der übertragende OGAW, sind die folgenden Regeln zu beachten:

(a) Die Gesellschaft wird den Abschlussprüfer beauftragen die folgenden Einzelheiten zu verifizieren:

(i) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 25.5(d);

(ii) sofern zutreffend, die Barzahlung je Aktie; und

(iii) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zu dem Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 25.5(d).

(b) Den Aktionären der Gesellschaft und des übernehmenden OGAW sowie ihren jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt.

25.7 Ist die Gesellschaft der übernehmende OGAW, sind die folgenden Regeln zu beachten:

(a) Unter der Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung ist es der Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gestattet, nach dem Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung von den Vorschriften der Artikel 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abzuweichen.

(b) Die Verwaltungsgesellschaft wird der Depotbank schriftlich bestätigen, dass die Übertragung der Vermögenswerte und ggf. der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist.

(c) Die Gesellschaft wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Verschmelzung in gebotener Weise zu veröffentlichen und gegenüber der CSSF und allen anderen involvierten Behörden zur Kenntnis zu bringen.

ARTIKEL 26 - GESCHÄFTSJAHR

26.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

ARTIKEL 27 - AUSSCHÜTTUNGEN

27.1 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entscheidet die Hauptversammlung der Aktionäre der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Ergebnisverwendung und kann eine Ausschüttung beschließen oder den Verwaltungsrat dazu ermächtigen, Ausschüttungen zu beschließen.

27.2 Im Hinblick auf jede ausschüttungsberechtigte Aktienklasse kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischendividenden beschließen. Die Zahlung aller Ausschüttungsbeträge erfolgt auf Namensaktien an die im Aktienregister angegebene Adresse.

27.3 Ausschüttungen können nach Wahl des Verwaltungsrates in jeder Währung sowie zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, wie sie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausbezahlt werden.

27.4 Der Verwaltungsrat kann unter Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Bedingungen und Modalitäten Sachauskehrungen statt Barausschüttungen beschließen.

27.5 Jede erklärte Ausschüttung, die vom Berechtigten nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach Zuteilung eingefordert wurde, kann nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten der bzw. den jeweiligen Aktienklasse(n) entsprechenden Teilfonds.

27.6 Auf von der Gesellschaft erklärte und zugunsten des Berechtigten bereitgestellte Ausschüttungen werden keine Zinsen bezahlt.

Titel V. - Schlussbestimmungen

ARTIKEL 28 - AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

28.1 Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch eine Entscheidung der Hauptversammlung, welche unter Beachtung der Anwesenheitsquoren und Mehrheiten, wie sie nachfolgend in Artikel 29 vorgesehen sind, aufgelöst werden. Die Auflösung der Gesellschaft muss vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, sobald das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 gefallen ist. Die Versammlung entscheidet in diesem Falle ohne Anwesenheitsquorum und mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien.

28.2 Die Auflösung der Gesellschaft muss vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung außerdem vorgeschlagen werden, sobald das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung gefallen ist; in diesem Falle entscheidet die Versammlung ohne Anwesenheitsquorum und mit den Stimmen der Aktionäre, welche ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien vertreten. Die Einberufung zu diesen Hauptversammlungen muss so erfolgen, dass die entsprechende Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter ein Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

ARTIKEL 29 - LIQUIDATION

29.1 Nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Hauptversammlung ernannt werden, welche auch über ihre Befugnisse und Entschädigung entscheidet.

ARTIKEL 30 - SATZUNGSÄNDERUNG

30.1 Die vorliegende Satzung kann durch eine Hauptversammlung unter Beachtung der vom Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung aufgestellten Anwesenheitsquoren und Mehrheitserfordernisse geändert werden.

ARTIKEL 31 - ANZUWENDENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

31.1 Für sämtliche in dieser Satzung nicht spezifisch geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und die Bestimmungen des Gesetzes von 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung einschlägig.

ARTIKEL 32 – INKRAFTTRETEN

32.1 Diese Satzung tritt in geänderter Fassung am 1. Januar 2021 in Kraft